

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Beilage zu Heft 4 vom 15. April 2010

Rechtsprechungsbeilage 2010

Rechtsprechung von Kirchengerichten

Die Rechtsprechungsbeilage wird jährlich einmal vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD zusammengestellt und im Amtsblatt der EKD veröffentlicht. In neuer Konzeption setzt sie die Reihe der Rechtsprechungsbeilagen im Amtsblatt der VELKD fort.

In der Rechtsprechungsbeilage kommen nur Erkenntnisse kirchlicher Gerichte und Schlichtungsstellen zum Abdruck. Die Entscheidungen werden in vier Abteilungen veröffentlicht: Teil I: Verfassungs- und Organisationsrecht; Teil II: Dienst- und Arbeitsrecht; Teil III: Finanz- und Vermögensrecht; Teil IV: Verschiedenes. Den Entscheidungen sind Leitsätze vorangestellt, die mit entsprechender Angabe entweder von dem jeweiligen kirchlichen Spruchkörper oder von dem Kirchenrechtlichen Institut der EKD formuliert worden sind. Weiter werden in einem eigenen Absatz die in dem betreffenden Erkenntnis angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen angeführt.

Ein **Fundstellennachweis** der in den Jahren 1945–1980 *veröffentlichten* Entscheidungen und Gutachten der evangelischen Kirchengerichte und sonstiger kirchlicher Spruchkörper ist in ZevKR 41 (1996) S. 322 ff., für die Jahre 1981–1990 in ZevKR 35 (1990) S. 427 ff. und für die Jahre 1990–2000 in ZevKR 46 (2000) S. 63 ff. veröffentlicht worden.

Die Entscheidungen des **KGH der EKD, Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten**, sind im Volltext im Internet abrufbar unter der Adresse <http://www.ekd.de/mitarbeitervertretungsrecht>.

Das Kirchenrechtliche Institut der EKD, Goßlerstraße 11, 37073 Göttingen, bittet darum, ihm über das Kirchenamt der EKD oder die Amtsstellen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Abschriften aller einschlägigen Entscheidungen zu übersenden und dabei gegebenenfalls zu vermerken, ob die betr. Entscheidungen rechtskräftig sind.

Es wird empfohlen, die Rechtsprechungsbeilage wie folgt zu zitieren: RsprB ABl. EKD 2010.

Die Rechtsprechungsbeilage kann *gesondert* vom sonstigen Bezug des Amtsblattes beim Verlag des Amtsblattes der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, zum Preis von 4,00 € – einschließlich Mehrwertsteuer – zuzüglich Versandkosten bestellt werden.

Kirchenordnung (Verfassung), Gemeinden und höhere Verbände, kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Patronatsrecht

1.

Kirchengemeinden, Strukturveränderungen

1. Die Zusammenlegung von Kirchengemeinden durch die Kirchenleitung ist ermessensfehlerhaft, wenn sie mit dem Erlass einer Rechtsverordnung verbunden wird, die mangels einer Ermächtigungsgrundlage nichtig ist.

2. Ausnahmeregelungen von dem Verfassungsrecht der Kirchengemeinden sind nur zulässig, wenn eine ausdrücklich auf die Kirchengemeinden bezogene Ermächtigungsnorm vorliegt. (Leitsätze der Redaktion)

Art. 7 III, 8 I, II, 9 I 1, 12 III, 70 III Grundordnung (GO) v. 21./24. 11. 2003 (KABl. BB-schlO S. 159, ABl. EKsOL 2003/3, ABl.-Bbg 2004/5); § 1 I 1 Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Ev. Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) v. 31. 8. 2007 (KABl. BB-schlO S. 139); § 1 I 1, II Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetz (StrErpG) v. 16. 11. 1996 (KABl. BB-schlO S. 172), geändert. 23. 4. 2005 (KABl. S. 75); § 46 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) der Union Ev. Kirchen in der EKD vom 16. 6. 1996 (ABl. EKD S. 390) i. d. F. v. 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86), geändert durch KG v. 13. 5. 2006 (ABl. EKD S. 242).

Verwaltungsgericht der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Urteil vom 9. 6. 2008 – VG 2/07 –.

Die Entwicklung der letzten Jahre im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (Beigel.), insbesondere die unbefriedigende Finanzsituation, veranlasste den Kreiskirchenrat, intensive Überlegungen zur Zukunft des Beigel. anzustellen. Eine Analyse der demographischen Entwicklung im Land Brandenburg, d. h. die zu erwartende Abwanderung von Menschen aus der Region, der Verlust von Kirchenmitgliedern und die damit einhergehende Verringerung der kirchlichen Finanzmittel sowie die u. a. hieraus folgende fehlende Finanzierungsmöglichkeit von Pfarrstellen, führte zu der Einschätzung des Kreiskirchenrates, dass es grundlegender Veränderungen der kirchlichen Strukturen bedürfe, um der Situation begegnen zu können. Hierzu hat der Kreiskirchenrat Vorschläge entwickelt, die im Weiteren nach zunächst informeller Einbindung des Konsistoriums, Befassung der Kreissynode und Einbindung landeskirchlicher Gremien im Jahr 2006 in ein umfassendes Reformkonzept mündeten. Im Frühjahr 2006 richtete der Kreiskirchenrat eine erste offizielle Anfrage an die Kirchenleitung und bat um rechtliche Prüfung des Vorhabens. Hiernach sollten fünf große Kirchengemeinden im Kirchenkreis entsprechend den bisherigen Regionen gebildet werden. Weitere Regelungen u. a. zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes waren in einem Entwurf einer Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung vorgesehen, die auf der Basis des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes erlassen werden sollte und die gemeinsam mit dem Konsistorium erarbeitet wurde.

In der Folge berieten Kollegium, Kirchenleitung sowie Ständiger Ordnungs- und Haushaltsausschuss der Landessynode hierüber und signalisierten im Grundsatz Zustimmung, wobei allerdings verschiedene Prüfungsaufträge erteilt wurden. Von zwei Regionen, Zechliner Land (Kl. zu 1) und Papenbruch (Kl. zu 8 in dem Verfahren VG 5/07), wurde bereits frühzeitig und nachhaltig Kritik an der beabsichtigten Bildung der neuen Großgemeinden geübt.

Am 23. 2. 2007 lud das Konsistorium den beigeladenen Kirchenkreis und die betroffenen Gemeinden zu einem He-

aring ein, das jedoch keine Einigung herbeiführte. Am 10. 3. 2007 befasste sich die Kreissynode mit dem Reformvorhaben. Die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung wurde mehrheitlich befürwortet. Um den Bedenken der widersprechenden Gemeinden Rechnung zu tragen, unterbreitete die Kreissynode zugleich einen Kompromissvorschlag, wonach die Bildung von sieben Großkirchengemeinden und eine ergänzende Finanzierung der Pfarrstellen vorgesehen werden sollte. Auch dieser Vorschlag fand jedoch bei den widersprechenden Gemeinden keine Zustimmung.

In der Folge wurde das Anhörungsverfahren nach Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung (GO) zur Bildung der Großkirchengemeinden eingeleitet. Es verblieb bei der Kritik der Kirchengemeinden Zechliner Land und Papenbruch (Pfarrsprengel Papenbruch, Herzsprung und Königsberg), die u. a. eigene Modelle zur Finanzierung von Pfarrstellen entwickelt hatten und selbständig bleiben wollten.

Am 3. 7. 2007 beschloss das Konsistorium die Gemeindefusion hinsichtlich der Gemeinden, die dem Reformvorhaben zugestimmt hatten. Am 6. 7. 2007 befasste sich die Kirchenleitung mit der Fusion der widersprechenden Gemeinden und führte am 13. 8. 2007 einen weiteren Gesprächstermin mit dem Ziel einer Einigung durch, die nicht gelang. Aufgrund dieser Gespräche wurden weitere Änderungen in dem Entwurf einer Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung vorgenommen.

In der Sitzung vom 31. 8. 2007 traf die Kirchenleitung daraufhin gemäß Artikel 12 Abs. 3 GO die Entscheidung, die Kl. zu 1 und 17 bis 21 zusammen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinsberg zu der (neuen) Kirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin (und die Kl. zu 2 bis 16 des Verfahrens VG 5/07 zur Kirchengemeinde Region Wittstock) zu vereinigen, und beschloss aufgrund einer einheitlichen Beschlussvorlage zugleich mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses und des Haushaltsausschusses der Landessynode, die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) vom 31. 8. 2007 (KABl. S. 139) zu erlassen.

Mit Schreiben vom 5. 9. 2007 an den Prozessbevollmächtigten der Kl. teilte die Kirchenleitung das Ergebnis ihrer Sitzung vom 31. 8. 2007 mit und führte u. a. aus: »Für die Beschlussfassung der Kirchenleitung war entscheidend, dass eine sehr deutliche Mehrheit in der Kreissynode für die Erprobungsstruktur votiert hat und ein hohes Maß an Einvernehmen im Kirchenkreis besteht. Leider ist es hierbei nicht gelungen, alle Gemeinden zur Zustimmung zu bewegen. Die Argumente dieser widersprechenden Kirchengemeinden sind erörtert und gewürdigt worden. Die Kirchenleitung hat besonders die Sorge wahrgenommen, dass die Bildung einer Gesamtgemeinde die Gefahr des Verlustes von Ortsnähe und Identität bedeuten kann, wie sich in der staatlichen Kommunalreform gezeigt hat. Die Verordnung begegnet dieser Gefahr aber durch klare eigene Strukturen auf Ortsebene. Die Kirchenleitung hat sich im Ergebnis davon leiten lassen, dass ein eindeutiges Votum der kreiskirchlichen Gremien ernst genommen werden muss, wenn es darum geht, einen zukunftsorientierten, inhaltlich ausgewogenen und rechtlich abgesicherten Weg zu gehen.«

Die Veröffentlichung der Urkunde vom 31. 7. 2007 über die Neubildung der vereinigten Kirchengemeinde Rheins-

berg-Zechlin (und der Region Wittstock) erfolgte im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/2007 am 24. 10. 2007. In einer Fußnote zur Urkunde ist vermerkt, dass die Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 StrErpVO für die Dauer der Geltung der Verordnung »Evangelische Gesamtkirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin« lautet. Hiergegen haben die Kl. Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht erhoben.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig. [...] Die Klage ist auch begründet.

Die Entscheidung der Kirchenleitung, durch Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden die vereinigte Gemeinde Rheinsberg-Zechlin zu schaffen, ist rechtswidrig und verletzt die Kl. in ihren Rechten.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Beschlusses der Kirchenleitung vom 31. 8.2007 über die Vereinigung und Neubildung der Kirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin ist Art. 12 Abs. 3 GO. Hiernach ist die Kirchenleitung berechtigt, über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchengemeinden nach Anhörung der betroffenen Gemeinde- und Kreiskirchenräte zu entscheiden, wenn einer der Beteiligten im Rahmen der Anhörung widersprochen hat; das haben die Kl. bezüglich ihrer Vereinigung zur Ev. Kirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin getan. Die nach dieser Vorschrift erforderlichen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen sind eingehalten.

Demgegenüber ist die von der Kirchenleitung getroffene Entscheidung jedoch inhaltlich ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen bzw. Maßgaben, nach denen sich die Entscheidung der Kirchenleitung zu richten hat, sind weder in Art. 12 Abs. 3 GO noch anderweitig gesetzlich geregelt; es handelt sich daher um eine nicht an gesetzliche Voraussetzungen gebundene Entscheidung der Kirchenleitung, die allein in deren pflichtgemäßem Ermessen steht und nur den üblichen Ermessensbindungen unterliegt.

Im pflichtgemäßen Ermessen stand zunächst die Entscheidung, ob die Kirchenleitung von der ihr in Art. 12 Abs. 3 GO eingeräumten Ermächtigung überhaupt Gebrauch machen und tätig werden will (Entschließungsermessen), und sodann die von ihr getroffene Maßnahme selbst, nämlich die Vereinigung der Gemeinden.

Das der Kirchenleitung eingeräumte Ermessen wird durch kirchenverfassungsrechtliche Grundsätze begrenzt. Dazu gehören einerseits Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art 9 Abs. 1 S. 1 GO, wonach die Kirchengemeinden den Auftrag der Kirche Jesu Christi in ihrem Bereich wahrnehmen und ihre Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllen sollen. Andererseits ergibt sich aus dem Zusammenhang von Art. 8 und Art.12 Abs. 3 GO – worauf die Bekl. zu Recht hinweist –, dass die Grundordnung keinen absoluten Schutz der einzelnen Kirchengemeinden kennt. Eine Vereinigung von Kirchengemeinden kann daher unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze aus besonders wichtigem Grund in Betracht kommen (Urteil des VGH der EKU vom 15. 12. 1988 – VGH 4/87 – RsprB ABl. EKD 1990, S. 3), wobei die von der Maßnahme berührten kirchlichen und gemeindlichen Belange sorgfältig abzuwägen sind und auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 7 Abs. 3 GO) zu beachten ist.

Als Ermessensentscheidung unterliegt der angefochtene Beschluss der Kirchenleitung allerdings nur der eingeschränkten Nachprüfbarkeit durch das kirchliche Verwaltungsgericht. Er kann nur darauf überprüft werden, ob die Grenzen des Ermessens überschritten worden sind oder ob das Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht

entsprechenden Weise ausgeübt worden ist (§ 46 VwGG). Nicht zu entscheiden hat das kirchliche Verwaltungsgericht, ob die hier getroffene Maßnahme die zweckmäßigste zur Lösung der gesehenen Probleme ist oder ob andere Lösungsmöglichkeiten (wie z. B. Finanzierungsmodelle einiger Gemeinden) in Betracht gekommen, diese dem kirchlichen Leben zuträglicher und ggf. vorzuziehen gewesen wären. Eine Entscheidungsbefugnis des kirchlichen Verwaltungsgerichts hierüber würde eine Verletzung der der Kirchenleitung in Art. 12 Abs. 3 GO eingeräumten Entscheidungskompetenz bedeuten. Die Entscheidung des kirchlichen Verwaltungsgerichts muss sich daher auf die Prüfung beschränken, ob die Beklagte von zutreffenden tatsächlichen oder rechtlichen Bewertungen ausgegangen ist und ob die vorgebrachten Gründe für ihre Beschlussfassung zur Vereinigung von Kirchengemeinden unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 3 GO in den vorgenannten Grenzen vertretbar sind. Eine eigenständige Abwägung der einzelnen für oder gegen die Organisationsmaßnahme sprechenden Gesichtspunkte darf das Verwaltungsgericht nicht vornehmen (VGH der EKU aaO)

Auch unter Berücksichtigung dieses eingeschränkten Prüfungsrahmens hält der angefochtene Beschluss einer Überprüfung nicht stand.

Die Kirchenleitung ging bei der von ihr getroffenen Entscheidung ersichtlich von der Vorstellung aus, mit der parallelen Verabschiedung der Struktur- und Erprobungsverordnung werde die Erprobung des Reformmodells Kirche im ländlichen Bereich (erst) ermöglicht und die Auswirkungen der Schaffung von Großgemeinden nach Art. 12 Abs. 3 GO entsprechend den geäußerten Interessen der Gemeinden gemildert. Damit basiert die Ermessensentscheidung insoweit auf einer rechtlich unzutreffenden Einschätzung, denn die Struktur- und Erprobungsverordnung ist wichtig und kann daher keine geeignete und verbindliche Grundlage für die Umsetzung des Erprobungsmodells sein.

Bestandteil des einheitlichen Reformkonzepts der Kirchenleitung war einerseits die Bildung von Großgemeinden gemäß Art. 12 Abs. 3 GO und zugleich die Abmilderung ihrer Auswirkungen durch entsprechende Regelungen in der Struktur- und Erprobungsverordnung über eigene klare Strukturen auf Ortsebene. Dies erschließt sich aus den Gesamtumständen, insbesondere aus der Beschlussfassung am 31. 8. 2007 aufgrund einer einheitlichen Beschlussvorlage für beide Maßnahmen. Für die Kirchenleitung hätte durchaus – im übrigen rechtlich unbedenklich – die Möglichkeit bestanden, allein die Bildung von Großgemeinden nach Art. 12 Abs. 3 GO vorzunehmen.

Dies entsprach aber gerade nicht dem Willen der Kirchenleitung, die mit der Struktur- und Erprobungsverordnung den Interessen der Gemeinden entgegen kommen wollte. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die Kirchenleitung die Beschlussfassung über die Zusammenlegung der Gemeinden nach Art. 12 Abs. 3 GO zunächst noch einmal zurückstellte und dass dann nach erneuter Konsultation der Betroffenen lediglich Änderungen bei dem Entwurf der Struktur- und Erprobungsverordnung vorgenommen wurden. Auch das Schreiben der Kirchenleitung vom 5. 9. 2007 bringt deutlich zum Ausdruck, dass der angefochtene Beschluss nach Art. 12 Abs. 3 GO am 31. 8. 2007 nicht ohne den gleichzeitigen Erlass der Struktur- und Erprobungsverordnung ergangen wäre.

Die Kirchenleitung hat also beide Maßnahmen – obwohl sie unterschiedliche rechtliche Grundlagen haben und rechtlich getrennte Wege hätten gehen können – miteinander in der Weise verknüpft, dass sie nur gemeinsam Wirkung entfalten sollten. Sie verfolgte demnach bei der Entscheidung

nach Art. 12 Abs. 3 GO auch den Zweck, die Struktur- und Erprobungsverordnung umzusetzen und auf diese Weise die sich aus der Bildung von Großgemeinden ergebenden Probleme zu meistern und zugleich die Voraussetzungen für das in der Struktur- und Erprobungsverordnung vorgesehene Erprobungsmodell zu schaffen mit der Folge, dass dieses Ziel Einfluss auf die Ermessensentscheidung hatte. Der Beschluss nach Art. 12 Abs. 3 GO basierte dabei auf der Annahme der Rechtsgültigkeit der Struktur- und Erprobungsverordnung.

Der Struktur- und Erprobungsverordnung mangelt es jedoch an einer gesetzlichen Ermächtigung. Sie ist deswegen nichtig und kann daher keine Grundlage für die Umsetzung des Reformmodells sein.

Grundsätzlich wird die Erprobung neuer Arbeitsformen und Strukturen von der Grundordnung in Art. 70 Abs. 3 GO zugelassen. Dies setzt ein Kirchengesetz voraus, das mit grundordnungsändernder Mehrheit zustande gekommen ist. Das insoweit als Ermächtigungsgrundlage heranzuziehende Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetz vermag jedoch die von der Beklagten beschlossene Struktur- und Erprobungsverordnung nicht zu rechtfertigen.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 StrErpG kann die Kirchenleitung zur Erleichterung der Zusammenführung und Verbesserung der Zusammenarbeit oder zur Erprobung neuer Struktur- und Arbeitsformen im Kirchenkreis durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden Regelungen treffen, die von einzelnen Bestimmungen der Grundordnung abweichen. Dieser Wortlaut erfasst Erprobungsmodelle für Kirchengemeinden nur dann, wenn man – mit der Beklagten – die Wörter »im Kirchenkreis« räumlich und nicht institutionell versteht. Eine solche Auslegung des Wortlauts ist aber mit der systematischen Stellung der Vorschrift und mit der historischen Auslegung nicht vereinbar. So beziehen sich die in § 1 Abs. 2 StrErpG angeführten Beispielsfälle ausschließlich auf kreiskirchliche und nicht auf kirchengemeindliche Strukturen. Während der Katalog des Abs. 2 in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes abschließend formuliert war, ist durch das Änderungsgesetz vom 23. 4. 2005 zwar das Wort »insbesondere« eingefügt worden, dies kann aber ohne entsprechende weitergehende Formulierungen oder insbesondere durch die Aufnahme entsprechender Beispiele nicht so verstanden werden, dass nunmehr über die Kirchenkreisebene hinaus auch der Bereich der Gemeinden erfasst werden sollte. Gerade wegen der besonderen kirchenverfassungsrechtlichen Stellung der Gemeinden hätte dies einer ausdrücklichen Regelung bedurft; denn die kirchenverfassungsrechtlich herausgehobene Stellung der Kirchengemeinden erfordert eine restriktive Auslegung von Rechtsvorschriften, die in das Verfassungsrecht der Gemeinden eingreifen.

Es kommt hinzu, dass das Gesetz – wie der Vertreter der Bekl. in der mündlichen Verhandlung auf Frage des Gerichts ausdrücklich bestätigt hat – in der Vergangenheit immer nur für Erprobungsmodelle auf der Ebene der Kirchenkreise angewandt wurde und dass bei Erlass des Gesetzes im Jahre 1996 auch nur an diesen Bereich gedacht worden war. Aus der Tatsache, dass Art. 70 Abs. 3 GO, der im Übrigen bei Inkrafttreten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes im Jahre 1996 noch nicht galt, nunmehr auch eine Erprobung neuer Strukturen auf Kirchengemeindeebene grundsätzlich zuließe, kann zur Auslegung des § 1 Abs. 1 S. 1 StrErpG nichts hergeleitet werden, weil die Ermächtigung zum Erlass eines grundordnungsändernden Gesetzes nichts darüber besagt, ob der Gesetzgeber in vollem Umfang oder nur für Teilbereiche (hier: für die Kirchenkreise) von der Ermächtigung Gebrauch machen wollte.

Das Gericht vermag sich daher der von der Beklagten vertretenen Auslegung des § 1 Abs. 1 S. 1 StrErpG nicht anzuschließen. Damit entbehrt die Struktur- und Erprobungsverordnung einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage und die unrichtige rechtliche und tatsächliche Einschätzung der Kirchenleitung führt bei der Entscheidung nach Art. 12 Abs. 3 GO zu einem Ermessensfehler. Die Beschlussfassung vom 31. 8. 2007 ist daher schon aus diesem Grunde rechtswidrig. Da die Möglichkeit besteht, dass die Kirchenleitung in Kenntnis dieses Umstandes ihr Ermessen in anderer Weise ausgeübt, d. h. eine andere Entscheidung getroffen oder von der Zusammenlegung der Kirchengemeinden gänzlich Abstand genommen hätte, ist der angefochtene Beschluss aufzuheben.

Bei dieser Sachlage bedurfte es weder einer Prüfung der von der Beklagten angeführten Erwägungen und Gründe für die Entscheidung der Kirchenleitung, noch der von den Kl. erhobenen weiteren Einwendungen gegen den Beschluss vom 31. 8. 2007.

2.

Kirchengemeinden, Namensgebung

Die Landeskirche hat das Recht über die Namensgebung von Kirchengemeinden zu entscheiden. Betroffene Kirchengemeinden sind vor der Entscheidung der Landeskirche anzuhören. (Leitsatz der Redaktion)

§§ 3 I lit. a, b, 10 KG über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Ev. Kirche der Pfalz (VuVGG) v. 17. 10. 1959 (ABl. S. 171), zul. geänd. 15. 11. 2001 (ABl. 178); §§ 4, 6 I, III, 89 II Nr. 8, 98 II Nr. 5 der Verfassung der Ev. Kirche der Pfalz (KV) v. 25. 1. 1983 (ABl. S. 26), zul. geänd. 17. 11. 2001 (ABl. 171f.); § 113 V VwGO.

VuVG der Ev. Kirche der Pfalz, Urteil vom 29. 8. 2008 – XIII 102/09-155 –.

Die klagenden Kirchengemeinden (Kl.), die beide dem Kirchenbezirk B. angehören, wenden sich gegen die Ablehnung des Begehrens, ihre Namen »Protestantische Kirchengemeinde S.« und »Protestantische Kirchengemeinde R.« zu ändern und sie künftig als »Protestantische Christuskirchengemeinde S.« und »Protestantische Christuskirchengemeinde R.« zu bezeichnen.

Der räumliche Einzugsbereich der Kl. erstreckt sich jeweils auf die ehemals selbständigen politischen Gemeinden S. und R., die durch staatliche Gebietsreform zur Gemeinde S.-R. vereinigt worden sind. Die Beklagte hat für die Kl. eine gemeinsame Pfarrstelle errichtet. Das Pfarramt hat seinen Sitz im Ortsteil R. und führte in der Vergangenheit die Bezeichnung »Protestantisches Pfarramt R.«. Die Kl. verfügen jeweils über historische Kirchengebäude, in denen im Wechsel Gottesdienste gefeiert werden.

Am 5.2.2007 führte der Vorsitzende der Presbyterien der Kl. ein Gespräch mit dem Dekan des Kirchenbezirks B. und einem Vertreter des Landeskirchenrats, in dem die Absicht der Kl. erörtert wurde, das gemeinsame Pfarramt in »Protestantisches Pfarramt S.-R.« und sie selbst in »Protestantische Christuskirchengemeinde S.« und »Protestantische Christuskirchengemeinde R.« umzubenennen. Nachdem die Kirchenregierung am 5. 7. 2007 Grundsätze der Namensgebung von Kirchengemeinden beschlossen hatte, denzufolge die Bezeichnung »protestantisch« in Verbindung mit dem Namen der betreffenden politischen Gemeinde zu füh-

ren ist und der Name des Gottesdienstgebäudes zwischen diese Bezeichnungen eingefügt werden kann (ABl. 2007 S. 142), stellten die Kl. aufgrund einstimmiger Beschlüsse ihrer Presbyterien mit Schreiben vom 22. 8. 2007 bei der Beklagten (Bekl.) den Antrag, den genannten Umbenennungswünschen zu entsprechen. Zur Begründung gaben die Kl. an, die beabsichtigte Namensänderung solle der Zusammenlegung beider Kirchengemeinden dienen und gegenwärtig noch bestehende Gräben zwischen den beiden Teilen der vereinigten politischen Gemeinde überwinden helfen. Am 14. 10. 2007 beschloss das Presbyterium der Kl. zu 1. einstimmig, das Kirchengebäude der Gemeinde »Protestantische Christuskirche R.« zu nennen; das Presbyterium der Kl. zu 2. fasste am selben Tag ebenfalls einstimmig den Beschluss, das Kirchengebäude der Gemeinde »Protestantische Christuskirche S.« zu bezeichnen.

Der Rat des Kirchenbezirks B. äußerte sich unter dem 15. 10. 2007 ablehnend zum Antrag der Kl. Mit Beschluss vom 25. 10. 2007 stimmte die Kirchenregierung der Umbenennung des Pfarramts zu. Zugleich lehnte sie die beantragte Änderung der Bezeichnung der Kirchengemeinden ab. In einem unter dem 16. 11. 2007 übersandten Schreiben, mit dem den Kl. der Beschluss bekanntgegeben wurde, wird auf die Gefahren einer Verwechslung der Kirchengemeinden und einer mangelnden Identifikation der Gemeindeglieder mit ihren Kirchengemeinden hingewiesen.

Am 6. 12. 2007 haben die Kl. Klage erhoben und beantragt, den Beschluss der Kirchenregierung vom 25. 10. 2007 aufzuheben, hilfsweise unter Aufhebung des Beschlusses der Kirchenregierung vom 25. 10. 2007 die Bekl. zu verpflichten, ihrem Antrag auf Umbenennung in »Protestantische Christuskirchengemeinde S.« und »Protestantische Christuskirchengemeinde R.« zu entsprechen.

Aus den Gründen:

Der Hauptantrag ist zulässig.

[...] Das Begehren der Kl., den Beschluss der Kirchenregierung vom 25. 10. 2007 aufzuheben, ist gemäß § 3 Abs. 1 lit. a VuVGG statthaft. Bei diesem Beschluss handelt es sich um einen der Anfechtung unterliegenden kirchlichen Verwaltungsakt. Denn mit ihm wurde eine Einzelfallregelung getroffen, die die individualisierende Wirkung des Namens der Klägerinnen betrifft und damit die ihnen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KV zustehende Rechtsstellung (»Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet durch das Presbyterium sowohl auf dem innerkirchlichen wie auf dem vermögensrechtlichen Gebiet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung«) berührt. Den Kl. fehlt es auch nicht an einem rechtlich schützenswerten Interesse an einer isolierten Aufhebung des streitgegenständlichen Beschlusses. Sie machen mit schlüssiger Begründung geltend, dass er im geltenden Kirchenrecht keine Ermächtigungsgrundlage finde. Der Einleitung eines Vorverfahrens mit dem Ziel, zunächst eine Beschwerdeentscheidung der Kirchenregierung herbeizuführen, bedurfte es nicht, weil bereits die Entscheidung, die im Vorverfahren zu überprüfen wäre, von der Kirchenregierung getroffen wurde und § 4 Abs. 3 Satz 1 VuVGG in einem solchen Fall ein Vorverfahren nicht fordert.

Der Hauptantrag ist unbegründet.

Der angefochtene Beschluss findet seine Grundlage in der Vorschrift des § 89 Abs. 2 Nr. 8 KV, derzufolge die Bekl. durch Beschluss der Kirchenregierung Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bilden, verändern und auflösen kann. Diese Kompetenz umfasst – im Rahmen des § 4 KV – nicht nur das Recht, eine neu errichtete Kirchengemeinde, die gemäß § 6 Abs. 1 KV als Körperschaft des öf-

fentlichen Rechts am Rechtsverkehr teilnimmt, durch Verleihung eines Namens von Anbeginn ihrer Existenz zu individualisieren, sondern auch die Befugnis, über die Änderung des Namens einer bestehenden Kirchengemeinde zu entscheiden. Das folgt aus der ausdrücklich genannten Zuständigkeit zur »Veränderung« von Kirchengemeinden, jedenfalls aber aus der in § 89 Abs. 2 Nr. 8 KV insgesamt zum Ausdruck gebrachten Organisationskompetenz der Beklagten. Danach gilt im kirchlichen Recht nichts anderes als im staatlichen Recht, wo die Befugnis für die erstmalige Vergabe eines Namens an eine politische Gemeinde wie auch dessen spätere Änderung unstreitig den Ländern als Trägern der staatlichen Organisationsgewalt obliegt (*Winkelmann*, Recht der öffentlich-rechtlichen Namen und Bezeichnungen, Stuttgart 1984, S. 48 f. m. w. N.).

Dieses Verständnis von § 89 Abs. 2 Nr. 8 KV steht mit der Bestimmung des § 6 Abs. 3 KV in Einklang. Bei beiden Vorschriften handelt es sich um Verfassungsnormen, denen derselbe Rang zukommt. § 89 Abs. 2 Nr. 8 KV bringt gesamtkirchliche Interessen zur Geltung. Diese sind im vorliegenden in Rede stehenden Zusammenhang deshalb berührt, weil der Name einer Kirchengemeinde über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinde hinaus für den innerkirchlichen und für den allgemeinen Rechtsverkehr von grundlegender Bedeutung ist. § 6 Abs. 3 KV erkennt den Kirchengemeinden kein Recht auf Selbstverwaltung zu, das dem Recht der staatlichen Gemeinden auf Selbstverwaltung gleiche und die Bekl. z. B. auf eine bloße Rechtsaufsicht über das Handeln der Kirchengemeinden beschränkte. Kirchengemeinden sind stärker in die gesamtkirchliche Ordnung einbezogen als Kommunen in die staatliche Organisation. Das Verhältnis von Gesamtkirche und Kirchengemeinden ist dadurch gekennzeichnet, dass beide gleichermaßen zur Verwirklichung des kirchlichen Auftrags berufen sind und hierbei dienend zusammenwirken müssen. Dies entspricht einhelliger Auffassung im kirchenrechtlichen Schrifttum (vgl. z. B. *Rott*, Selbstverwaltung im kirchlichen Bereich, in: RGG, Bd. V, 3. Aufl. 1961, Sp. 1684 f.; *Wagenmann*, Zur Selbstverwaltung in der Kirche, in: Festschrift für Erich Ruppel, Hannover 1968, S. 210 ff., 212–214; *von Campenhausen*, Kirchenrechtliche Gutachten 1970–1980, Tübingen 1983, S. 6 ff., 37 m.w.N.; *Achilles*, Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1986, S. 201 ebenfalls m.w.N.). Im Übrigen ist auch im staatlichen Recht anerkannt, dass sich der – staatlicher Einwirkung entzogene – Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung nicht auf die Bestimmung des Gemeindepens erstreckt (*Winkelmann*, a. a. O., S. 50 f.).

Danach ist die Kirchenregierung befugt, einer neu errichteten Kirchengemeinde einen Namen zu verleihen, aber auch den Namen einer bestehenden Kirchengemeinde zu ändern. Soweit dem Urteil vom 20. 2. 1993 im Verfahren XIII 102/09-75 und der dort in Bezug genommenen Rechtsprechung eine abweichende Auffassung zu entnehmen sein sollte, hält das Gericht hieran nicht mehr fest. Das bedeutet indessen nicht, dass die Ausübung des Namensbestimmungsrechts nach § 89 Abs. 2 Nr. 8 KV über § 4 KV hinaus keinen Schranken unterläge. Die Antwort auf die Frage nach den Grenzen dieses Rechts muss indessen der rechtlichen Beurteilung des Hilfsantrags vorbehalten bleiben.

Der Hilfsantrag, der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) VuVGG als Verpflichtungsantrag statthaft und auch im Übrigen zulässig ist, führt in der Sache zum Erfolg. Die Ablehnung des Begehrens, die Kl. in »Protestantische Christuskirchengemeinde S.« und »Protestantische Christuskirchengemeinde R.« umzubenennen, ist rechtswidrig und verletzt diese in ihren Rechten.

§ 89 Abs. 2 Nr. 8 KV räumt der Kirchenregierung in der Frage der Namensgebung im Rahmen des § 4 KV eine weite Gestaltungsfreiheit ein. Allerdings hat die betroffene Kirchengemeinde einen Anspruch darauf, gehört zu werden. Insbesondere steht ihr das Recht zu, eine Namensänderung vorzuschlagen und sich zu der beabsichtigten Entscheidung über eine solche Änderung zu äußern. Ihre Äußerung muss zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen werden. Insofern gilt nichts anderes als im Falle der beabsichtigten Änderung des Namens einer politischen Gemeinde (vgl. BVerfG, NVwZ 1982, 367; Winkelmann, a. a. O., S. 107 ff.). In materieller Hinsicht ist die Kirchenregierung verpflichtet, alle für die Entscheidung bedeutsamen Sachgesichtspunkte zu ermitteln, angemessen zu gewichten und gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen sein können hiernach insbesondere die Individualisierungs- und Orientierungsfunktion des Namens, der Gesichtspunkt der Namensklarheit und -wahrheit, die Gefahr von Verwechslungen und möglichen Fehlvorstellungen und nicht zuletzt die Haltung, die die betroffene Kirchengemeinde zu der beabsichtigten Benennung einnimmt (vgl. Winkelmann, a. a. O., S. 137 ff.). Über diese aus § 6 Abs. 3 KV folgenden und im Übrigen § 89 Abs. 2 Nr. 8 KV innewohnenden Grenzen der Ermessensfreiheit hinaus ist die Kirchenregierung an den Gleichheitsgrundsatz in der Gestalt des Willkürverbots, der auch im kirchlichen Recht gilt (vgl. VGH EKV, Urteil vom 23. 3. 2003 – VGH 8/01 –, Urteilsabdruck, Seite 12; st. Rspr.), sowie den Grundsatz des Vertrauensschutzes, der ebenfalls Bestandteil des kirchlichen Rechts ist (VGH UEK, Urteil vom 16. 5. 2007 – VGH 12/04 –, Urteilsabdruck, S. 11 ff.), gebunden.

Hieran gemessen kann der Klage der Erfolg nicht versagt bleiben.

Es spricht bereits manches für die Annahme, dass der Beschluss vom 25. 10. 2007 unter Verletzung des Gehörsanspruchs der Klägerinnen zustande gekommen ist und die Beklagte deshalb zumindest zu einer Neubescheidung zu verpflichten wäre (§ 10 VuVGG i. V. m. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Denn die Kl. haben sich, soweit ersichtlich, vor Ergehen des Beschlusses zu den ihn tragenden Ermessensgesichtspunkten nicht äußern können. Der Beschluss leidet aber (auch) in sachlicher Hinsicht an Mängeln, die dazu nötigen, die Beklagte über eine bloße Neubescheidung hinaus dazu zu verpflichten, dem Antrag der Kl. zu entsprechen (§ 10 VuVGG i. V. m. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Allerdings wird in der Begründung des Beschlusses und deren Ergänzung im gerichtlichen Verfahren zutreffend der Grundsatz der Namensklarheit und -wahrheit zusammen mit dem Gesichtspunkt der Gefahr von Fehlvorstellungen und Verwechslungen in den Mittelpunkt der Erwägungen gestellt.

Beide Kl., die jeweils über ein eigenes Kirchengebäude verfügen, haben übereinstimmend beschlossen, dieses mit dem Namen »Christuskirche« zu bezeichnen, um – dem Beschluss der Kirchenregierung vom 5. 7. 2007 über Grundsätze der Namensgebung von Kirchengemeinden entsprechend – die Bezeichnung »Christuskirchengemeinde« als Namenszusatz führen zu können. Das ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Bezeichnung eines Kirchengebäudes ist eine örtliche Angelegenheit und fällt damit gemäß § 6 Abs. 3 KV grundsätzlich in die alleinige Zuständigkeit der betreffenden Kirchengemeinde. Andererseits hat die Kirchenregierung das ihr zustehende Ermessen durch den Beschluss vom 5. 7. 2007 für den Regelfall dahin gebunden, dem Wunsch einer Kirchengemeinde zu entsprechen, ihrem Namen die Bezeichnung des betreffenden Gottesdienstgebäudes hinzuzufügen. Führt das – wie hier – dazu, dass innerhalb einer politischen Gemeinde zwei selbständige

Kirchengemeinden denselben Namenszusatz tragen, besteht in der Tat die Gefahr mangelnder Unterscheidbarkeit. Diese Gefahr ist in der Regel auch erheblich und schwerwiegend, es sei denn ihre Wirkungen würden durch andere Umstände gemindert. Solche Umstände liegen aber im Falle der Kl. vor.

Ihr räumlicher Einzugsbereich erstreckt sich jeweils auf früher selbständige politische Gemeinden, die durch staatliche Gebietsreform zu einer Gemeinde vereinigt worden sind. Damit liegen die Dinge im Bereich der Kl. deutlich anders als beispielsweise bei Kirchengemeinden innerhalb eines geschlossenen Stadtgebiets, wo es zu erheblichen Verwirrungen kommen könnte, wenn zwei Kirchengemeinden dieselbe Zusatzbezeichnung führten. Vor allem aber wird die Gefahr mangelnder Unterscheidbarkeit vorliegend entscheidend gemindert durch die Befügung der unterschiedlichen Namen der ehemals selbständigen Orte S. und R. Auch wenn danach Fehlvorstellungen und Verwechslungen nicht völlig ausgeschlossen sein mögen, ist die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens deutlich niedriger als die Bekl. beim Erlass der streitgegenständlichen Entscheidung angenommen hat.

Die Erwägung, dass die Gemeinden des freikirchlichen Deutschen Jugendverbandes »Entschieden für Christus e. V.« als »Christusgemeinden« bezeichnet werden und es im gesamtkirchlichen Interesse liege, dass sich der Namen einer Kirchengemeinde von dieser Bezeichnung deutlich unterscheidet, vermag die angegriffene Entscheidung weder für sich genommen noch in Verbindung mit den von der Bekl. weiter angestellten Erwägungen zu tragen. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Kl. findet sich jedenfalls im Kirchenbezirk B. keine freikirchliche »Christusgemeinde«. Dass eine solche in der Region bestehen mag, ist ohne Belang. Die Bezeichnungen »Christuskirche« und »Christuskirchengemeinde« stehen in Einklang mit Schrift und Bekenntnis. Das steht außer Zweifel (§ 1 Abs. 1 KV) und ist im Übrigen zwischen den Beteiligten auch nicht umstritten. Dass Freikirchen und andere religiöse Vereinigungen ähnliche Bezeichnungen verwenden mögen, kann die von den Kl. gewählte Namensgebung danach nicht hindern. Im Übrigen wird von der Bekl. nur die Gefahr einer Verwechslung der Kl. mit einer freikirchlichen »Christusgemeinde« geltend gemacht. Von dieser Bezeichnung unterscheidet sich der von den Kl. angestrebte Name schon deshalb erkennbar, weil er »Christuskirchengemeinde« lautet.

Soweit die Bekl. mit ihrer Bezugnahme auf die Äußerung des Bezirkskirchenrats vom 15. 10. 2007 anführt, dass die Bezeichnung »Christuskirche« in S.-R. keine geschichtliche Anknüpfung aufweise und es im Kirchenbezirk B. unüblich sei, den Namen des Gottesdienstgebäudes dem Kirchengemeindenamen beizufügen, werden zwar sachgerechte Ermessensgesichtspunkte geltend gemacht. Diesen hat die Bekl. indessen selbst kein hohes Gewicht beigemessen.

Dass die von den Kl. erwünschte Umbenennung ihrer Zusammenlegung dienen soll, ist kein Gesichtspunkt, der zu ihren Lasten in die Abwägung eingestellt werden dürfte. Die Bekl. wird durch die Umbenennung in ihrer durch § 89 Abs. 2 Nr. 8 KV gewährleisteten organisatorischen Freiheit nicht eingeschränkt, eine Vereinigung der Kl. hierdurch nicht vorweggenommen.

Für die behauptete Gefahr einer mangelnden Identifikation der Gemeindeglieder mit ihren Kirchengemeinden durch die angestrebte Namensführung ist nichts dargetan.

Hinzu kommt: Der Bekl. war spätestens seit dem 5. 2. 2007 die Absicht der Kl. bekannt, ihre Kirchengebäude jeweils als »Christuskirche« zu bezeichnen, um selbst in

«Protestantische Christuskirchengemeinde S.» und »Protestantische Christuskirchengemeinde R.« umbenannt werden zu können. Zwar ist die Bezeichnung eines Kirchengebäudes, wie dargelegt, grundsätzlich eine örtliche Angelegenheit und gemäß § 6 Abs. 3 KV damit der Entscheidung der jeweiligen Kirchengemeinde vorbehalten. Die Entscheidung über den Namen eines Kirchengebäudes unterliegt jedoch der Aufsicht durch den Landeskirchenrat (§ 98 Abs. 2 Nr. 5 KV). Dem kommt besondere Bedeutung zu, wenn durch die Benennung gesamtkirchliche Angelegenheiten berührt werden, weil über den Kreis der jeweiligen Gemeinde hinaus die Interessen anderer Gemeinden betroffen sind – etwa wegen der Gefahr einer Verwechslung der Kirchengebäude, die in einer politischen Gemeinde liegen –, aber auch dann, wenn die Benennung – wie hier – vornehmlich oder gar ausschließlich dem Ziel dient, eine andere Bezeichnung der Kirchengemeinde zu ermöglichen. Welche Befugnisse § 98 Abs. 2 Nr. 5 KV dem Landeskirchenrat zur Ausübung seines Aufsichtswerts vermittelt, kann hier dahingestellt bleiben. Denn es wäre zumindest zulässig gewesen, gegenüber den Kl. förmlich zu erklären, dass die Bezeichnung der Kirchengebäude im vorliegenden Fall die – der Kirchenregierung zustehende – Entscheidung über die künftige Fassung des Kirchengemeindenamens nicht vorweg nehmen

könne und die Kl. nicht erwarten dürften, die durch den Beschluss vom 5. 7. 2007 grundsätzlich gebilligte Verknüpfung von Gemeindepnamen und Name des Kirchengebäudes werde auch in ihrem Falle eingreifen. An einer solchen Erklärung fehlt es. Danach ist ein durchgreifender Grund, die Grundsätze des Beschlusses vom 5. 7. 2007 zur Benennung von Kirchengemeinden ausnahmsweise nicht anzuwenden, vorliegend nicht ersichtlich; er lässt sich hier insbesondere nicht aus einer Verwechslungsgefahr herleiten, die in der Namensgleichheit der Kirchengebäude ihren Ursprung hat.

Nicht zuletzt ist zugunsten der Kl. zu berücksichtigen, dass der streitgegenständliche Änderungswunsch von ihnen selbst ausgeht und von der anerkanntswerten Erwägung getragen ist, noch bestehende Gräben zwischen den Menschen in beiden Teilen der vereinigten politischen Gemeinde S.-R. zu überwinden.

Da weitere, für die Ermessensausübung bedeutsame Gesichtspunkte nicht geltend gemacht wurden und auch nicht ersichtlich sind, hat sich die Entscheidungsfreiheit der Kirchenregierung auf die Pflicht verengt, dem Begehren der Kl. zu entsprechen. Die Bekl. war daher zu verpflichten, die Kl. in »Protestantische Christuskirchengemeinde S.« und Protestantische Christuskirchengemeinde R.« umzubenennen.

Kirchlicher Dienst, Vorbildung, Rechtsverhältnisse, Versorgung, Dienststrafrecht

3.

Pfarrerdienstrecht, Teildienstverhältnisse

1. Die Regelung der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, dass in Zeiten des Stellenmangels auch gegen deren Willen mit einem Theologeneheparr keine zwei vollen Dienstverhältnisse begründet werden, ist mit der höherrangigen Vorschrift des § 121 Abs. 2 PfG nicht vereinbar.

2. Die Berufung eines Bewerbers in ein volles Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt eine entsprechende freie und besetzbare Planstelle voraus.

§§ 11 III, 12, 13, 14 III HS. 2, 15 IV, 23, 93 VI, 94 IV, 212 KG zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) v. 17. 10. 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274), zul. geänd. 2. 11. 2004 (ABl. VELKD Bd. VII S. 247); §§ 12 II, 13, 16, 17 KG über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts (Dienstrechtsneugestaltungsgesetz – DNG) v. 25. 4. 1986 (KABl. Bay S. 114), zul. geänd. 30. 3. 2007 (KABl. S. 151); Art. 2 § 2 KG zur Einführung des Pfarrerdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der EKV (Einführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz – EGPFDG) v. 15. 6. 1996 (ABl. EKD S. 487); § 121 a KG zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der VELKD in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern v. 4. 12. 1996 (KABl. S. 347); § 65 III, IV KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVGG) v. 9. 12. 1992 (KABl. S. 372; 1993 S. 270); Art. 6 I Verfassung der VELKD i. d. F.v. 3. 3. 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 370).

VuVG der VELKD, Urteil vom 7. 7. 2009 – RVG 1/2008 –.

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die Begründung eines Teildienstverhältnisses mit einem verheirateten Pfarrer auf Probe, dessen Ehefrau ebenfalls im Dienst der Beklagten (Bekl.) steht, rechtmäßig ist.

Der Kläger (Kl.), dessen Dienstverhältnis als Vikar mit Ablauf des Februar 2006 endete, beantragte im Oktober 2004 seine Übernahme in das Probendienstverhältnis zum 1. 3. 2006 »in vollem Umfang (100 %)«. Der Kl. heiratete im Juli 2005. Seine Ehefrau trat am 1. 11. 2005 in ein Dienstverhältnis mit der Bekl. als Vikarin ein und ab 1. 9. 2007 in ein Probendienstverhältnis als Pfarrerin zu 50 %. Mit Schreiben vom 26. 1. 2006 übernahm die Bekl. den Kl. mit Wirkung ab 1. 3. 2006 in ihren Probendienst unter Begründung eines auf 50 % beschränkten Dienstverhältnisses. Das Verwaltungsgericht hat mit dem angefochtenen Urteil die Klage hinsichtlich der Begründung eines vollen Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision des Kl. ist insoweit begründet, als auf seinen zweiten Hilfsantrag hin das angefochtene Urteil aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das erstinstanzliche Verwaltungsgericht zurückzuverweisen ist.

Zwar ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten, weil § 17 Abs. 2 S. 1 DNG gegen das von der Vereinigten Kirche in § 121 PfG gesetzte höherrangige Recht verstößt. Gleichwohl kann dem mit dem Hauptantrag und dem ersten Hilfsantrag verfolgten Begehren des Kl. auf Übertragung einer vollen Stelle bzw. der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Behandlung wie ein Inhaber einer vollen Stelle im Revisionsverfahren nicht entsprochen werden. Der Zugang zum Probendienst ist nur nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 PfG eröffnet. Für den vom Kl. geltend gemachten Anspruch fehlen die im Revisionsverfahren nicht aufklärbaren tatsächlichen Feststellungen darüber, ob für den Kl. im Zeitraum vom 1.3.2006 bis heute eine volle Stelle im Probendienst der Bekl. vorhanden war bzw. ist.

I. Rechtsgrundlage für die Begründung des Teildienstverhältnisses mit dem Kl. ist allein § 17 Abs. 2 S. 1 DNG.

1. Die von der Bekl. zunächst herangezogene Vorschrift des § 13 DNG ist nicht einschlägig, weil sie nicht das Probedienstverhältnis betrifft. Gemäß § 13 Abs. 1 DNG kann einem Ehepaar, wenn beide Ehegatten die Bewerbungsfähigkeit besitzen und ordiniert sind, gemeinsam eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben verliehen werden. Gemäß § 12 Abs. 2 DNG werden die Dienstverhältnisse auf Lebenszeit begründet. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob dem Kl. eine »Pfarrstelle« übertragen worden ist und ob Dienstrechtsverhältnisse gem. § 13 DNG nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 DNG begründet werden können. Weder § 13 DNG noch § 17 Abs. 1 DNG besagen schließlich etwas dazu, ob das Teildienstverhältnis auch gegen den Willen der Stellenbewerber begründet werden kann (sog. unfreiwilliges Teildienstverhältnis, vgl. zur Terminologie *Sommer*, Teildienstverhältnisse bei Pfarrern in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, Schriften zum Staatskirchenrecht, Band 36, Frankfurt am Main 2007, S. 79 ff.).

2. § 6 DNG, wonach ein Dienstverhältnis auch aus anderen Gründen als in § 94 PFG vorgesehen als Teildienstverhältnis begründet werden kann, enthält keine Aussage dazu, ob dies auch gegen den Willen des Pfarrers geschehen kann.

3. Demgegenüber bestimmt der hier streitentscheidende § 17 Abs. 2 S. 2 DNG, auf den sich auch die Bekl. maßgeblich stützt, dass mit einem Theologenehepaar (vgl. die amtliche Überschrift vor § 17 und der Vorschrift selbst) in Zeiten des Stellenmangels keine zwei vollen Dienstverhältnisse begründet werden. Die Vorschrift regelt damit die Voraussetzungen zur Begründung unfreiwilliger Teildienstverhältnisse.

II. Auf die Vorschrift des § 17 Abs. 2 S. 1 DNG kann sich die Bekl. zur Begründung des halben Dienstverhältnisses mit dem Kl. allerdings nicht stützen, weil diese Regelung nicht mit § 121 PFG und damit mit dem höherrangigen Recht der Vereinigten Kirche vereinbar ist.

1. Gemäß § 23 PFG ist einem Pfarrer grundsätzlich ein individuelles volles Dienstverhältnis zu übertragen (vgl. *VuVG*, Urteil vom 6. 3. 2004 – *RVG 6/2004* –, *RsprB* 2007 *ABl. EKD* vom 15. 4. 2007, S. 14). Gemäß § 121 Abs. 1 PFG in der seit 17. 10. 1995 geltenden Fassung (vgl. die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bei *Sommer*, a. a. O., S. 24 ff., 28 und die Visualisierung S. 245) ist die Einschränkung des Dienstumfangs eines Pfarrers nur auf Antrag oder von Amts wegen mit seiner Zustimmung zulässig, wenn dringende kirchliche Belange es erfordern. Die Vorschrift, die als einzige den Abschnitt XIII des Pfarrergesetzes bildet (»Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang«) lässt schon nach ihrem eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut weder die Begründung eines Teildienstverhältnisses gegen den Willen eines Pfarrers zu noch die unfreiwillige Umwandlung eines bestehenden vollen Dienstverhältnisses in ein Teildienstverhältnis (so im Ergebnis auch *Sommer*, a. a. O., der in seiner umfassenden Untersuchung aller einschlägigen Vorschriften den § 121 PFG bei denjenigen, die ein unfreiwilliges Teildienstverhältnis ermöglichen, auf S. 82 ff. nicht erwähnt). Der Wortlaut dieser Vorschrift ist eindeutig und keiner erweiternden oder einschränkenden Auslegung zugänglich.

2. § 121 Abs. 1 S. 1 PFG ist auch auf die Begründung von Probedienstverhältnissen mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin anzuwenden. Gemäß § 11 Abs. 3 PFG gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes über Pfarrer und Pfarrerrinnen – und damit auch § 121 PFG – für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe entsprechend, »soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist«.

Entgegen der Auffassung der Bekl. ist in § 12 PFG nichts Abweichendes für die hier streitige Frage bestimmt, sodass diese Vorschrift, die sich mit den Voraussetzungen zur Begründung von Probedienstverhältnissen befasst, der Anwendbarkeit des § 121 PFG auf Probedienstverhältnisse nicht entgegen steht. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 PFG erfolgt die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe zwar »im Rahmen der vorhandenen Stellen«. Damit wird – und insoweit tritt der Senat der Auffassung der Bekl. bei – ein Rechtsanspruch auf Einstellung in das Probedienstverhältnis ausgeschlossen, wenn keine freien und besetzbaren Stellen vorhanden sind. Dementsprechend ist die Bekl. auch nicht verpflichtet, genügend Stellen für alle Bewerber vorzuhalten, sodass sie bei einem konkreten Stellenmangel berechtigt ist, Bewerber abzulehnen, auch wenn diese im Übrigen für die Einstellung geeignet sind. § 12 PFG enthält jedoch keine Befugnis, im Rahmen der für die Bewerber zur Verfügung stehenden freien Stellen gesetzlich ausgeschlossene Einschränkungen bei der Stellenbesetzung vorzunehmen, insbesondere die Begründung von Teildienstverhältnissen gegen den Willen von Bewerbern und Bewerberinnen abweichend von § 121 Abs. 1 PFG durchzusetzen. Die Umsetzung des kirchenpolitisch sinnvollen Ziels, auch im Interesse der Bewerber und Bewerberinnen möglichst viele Einstellungen zu ermöglichen, findet seine Schranken in den gesetzlich geregelten Bestimmungen über die nach dem Pfarrrecht rechtlich zulässigen dienstrechtlichen Einschränkungen.

Die Vorschriften zum Probedienst im 1. Teil des III. Abschnitts des Pfarrergesetzes setzen voraus, dass sich die Voraussetzungen zur Begründung von Teildienstverhältnissen allein aus den außerhalb dieses Abschnitts befindlichen Regelungen ergeben. Dementsprechend ermöglicht § 13 Abs. 5 S. 1 PFG den Gliedkirchen, Regelungen über die Verlängerung des Probedienstes insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe zu treffen. Eine Ermächtigung der Gliedkirchen, Teildienstverhältnisse abweichend von den für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Regelungen zu treffen, lässt sich dem Abschnitt nicht entnehmen. Das ergibt sich auch aus § 13 Abs. 6 PFG. Danach werden die Gliedkirchen nur bei der Freistellung vom Dienst für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe ausdrücklich zu Regelungen ermächtigt, die von den für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Regelungen abweichen. Auch an anderer Stelle werden im Pfarrergesetz für den Probedienst Abweichungen (nur) ausdrücklich zugelassen wie etwa in § 14 Abs. 3 2. Halbsatz oder in § 15 Abs. 4. Auch die Ermächtigung in § 94 Abs. 4 i.V.m. § 93 Abs. 6 PFG, abweichende Regelungen zu treffen, ist hier nicht einschlägig, weil sie nur die Umwandlung eines Dienstverhältnisses in ein Teildienstverhältnis aus familiären Gründen betrifft.

Aus alledem folgt, dass, entsprechend der auch von der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche vertretenen Auffassung, die Regelung des § 121 Abs. 2 PFG auch auf die Probedienstverhältnisse von Pfarrern und Pfarrerrinnen anwendbar ist.

3. § 17 Abs. 2 S. 1 DNG, nach dem in Zeiten des Stellenmangels keine zwei vollen Dienstverhältnisse mit einem Theologenehepaar begründet werden, steht im Widerspruch zu der höherrangigen Vorschrift des § 121 Abs. 1 PFG und ist deshalb gem. Art. 6 Abs. 1 der Verfassung der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in der Fassung vom 3. 3. 2007 (*ABl. VELKD* Bd. VII S. 370) als nachrangige Vorschrift unwirksam, soweit sie auch gegen den Willen der Bewerber die Einschränkung des Dienstumfangs festsetzt.

§ 17 Abs. 2 S. 1 DNG hält sich auch nicht im Rahmen der in § 121 Abs. 2 PFG enthaltenen Ermächtigung an die Glied-

kirchen, das Nähere, insbesondere über Besetzung und Umfang entsprechender Pfarrstellen zu regeln. Zwar bestimmt § 121 a des Kirchengesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung des Bayerischen Pfarrergesetzes vom 4. 12. 1996, dass das Dienstrechtsneugestaltungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung eine Konkretisierung der in § 121 Abs. 2 PfG enthaltenen Ermächtigung ist (vgl. auch Sommer, a. a. O., S. 40). Auch wenn den Gliedkirchen mit § 121 Abs. 2 PfG ein erheblicher Spielraum für die landeskirchliche Konkretisierung des Teildienstverhältnisses bei Pfarrern eröffnet ist (so Sommer, a. a. O., S. 232 f.), überschreitet jedoch die Regelung in § 17 Abs. 2 S. 1 DNG die Regelungskompetenz, weil sie eine von § 121 Abs. 1 PfG abweichende, grundsätzlich andere Regelung über die Begründung von Teildienstverhältnissen enthält und sich nicht auf die landeskirchliche Konkretisierung des innerhalb der Vereinigten Kirche vorgegebenen Rahmens zur Ausgestaltung der Teildienstverhältnisse bewegt. Dies ist anders zu beurteilen als etwa Art. 2 § 2 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ev. Kirche der Union und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der EKV vom 15. 6. 1996 (ABl. EKD S. 487), der eine Ermächtigung dahingehend enthielt, dass die Kirchenleitung beschließen kann, die Berufung in den pfarramtlichen Probedienst allgemein nur im eingeschränkten Dienst vorzunehmen, soweit die Personal- und Finanzentwicklung dies erforderlich macht (dargestellt bei Sommer, a. a. O., S. 52, und entgegen Sommer, a. a. O., S. 232 f., der den auf S. 84 erörterten § 17 Abs. 2 DNG offensichtlich als in Hinblick auf das übergeordnete Recht unproblematisch ansieht).

Auch dass das DNG ausweislich seiner Präambel die in § 121 Abs. 1 PfG vorausgesetzten dringenden kirchlichen Belange generell dadurch als gegeben annimmt, dass man bestrebt sei, möglichst viele geeignete Bewerber aufzunehmen (so Sommer, a. a. O., S. 75), ist vor diesem Hintergrund trotz seiner kirchenpolitischen Sinnhaftigkeit in Hinblick auf unfreiwillige Teildienstverhältnisse nicht haltbar.

III. Auf die Frage, ob die Begründung des unfreiwilligen Teildienstverhältnisses auch aus anderen Gründen rechtswidrig ist und den Kl. in seinen Rechten verletzt, kommt es danach nicht mehr an.

IV. Die Sache ist jedoch nicht entscheidungsreif, sodass dem Hauptantrag und dem ersten Hilfsantrag des Kl. nicht entsprochen werden kann.

Nach § 12 PfG erfolgt die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe im Rahmen der vorhandenen Stellen. Die Bekl. ist, wie das Verfassungs- und Verwaltungsgericht in den letzten Jahren mehrfach entschieden hat, nur verpflichtet, Stellen im Rahmen ihrer gesetzlichen und finanziellen Möglichkeiten vorzuhalten (vgl. VuVG, Urteil vom 6. 3. 2006 – RVG 6/2004; Urteil vom 18. 9. 2005 – RVG 4 a/2003 –, RsprB 2006 ABl. EKD vom 15. 4. 2006, S. 4 ff.; Beschluss vom 28. 8. 2004 – RVG 4/2003 –, RsprB 2005 ABl. EKD vom 15. 4. 2005, S. 15 f.; Beschluss vom 11. 2. 2003 – RVG 2/2001 –, RsprB 2004 ABl. EKD vom 15. 4. 2004, S. 18 ff.).

Der Kl. kann deshalb nur dann in ein volles Pfarrerdienstverhältnis berufen werden und ist nur dann so zu stellen, als ob er ab dem 1. 3. 2006 in ein volles Pfarrerdienstverhältnis auf Probe berufen worden wäre, wenn er eine entsprechende Stelle ohne Berücksichtigung des § 17 Abs. 2 S. 1 DNG nach der von der Bekl. zu treffenden ermessensfehlerfreien Einstellungsentscheidung am 1. 3. 2006 erhalten hätte oder diese in der Folgezeit hätte erhalten können. Zu der Bewerbersituation für den Vorbereitungsdienst der Bekl. sind

ebenso wenig wie zu den zur Verfügung stehenden Stellen für den Probedienst weder für den 1. 3. 2006 noch für die Folgezeit vom Verwaltungsgericht gerichtsvorbereitbare Feststellungen getroffen worden. Das im angefochtenen Urteil enthaltene Zahlenmaterial, das offenbar auf außergerichtlich erlangte Informationen des Gerichts beruht und das weder den Akten noch dem Protokoll der mündlichen Verhandlung zu entnehmen ist, gibt dafür auch im Ansatz nichts her. Es ist daher offen und kann ohne weitere Sachaufklärung nicht beantwortet werden, ob die Bekl. dem auf Übertragung einer vollen Stelle gerichteten Antrag des Kl. hätte entsprechen müssen oder ob sie ihn sachlich begründet seinerzeit hätte zurückweisen können.

Die Sache ist daher auf den zweiten Hilfsantrag des Kl. zur Klärung der tatsächlichen Voraussetzungen für einen Vollbeschäftigungsanspruch des Kl. gemäß § 65 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 bayKVGG unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Verwaltungsgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

4.

Pfarrerdienstrecht, Amtszimmer

Bei Tätigkeit in einer Funktionspfarrstelle besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines Amtszimmers. (Leitsatz der Redaktion)

§§ 25 II, 26, 71 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) vom 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86), zul. geänd. 16. 5. 2008 (ABl. EKD S. 189); § 47 I, II KG über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ev. Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. 6. 1996 (ABl. EKD S. 470), zul. geänd. 30. 11. 2005 (ABl. EKD S. 574); § 9 II KG zur Ausführung und Ergänzung des KG über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ev. Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz – AGPfdG) vom 1. 3. 2002 (KABl. S. 88), zul. geänd. 11. 1. 2008 (KABl. S. 152).

Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 6. 11. 2009 – VK 4/2008 –.

Der Kläger (Kl.) ist Inhaber der Pfarrstelle des beklagten Kirchenkreises (Bekl.) mit dem Auftrag der Seelsorge. Ihm ist keine Dienstwohnung zugewiesen. Er hat privat ein Haus angemietet. Mit Schreiben vom 18. 6. 2007 beantragte der Kl. beim Bekl. die Zuweisung eines Amtszimmers. Mit Schreiben vom 5. 9. 2007 lehnte der Bekl. die Zuweisung eines Amtszimmers ab. Der vom Kl. eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist zwar zulässig. Insbesondere hat der Kl. die Klagefrist eingehalten. Zwar wurde ihm der Widerspruchsbescheid am 14. 3. 2008 zugestellt, so dass die einmonatige Klagefrist (§ 26 VwGG) an sich am 14. 4. 2008 abgelaufen wäre. Die Klageschrift vom 10. 4. 2008, die der Kläger per Einschreiben am 12. 4. 2008 zur Post gegeben hat, wurde ausweislich eines von ihm vorgelegten Postnachweises erst am 15. 4. 2008 beim Landeskirchenamt abgegeben und es trägt den Eingangsstempel der Verwaltungskammer vom 16. 4. 2008. Ob maßgeblich auf den Zeitpunkt des Postnachweises oder den Eingangsstempel abzustellen ist, ist indes ebenso ohne Bedeutung wie die Frage, ob der K. bei Ab-

gabe des Einschreibens am 12. 4. 2008, einem Samstag, um 12.13 Uhr damit rechnen konnte, dass es bei regelmäßigem Postlauf schon am darauf folgenden Montag, dem 14. 4. 2008, bei der Verwaltungskammer eingehen würde und er wegen verzögerten Postlaufs einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand hätte. Die gestellten Fragen können deshalb offen bleiben, weil die einmonatige Klagefrist des § 26 VwGG hier nicht maßgeblich ist, weil die Rechtsmittelbelehrung des Widerspruchsbescheides fehlerhaft war und deshalb nach § 25 Abs. 2 VwGG zur Klageerhebung die Jahresfrist zur Verfügung stand.

Der Mangel der Rechtsmittelbelehrung besteht darin, dass nur die Möglichkeit einer Anrufung der Verwaltungskammer »gegen diesen Bescheid«, d. h. gegen den Widerspruchsbescheid, benannt wird, gemäß § 71 VwGG i.V.m. dem entsprechend anwendbaren § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO die Klage jedoch gegen den Bescheid des Beklagten vom 5. 9. 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides zu richten war. Einer Rechtsmittelbelehrung, die allein auf eine isolierte Anfechtbarkeit des Widerspruchsbescheides, die möglich ist (§§ 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 VwGO), hinweist und nicht die Möglichkeit einbezieht, gegen den Ausgangsbescheid in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), Klage zu erheben, fehlt die erforderliche Klarheit und Bestimmtheit (vgl. *Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner*, Kommentar zur VwGO, Stand April 2006, § 58 Rdnr. 24). Zwar ist diese Rechtsansicht strittig (vgl. *Eyermann*, Kommentar zur VwGO, 12. Auflage, § 58 Rdnr. 5). Einhellig ist die Rechtsauffassung jedoch für den Fall, dass – wie hier – der Erstbescheid von einem anderen Rechtsträger erlassen wurde als der Widerspruchsbescheid.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Kl. hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines Amtszimmers.

Nach § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 PfdDG sind Pfarrerrinnen und Pfarrer verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen, wo ihnen in der Regel eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, deren Nutzung sie nicht verweigern dürfen. Satz 4 des genannten Absatzes ermöglicht Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 durch gliedkirchliches Recht. Nach § 9 Abs. 2 AG PfdDG entscheidet bei Pfarrerrinnen und Pfarrern in Pfarrstellen, die – wie hier – für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind (Funktionspfarrstellen), die Anstellungskörperschaft, ob die Betroffenen eine Dienstwohnung erhalten. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 PfdDWV kann bei Pfarrerrinnen und Pfarrern in einer Funktionspfarrstelle von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden. Dies ist im Fall des Kl. erfolgt.

Eine Anspruchsgrundlage für die Zuweisung eines Amtszimmers ohne Zuweisung einer Dienstwohnung besteht im Fall des Kl. nicht.

Der Kl. kann sich insoweit nicht mit Erfolg auf § 3 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 PfdDWV berufen. Danach soll zwar, wenn auf die Zuweisung einer Dienstwohnung verzichtet werden soll, das Vorhandensein eines geeigneten Raumes, der der Pfarrerin oder dem Pfarrer als Amtszimmer zugewiesen wird, beachtet werden. Aus dem gesetzlichen Zusammenhang des § 3 Abs. 1 PfdDWV ergibt sich jedoch, dass dies nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer gilt, die in Funktionspfarrstellen tätig sind. Abs. 1 S. 1 der Norm bestimmt zunächst die Regelzuweisung einer Dienstwohnung. Der nachfolgende Satz 2 regelt die Ausnahmemöglichkeit für Funktionspfarrstelleninhaber. Der daran anschließende Satz 3 der Norm verdeutlicht durch seine Formulierung (»Soll in *anderen Fällen* von der Zuweisung abgesehen werden, ...«), dass sich diese Regelung nicht auf Funktionspfarrstelleninhaber

bezieht. Entsprechendes gilt dann auch für Satz 4 der Norm, der zu beachtende Kriterien etwa hinsichtlich eines Amtszimmers demnach (nur) für Pfarrerrinnen und Pfarrer bestimmt, die keine Funktionspfarrstelle innehaben.

Auf Fürsorgegesichtspunkte kann der Kl. seinen Anspruch gleichfalls nicht mit Erfolg stützen. Der Auftrag einer Seelsorge richtet sich vornehmlich auf eine Tätigkeit in der X-Einrichtung. Im Übrigen ist die Entscheidung, ob ein Amtszimmer zugewiesen wird, an dienstlichen Erfordernissen zu orientieren, nicht an Fürsorgegesichtspunkten gegenüber dem betroffenen Pfarrer. Den dienstlichen Belangen sieht der Bekl. offensichtlich durch eine Tätigkeit des Kl. in der X-Einrichtung, wo ihm ein Sprechzimmer zur Verfügung steht, sowie die Nutzungsmöglichkeit eines Raumes im Haus der kreiskirchlichen Dienste in ausreichend Rechnung getragen. Ist der Kl. dazu anderer Ansicht, begründet dies noch nicht den geltend gemachten Anspruch.

5.

Pfarrerdiensrecht, Disziplinarverfahren

1. *Im kirchlichen Disziplinarverfahren ist die Auswertung von Akten der Staatsanwaltschaft nicht ausgeschlossen.*

2. *Die Beschaffung kinderpornographischer Darstellungen kann die Entfernung aus dem Dienst zur Folge haben. (Leitsätze der Redaktion)*

§§ 42, 72 I, II, III KG über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz – PfdDG) v. 22. 10. 1998 (GVBl. Bad. S. 169), zul. geänd. 24. 4. 2004 (GVBl. Bad. S. 108); § 102 a PfdDG i. d. F. d. KG zur Änderung des KG über den Pfarrdienst v. 19. 4. 2002 (GVBl. Bad. S. 130); §§ 2, 3 Disziplinargesetz der Ev. Kirche in Deutschland (DG. EKD) v. 9. 11. 1995 (ABl. EKD S. 561); § 48 III GO der Ev. Landeskirche in Baden v. 23. 4. 1958 (GVBl. Bad. S. 17) i. d. F. der Bekanntmachung v. 1. 1. 2006 (GVBl. Bad. S. 2); Art. 27 IV Kirchenvertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Ev. Landeskirche in Baden und mit der Ev. Landeskirche in Württemberg (Ev. Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKiVBW) v. 10. 4. 2008 (GVBl. Baden 2008 S. 92; ABl. Württemberg 2008 S. 61); Nr. 22 MiStra; § 474 II, III, IV StPO; § 14 I Nr. 4a EGGVG; Art. 137 V WRV; Art. 1 I 1, 140 GG.

Kirchengerichtshof der EKD, Senat in Disziplinarsachen, Urteil vom 23. 3. 2009 – 0125/1-08 –.

Der Beschuldigte (Besch.) ist Pfarrer der Ev. Landeskirche in Baden und war seit 2001 in einer Gemeinde tätig. Dort erlangte er wegen seiner lebendigen Kinder- und Jugendarbeit beträchtliches Ansehen und erfreute sich in der Kirchengemeinde hoher Beliebtheit. Durch einen rechtskräftigen Strafbefehl wurde der Besch. wegen des Besitzes kinderpornographischer Schriften zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 50 € verurteilt, der PC wurde eingezogen.

Nach Rechtskraft des Strafbefehls hat der Ev. Oberkirchenrat bei der Disziplinarkammer die Eröffnung des Verfahrens vor der Disziplinarkammer beantragt. Im Rahmen dieses Verfahrens erklärte der Besch. durch seinen Bestand, dass der objektive Sachverhalt eingeräumt werde. Zuvor hatte er in einem Brief, der auf einer Gemeindeversammlung verlesen wurde, den Besitz kinderpornographischer Bilder eingeräumt. Die Disziplinarkammer hat entschieden, dass der Beschuldigte aus dem Dienst entfernt

wird und ihm für die Dauer von zwei Jahren ein Unterhaltsbeitrag von 75 % des gegenwärtig erdienten Ruhegehalts bewilligt wird.

Gegen dieses Urteil wurde in zulässiger Form Berufung eingelegt. Die Beistände rügen, die Disziplinarkammer habe die von der Staatsanwaltschaft übersandten Beweismittel, die Strafakte und einen Beweismittelordner mit SicherungsdVD verwertet und damit das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Amtsperson verletzt.

Aus den Gründen:

IV. Die Feststellungen des Disziplinarhofs beruhen auf den Feststellungen des Urteils der Disziplinarkammer zur Person und zum Sachverhalt, die dem Verfahren vor dem Disziplinarhof im Einverständnis mit den Beiständen zugrundegelegt wurden. Sie beruhen darüber hinaus auf den Aussagen der Amtskraft in der mündlichen Verhandlung und auf der beigezogenen Strafakte und Personalakte.

Für das kirchliche Disziplinarverfahren besteht kein Verbot, die von der Staatsanwaltschaft der Disziplinarkammer übersandten staatlichen Verfahrensakten und die Beweismittel für das Disziplinarverfahren zu verwerten. Die Zulässigkeit der Aktenübersendung durch die Staatsanwaltschaft ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 4a EGGVG, in dem die Geistlichen einer Kirche besonders aufgeführt sind, und insbesondere nach den Bestimmungen von § 474 Abs. 2 und 3 StPO in Verbindung mit Nr. 22 MiStra. Zu den in § 474 Abs. 2 StPO genannten »öffentlichen Stellen« zählen Körperschaften des öffentlichen Rechts und somit auch die Ev. Landeskirche in Baden, deren Körperschaftsrechte durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV anerkannt ist. Das Recht auf Akteneinsicht umfasst die Besichtigung amtlich verwahrter Beweismittel gem. § 474 Abs. 4 StPO. Eine Übersendung von Beweismitteln an die Disziplinarkammer oder der Strafakte an den Disziplinarhof schließt das Gesetz nicht aus, sie wird deshalb von der herrschenden Kommentarliteratur zur Strafprozessordnung für zulässig erachtet (Karlsruher Kommentar zur StPO, § 474, Rn. 5).

Die Mitteilung staatlicher Stellen in Strafsachen an die Landeskirche und die anschließende Verwertung durch die Landeskirche wird beispielsweise in § 102a PfdG (GVBl. Baden 2002 S. 131) als unproblematisch angesehen, wenn innerhalb eines Monats nach Zugang der amtlichen Mitteilung eines strafgerichtlichen Urteils das Ausscheiden aus dem Dienst rechtswirksam wird.

Die Regelung des Artikel 27 des Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit der Ev. Landeskirche in Baden und mit der Ev. Landeskirche in Württemberg ist im vorliegenden Fall geeignet, die Zulässigkeit der Verwertung der staatlichen Strafakte zu begründen. Nach Art. 27 Abs. 4 des Kirchenvertrags übermitteln die Behörden den Kirchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Der Kirchenvertrag wurde am 17. 10. 2007 unterzeichnet, die Landessynode der Ev. Kirche in Baden hat dem Kirchenvertrag durch Kirchengesetz vom 24. 10. 2007 zugestimmt (GVBl. Baden 2007 S. 174; ABl. Württemberg 2007 S. 615). Der Kirchenvertrag trat nach seiner Ratifizierung am 10. 4. 2008 in Kraft (GVBl. Baden 2008 S. 92; ABl. Württemberg 2008 S. 61), also noch vor der Urteilsverkündung durch die Disziplinarkammer der Ev. Landeskirche in Baden in dieser Sache.

Die Verwertung dieser Beweismittel war für das Disziplinarverfahren auch unverzichtbar, insbesondere zur Feststellung der Art und Weise, wie auch der Intensität des Zugriffs auf die kinderpornographischen Dateien im Internet. Das Maß der Schuld und die Schwere des Dienstvergehens bemessen sich auch nach den Details des festgestellten Sach-

verhalts, insbesondere dem besonders jungen Alter der als missbraucht dargestellten Kinder und der Darstellung von erkennbar für die Kinder schmerzhaften Sexualpraktiken.

V. Der Beschuldigte hat sich durch den Besitz von 119 kinderpornographischen Bilddateien einer vorsätzlichen Amtspflichtverletzung schuldig gemacht. Die Amtspflichten als Pfarrer ergeben sich aus § 2 DG.EKD i.V.m. § 48 Abs. 3 GO i.V.m. dem Pfarrdienstgesetz der Ev. Landeskirche in Baden (PfdG). Die Ev. Landeskirche in Baden hat durch ihr Ausführungsgesetz vom 17. Oktober 1996 das Disziplinarrecht der EKD übernommen (GVBl. 1996. S. 169).

Im vorliegenden Fall sind die Grundsätze C Absatz 2 aus dem I. Abschnitt sowie die §§ 42 und 72 PfdG einschlägig. Ein Pfarrer ist zu einer Lebensführung und zu einem Verhalten in der Öffentlichkeit verpflichtet, das diesem Amt nicht widerspricht (Grundsätze C Absatz 2). Ein Pfarrer hat sich durch sein Verhalten des Vertrauens würdig zu erweisen, das ihm in seinem Amt entgegengebracht wird und er hat alles zu vermeiden, was zu einer Entwürdigung des Amtes führt (§ 42 PfdG). Eine Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn ein Pfarrer das ihm anvertraute Amt entwürdigt oder wenn er der Landeskirche Ärgernis gegeben oder Schaden zugefügt hat (§ 72 Abs. 1 PfdG).

Es handelt sich vorliegend um ein schwerwiegendes Dienstvergehen. Zwar liegt ein Verbreiten kinderpornographischer Schriften, das nach der Rechtsprechung bereits die Eigenart und Schwere eines disziplinarischen Fehlverhaltens indiziert, hier nicht vor, wohl aber die Besitzverschaffung. Eigenart und Schwere des Dienstvergehens des Besch. ergeben sich daraus, dass er sich über das Internet den Besitz von Bildern mit überwiegend kinderpornographischem Inhalt über einen längeren Zeitraum verschafft hat, und dass dabei eine Videodatei war, deren Teillieferungen erst zusammengefügt werden mussten, um sie betrachten zu können.

Ein schwerwiegendes Dienstvergehen ist auch dann gegeben, wenn es ganz erhebliche Auswirkungen hat. Das ist schon beim Besitz von kinderpornographischen Bilddateien gegeben, denn sie führen zu schwerwiegenden Verletzungen der Menschenwürde und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der in digital verbreiteten Bildern dargestellten Kinder. Das Dienstvergehen wiegt nicht deshalb weniger schwer, weil kein unmittelbarer sexueller Missbrauch von Kindern vorliegt. Das Beschaffen und der Besitz kinderpornographischer Bilder sowie das Versenden solcher Bilder tragen nicht nur mittelbar dazu bei, dass Kinder durch die Existenz eines entsprechenden Marktes sexuell missbraucht werden, sondern bewirkt auch, dass durch die Veröffentlichung und Verbreitung der Bilder in das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Kinder fortlaufend eingegriffen wird, ohne dass sich diese dagegen wirksam wehren können. Das Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützt gerade die Intimsphäre und die engere persönliche Lebenssphäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. 11. 2001 – 2 WD 29/01 – NVwZ 2002, 1378).

Bildmaterial, das das tatsächliche Geschehen eines sexuellen Missbrauchs von Kindern durch Erwachsene wiedergibt, die die Kinder für die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter ausnutzen, steht nicht mit den allgemeinen Wertvorstellungen von sexuellem Anstand in Einklang. Kinderpornographische Darstellungen zielen unabhängig davon, auf welchen Bildträgern sie wiedergegeben sind, beim Betrachter generell auf die Erregung eines sexuellen Reizes ab und degradieren die sexuell missbrauchten kindlichen »Darsteller« zum bloßen und auswechselbaren Objekt geschlechtlicher Begierde oder Erregung. Sie verstoßen damit gegen die unantastbare Menschenwürde

gem. Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, die dem Menschen nur in seiner personellen Ganzheit zukommt (BVerwG, Urteil vom 6. 7. 2000 – 2 WD 9/00 – NJW 2001, 240).

Auch wenn die Anschauungen über geschlechtsbezogene Handlungen und deren Darstellungen in den letzten Jahrzehnten liberaler geworden sind, geht Kinderpornographie eindeutig über die nach den gesellschaftlichen Anschauungen und Wertvorstellungen des sexuellen Anstands gezogenen, dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechenden Grenzen hinaus. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der sexuelle Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen in hohem Maße persönlichkeits- und sozialschädlich. Denn er greift in die sittliche Entwicklung eines jungen Menschen ein und gefährdet die harmonische Entwicklung seiner Gesamtpersönlichkeit sowie seine Einordnung in die Gemeinschaft. Wer auf diese Weise versagt, beweist erhebliche Persönlichkeitsmängel mit der Folge einer nachhaltigen Ansehenschädigung oder gar des völligen Ansehensverlustes, weil er das Vertrauen, das der Dienstherr in seine Selbstbeherrschung, Zuverlässigkeit und moralische Integrität setzt, von Grund auf erschüttert oder zerstört hat (BVerwG, Urteil vom 6. 7. 2000, a. a. O.).

Durch sein Verhalten hat der Besch. über einen längeren Zeitraum zu dieser schwerwiegenden Rechtsverletzung beigetragen. Er hat seine Amtspflichten schuldhaft verletzt, so dass er sich disziplinarrechtlich verantworten muss (§ 72 Abs. 2 PfdG). Der Schuldvorwurf gegen ihn gründet sich in dem wiederholten und jahrelangen Konsum kinderpornographischer Bilddateien. Einzelne zeitliche Unterbrechungen sind dabei ohne Belang. Das Maß der Schuld als Richtlinie für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bestimmt sich vorliegend nach der vorsätzlichen Verhaltensweise und nach der Vielzahl der beschafften Bilder kinderpornographischen Inhalts, insbesondere auch nach dem besonders jungen Alter der dargestellten missbrauchten Kinder (BVerwG, Urteil vom 8. 11. 2001, a. a. O.). Die Rechtsprechung staatlicher und kirchlicher Disziplinargerichte unterscheiden sich darin nicht.

VI. Die Rechtsfolgen sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzungen regelt das Disziplinarrecht (§ 72 Abs. 3 PfdG), Maßstab für die Rechtsfolgenbemessung ist § 3 DG.EKD.

Da ein schwerwiegendes Dienstvergehen festgestellt wurde, ist die Entfernung aus dem Amt keine zu harte, sondern eine angemessene Ahndung. Das Verschaffen, Besitzen oder gar Versenden von kinderpornographischen Bilddateien führen in aller Regel zur Entlassung aus dem Dienst.

Zugunsten der Amtskraft ist zu berücksichtigen, dass sie weder vorbestraft, noch disziplinarrechtlich vorbelastet ist. Gegen die Amtsführung des Besch. gab es bislang keine Beanstandungen, und er hatte sich sowohl in der Kirchengemeinde, als auch durch verschiedene Publikationen ein hohes Ansehen erworben. Es ist auch zu berücksichtigen, dass er nach dem polizeilichen Ermittlungsverfahren die Tat gestanden und dabei auch eingeräumt hat, dass die Neigung zum Beschaffen und Betrachten kinderpornographischer Dateien im Internet schon über einen längeren Zeitraum bestanden hat. Den gegen ihn ergangenen Strafbefehl hat er akzeptiert. Er hat auch in der mündlichen Verhandlung des Disziplinarhofs sein Verhalten noch einmal bedauert. Diese Umstände sind bereits im Urteil der Disziplinarkammer eingeflossen in die Entscheidung, einen Unterhaltsbeitrag zu bewilligen.

Es liegen jedoch keine solchen Milderungsgründe vor, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, dass der Disziplinarhof eine mildere Ahndung als das Entfernen aus dem Dienst ausspricht. Die Pfarrer und Pfarrerinnen in den evangeli-

schen Landeskirchen werden mit ihrer Ausbildung befähigt, ein Gemeindepfarramt zu übernehmen. Dabei lebt die Kirche von der Glaubwürdigkeit ihrer Verkündigung in der Welt, und für diese Glaubwürdigkeit tragen ihre Pfarrerinnen und Pfarrer in besonderer Weise Verantwortung. Zutreffend hat die Disziplinarkammer darauf verwiesen, dass gerade Berichte über sexuelle Verfehlungen von Pfarrern besonders dazu angetan sind, das Ansehen der Kirche in der Öffentlichkeit, die Glaubwürdigkeit ihrer Amtsträger und das Vertrauen in die moralische Integrität auf das Schwerste zu beschädigen. Das Beschaffen und der Besitz kinderpornographischer Bilddateien steht im deutlichen Widerspruch zu dem Menschenbild des Evangeliums, das geprägt ist von den Geboten der Liebe und der Achtung.

Der Senat ist der Auffassung, dass der Besch. aus den vorgenannten Erwägungen dauerhaft in der Ev. Landeskirche in Baden nicht eingesetzt werden kann, weil er das in ihn gesetzte Vertrauen der Landeskirche schwer beschädigt hat und weil er wegen des Verlusts der Glaubwürdigkeit in einem Gemeindepfarramt nicht mehr einsetzbar ist. Weitere Erwägungen etwa über eine mögliche Verwendung in einem Funktionalpfarramt sind an dieser Stelle nicht vorzunehmen, da jeder Pfarrer nach dem Dienstrecht der Landeskirche grundsätzlich im Gemeindepfarrdienst verwendbar sein muss.

Seinem Geständnis und seiner Mitwirkung an der Aufklärung kann keine entscheidende Tatmilderung beigemessen werden, denn es kann nicht von einer freiwilligen Offenbarung seines Fehlverhaltens vor der Entdeckung der Tat ausgegangen werden. Dies würde voraussetzen, dass er die Offenbarung seines Fehlverhaltens ohne äußeren Zwang oder inneren zwingenden Anlass vorgenommen hätte, und dass sein Verhalten erkennbar von Einsicht oder Reue bestimmt wäre, so dass deswegen das an sich zerstörte Vertrauen des Dienstherrn wiederhergestellt werden könne (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. 11. 2001, a. a. O.). Das kommt hier nicht in Betracht, da er erst im Zuge der polizeilichen Ermittlungen an der Aufklärung des Vorwurfs mitgewirkt hat.

Zu seiner Entlastung kann er sich nicht darauf berufen, dass er durch die strafgerichtliche Ahndung mit einer Geldstrafe bereits gemäßregelt worden ist. Straf- und Disziplinarverfahren haben nämlich unterschiedliche Intentionen. Während die Kriminalstrafe neben Abschreckung und Besserung der Vergeltung und Sühne für begangenes Unrecht gegen den allgemeinen Rechtsfrieden dient, sich damit nach Wesen und Zweck grundlegend von der Disziplinarmaßnahme unterscheidet, ist die disziplinargerichtliche Ahndung darauf ausgerichtet, einen geordneten und integren Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, indem sie denjenigen, der die besonderen ihm obliegenden Dienstvorschriften verletzt hat, entweder einer reinigenden Maßnahme unterwirft oder durch eine erzieherische Maßnahme mahnend auf künftiges pflichtgemäßes Verhalten hinweist (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. 7. 2000, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 8. 11. 2001, a. a. O.).

Als anerkannte Tatmilderungsgründe kommen auch keine psychische Ausnahmesituation, eine ausweglos erscheinende, unverschuldete wirtschaftliche Notlage oder eine unbedachte persönlichkeitsfremde Augenblickstat einer ansonsten untadeligen, im Dienst bewährten Person in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. 7. 2000, a. a. O.).

Erschwerend fällt bei den Zumessungserwägungen hinsichtlich seiner Persönlichkeit vielmehr die herausgehobene Stellung ins Gewicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. 11. 2001, a. a. O.), die jedem Gemeindepfarrer in dieser Funktion auf der Ebene der Kirchengemeinde zukommt.

Unter Würdigung aller Umstände hat der Senat die Entscheidung der Disziplinarkammer bestätigt und die Berufung zurückgewiesen.

6.

Pfarrerdienstrecht, gedeihliches Wirken

Es kann die Abberufung aus eine Gemeindepfarrstelle rechtfertigen, wenn sich eine Pfarrerin im Rahmen einer Feng-Shui-Bewegung engagiert und dies Auswirkungen auf das Gemeindeleben hat. (Leitsatz der Redaktion)

§§ 46, 71 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) i. d. F. v. 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86), zul. geänd. 16. 5. 2008 (ABl. EKD S. 189); §§ 84 I, 85 II 2 KG über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ev. Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz – PfdG) v. 15. 6. 1996 (ABl. EKD S. 470) zul. geänd. 30. 11. 2005 (ABl. EKD S. 574); § 19 KG zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz – AGPfdG) i. d. F. v. 1. 3. 2002 (KABl. S. 88), zul. geänd. 11. 1. 2008 (KABl. S. 152); § 113 I 1 VwGO.

Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 6. 3. 2009 – VK 2/2008 –.

Die Klägerin (Kl.) wurde 2001 als Inhaberin einer Pfarrstelle in der beigeladenen Kirchengemeinde (Beigel. zu 2) eingeführt. Ab 2004 trat sie verschiedentlich durch Äußerungen und Aktivitäten im Zusammenhang einer Akademie für Feng-Shui und Visionäre Führung in Erscheinung, was Unruhe in der Kirchengemeinde zur Folge hatte. Im September 2005 wurde die Kl. beurlaubt, nachdem sie als Feng-Shui-Beraterin in Erscheinung getreten ist. Im November 2005 wurde die Beurlaubung aufgehoben und ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Im Juni 2006 wurde die Kl. erneut beurlaubt. Die Disziplinarkammer erklärte sich nach mündlicher Verhandlung im November 2006 durch Beschluss für die Verhandlung und Entscheidung über den der Anschuldigungsschrift zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zuständig und leitete die Vorgänge dem Landeskirchenamt zur Einleitung eines Verfahrens nach der Lehrbeanstandungsordnung zu. Ein Lehrbeanstandungsverfahren wurde nicht eingeleitet, nachdem die Kl. erklärte, sie distanzieren sich von der Feng-Shui-Akademie und den dort vertretenen religiösen Positionen. Ein zugezogener Supervisor empfahl der Kl. und dem Presbyterium, sich voneinander zu trennen, da Vertrauen nicht wieder aufzubauen sei. Im April 2007 beschloss das Presbyterium, die Abberufung der Klägerin gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG zu beantragen, weil das Vertrauensverhältnis zur Klägerin als zerrüttet angesehen werde. Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises (Beigel. zu 1) stellt im Mai 2007 einstimmig fest, dass auch aus seiner Sicht ein gedeihliches Wirken der Kl. in der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheine. Am 21. 8. 2007 beschloss das Kollegium der Kirchenleitung der Landeskirche (Bekl.) die Abberufung der Kl. Ein Widerspruchsverfahren blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig. [...]

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die angefochtenen Entscheidungen sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 71 VwGG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Das Verfahren ist nicht zu beanstanden, weil es weder gegen ein Gesetz verstößt noch die Grundsätze eines fairen Verfahrens verletzt hat. Der Kl. ist eine ausreichende Akteneinsicht gewährt und Gelegenheit zur Stellungnahme zu einzelnen Vorwürfen eingeräumt worden.

Die Beigel. zu 2 hat mit Beschluss ihres Presbyteriums vom 16. 4. 2007 die Abberufung in Übereinstimmung mit § 85 Abs. 1 S. 1 PfdG bei der Bekl. beantragt. Der Beigel. zu 1 hat diesem Antrag durch Beschluss vom 7. 5. 2007 gemäß § 85 Abs. 2 S. 2 PfdG in Verbindung mit § 19 AGPfdG zugestimmt. Damit ist diese Voraussetzung der Abberufung erfüllt. [...]

Rechtsgrundlage für die Abberufung der Kl. ist im hier maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides der Kirchenleitung der Bekl. § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG. Danach können Pfarrerinnen und Pfarrer im Interesse des Dienstes aus ihrer Pfarrstelle abberufen werden, wenn ein gedeihliches Wirken in der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Bekl. ist bei der Abberufung der Kl. zu Recht davon ausgegangen, dass aufgrund der vorliegenden Verhältnisse ein gedeihliches Wirken der Kl. in der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint. Diese Frage unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung (vgl. Urteil der Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland vom 20. 8. 2004 – VK 17/2003 – unter Hinweis auf das Urteil der Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen vom 6. 5. 1989 – VK 2/1988 – RsprB ABl. EKD 1991, S. 13 unter Bezugnahme auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs der Ev. Kirche der Union vom 27. 2. 1984 – VGH 48/1983 – RsprB ABl. EKD 1985, S. 8).

Zur Überzeugung der Kammer steht fest, dass ein gedeihliches Wirken in der Pfarrstelle für die Kl. nicht mehr gewährleistet erscheint, also die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Abberufung der Kl. aus ihrer bisherigen Pfarrstelle gegeben sind. Auf ein Verschulden der Kl. kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Die Bekl. hat sich im Rahmen der ihr vom Gesetz gegebenen Ermächtigung gehalten und bei der Entscheidung auch die Zwecksetzung der Ermächtigungsnorm nicht verlassen. Vorrangiger Zweck des § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG ist es, Störungen des Gemeindefriedens zu begegnen. Dabei ist zu fordern und zu überprüfen, ob es konkrete und nachprüfbar Angaben gibt, aus denen sich ergibt, dass ein gedeihliches Wirken der Kl. in der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist.

Die Probleme der Gemeinde mit der Kl. wurden einerseits deutlich in einem zunehmend angespannten und konfliktgeprägten Verhältnis zwischen der Kl. und dem Presbyterium, das zwar noch am 3. 11. 2005 erklärt hatte, die Kl. erfreue sich in der Kirchengemeinde großer Wertschätzung, dabei allerdings – wie sich insbesondere aus den Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 6. 3. 2009 ergibt – bereits bis zur Grenze des Sagbaren gegangen war, um die Kl. zu schützen. Bereits zu dieser Zeit gab es aufgrund der Geschehnisse im Zusammenhang mit dem Engagement der Kl. für die Akademie für Feng Shui und Visionäre Führung allerdings erhebliche Unruhe innerhalb der Gemeinde insgesamt. In der Folgezeit bis zum Februar 2006, als bereits eine Supervision angesprochen wurde, verstärkte sich diese Unruhe. Die Beigel. zu 2 hat in der ausführlichen Begründung zum Abberufungsantrag vom 16. 4. 2007 ausgeführt, schon in den Sommerferien 2005 habe eine Reihe von Nachrichten und Ereignissen zu einer tiefen Verunsicherung der Gemeinde und des Presbyteriums geführt. Dazu gehör-

ten vor allem die Annahme des Namens »Laline« seitens der Kl., die diesen Namen auch in dem Gemeindebrief ohne Rücksprache mit dem Presbyterium publiziert hat, sowie Presseartikel Anfang September 2005. Die Tatsache, dass von außen seitens der Gemeindeglieder das Presbyterium zur Stellungnahme aufgefordert worden ist, lässt ebenfalls auf eine erhebliche Unruhe auch unter den Gemeindegliedern schließen. Diese Unruhe fand durch die Vertrauenserklärung des Presbyteriums vom 3. 11. 2005 eine nur vorläufige Beendigung, was daraus erkennbar wird, dass das Presbyterium bereits wenige Wochen später in der Sitzung am 5. 12. 2005 konstatierte, es sei selbst erheblich verunsichert, was wiederum darauf zurückzuführen war, dass die Kl. sich nicht eindeutig von der Akademie distanzierte und die Beendigung ihrer Ausbildung als Feng-Shui-Beraterin der Entscheidung des Landeskirchenamtes überlassen hat, also keine Veranlassung sah, diese Tätigkeit von sich aus zu beenden. Auch die Verwendung des Namens »Laline« im Gemeindebrief ohne eine entsprechende Erklärung konnte vor dem Hintergrund ihrer Ausbildung als Feng-Shui-Beraterin nur zu Verwirrungen führen, zumal Namen dieser Art auch von Mitgliedern der Feng-Shui-Akademie benutzt werden [...]. Auch in der Beantragung der Namensänderung (Laline Kl. statt Kl.) bei dem Superintendenten des Beigel. zu 1 wird deutlich, dass die Kl. den im Zusammenhang mit ihrem Engagement für Feng Shui nach außen getragenen Namen weiter benutzen wollte, wodurch jedenfalls Unsicherheiten der Gemeindeglieder in bezug auf die Position und die Haltung ihrer Pfarrerin verursacht bzw. verstärkt werden konnten. Nicht nachvollziehbar ist insoweit der Hinweis der Kl., das Einwohnermeldeamt habe diesen Namen irrtümlich eingetragen, weil dies ohne Mitwirkung der Kl. nicht denkbar ist.

Zu Verwirrungen hat auch das weitere Verfahren beigegeben, mit dem die Bekl. ein Disziplinarverfahren im Hinblick auf die Tätigkeit mit bzw. für die Feng-Shui-Akademie angestrengt hat, das dann allerdings von der Disziplinarkammer unter Hinweis auf ihre mangelnde Zuständigkeit nicht weitergeführt wurde, wobei diese ein Lehrbeanstandungsverfahren angeregt hat. Dieses Verfahren mag die Bekl. dann auch im Auge gehabt haben, letztlich hat sie jedoch davon Abstand genommen, nachvollziehbar nach dem Vortrag der Bekl. deshalb, weil inzwischen die Erklärung der Kl. vom 29. 12. 2006 vorlag, mit der diese sich – vordergründig – von den Inhalten der Feng-Shui-Akademie distanzierte. Diese Verfahrensweise, die auch der Gemeinde bekannt wurde, hat wiederum erhebliche Unruhe in die Arbeit der Gemeinde und ihrer Gremien gebracht. Dies ist der Kl. insoweit zuzurechnen, als sie durch ihre aktive und passive Teilnahme an der Feng-Shui-Aktivität zu diesen Maßnahmen Anlass gegeben hatte und dies, wie z. B. auf ihrer Internetseite, auch öffentlich erklärt und diskutiert hat. Dabei muss ihr klar gewesen sein, dass ihr Verhalten in der Kirchengemeinde nicht nur Befürworter findet, denn dort, wie in jeder anderen Gemeinde, gibt es sowohl konservative als auch liberale und allem Fremden aufgeschlossene Menschen. Zudem wird aus dem Verhalten der Kl. insoweit ein erhebliches Beharren auf ihrem Standpunkt deutlich. Sie ist als Gemeindepfarrerin jedoch an alle Gemeindeglieder gewiesen; ihr obliegt es mithin, durch ihr Verhalten aufgekommene Unklarheiten in bezug auf ihr Verhältnis zur Feng Shui-Akademie unverzüglich auszuräumen.

Wie die Kl. in ihrer e-mail an Oberkirchenrat X vom 1. 3. 2007 selbst schreibt, fühlte sie sich von dem Vorsitzenden des Presbyteriums benachteiligt, weil er Stimmung gegen sie mache, die Gemeinde stehe jedoch mehrheitlich hinter ihr. Zwar gibt es eine Reihe von Briefen auch an die Kirchenleitung der Bekl. und Unterschriftenlisten, aus denen

die Zustimmung zur Kl. deutlich wird. Es gab andererseits aber auch erhebliche kritische Stimmen, was letztlich auch von der Kl. nicht bestritten wird. Schon von daher ergeben sich deutliche Anzeichen für die unterschiedlichen Auffassungen, die den Keim einer Spaltung der Gemeinde in sich trugen. Dies findet seinen Niederschlag auch in den Gemeindeversammlungen bzw. Infoveranstaltungen vom 31. 8. 2006 und 3. 5. 2007, die ebenfalls kontrovers verlaufen sind.

Insoweit ist in Rechnung zu stellen, dass sich schon im Herbst 2005, in der der ersten Beurlaubung im Jahr 2005 nachfolgenden Zeit, diese kontroverse Lage zeigte und in die Gemeinde getragen wurde. Die Kl. hat der Darstellung des Presbyteriums nicht widersprochen, dass eine Spaltung der Gemeinde dann insbesondere in der Gemeindeversammlung am 31. 8. 2006, an der auch Oberkirchenrat X teilgenommen hat, sichtbar geworden ist. Dort habe es Gegner der Kl., aber auch lautstarke Befürworter gegeben. Dies spiegelt sich auch in den verschiedenen Presseartikeln und Briefen von Gemeindegliedern wider, ebenso in den verschiedenen Unterschriftenaktionen zu Gunsten der Kl.

Die von dieser geltend gemachten Bedenken führen nicht zu einem anderen Ergebnis: Soweit die Kl. vorträgt, sie habe im September 2007 Urlaub gehabt und deshalb nicht zu Verschärfungen der Situation beitragen können, so ergibt sich aus den Verwaltungsvorgängen, dass erhebliche Spannungen auch bereits vor dem Urlaub der Kl., der am 10. 9. 2007 begann, bestanden. Dies wird aus einer Reihe von Briefen von Gemeindegliedern deutlich, die sich für und gegen die Kl. ausgesprochen haben. Die Kl. selbst hat mehr als 140 Briefe angeführt, deren Verfasser sich für ihren Verbleib als Pfarrerin ausgesprochen haben. Ebenso verweist sie auf zwei Unterschriftenansammlungen mit 260 Unterschriften von Gemeindegliedern, die für ihre weitere Tätigkeit votiert haben. Dem stehen allerdings auch negative Voten von Gemeindegliedern, Presbytern und Presbyterinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Briefe von Gemeindegliedern gegenüber. Dabei berichteten insbesondere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dass sie eine Parteienbildung innerhalb der gemeindlichen Gruppen spürten, wobei die Befürworter für einen Verbleib lauter agierten als die Kritiker. Wegen der angespannten Situation sei ein gedeihliches Arbeiten in den Gemeindegremien kaum noch möglich. Auch die Umgemeindungsanträge sprechen für einen durch die Gemeinde gehenden Riss. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. 5. 2007.

Es kommt für die Entscheidung nicht auf eine möglicherweise bestehende zahlenmäßige Überlegenheit der Befürworter eines Verbleibs der Kl. an, sondern auf die Frage, ob eine länger anhaltende Spaltung der Kirchengemeinde zu Tage getreten ist. Dies aber sehen sowohl das nach der Kirchenordnung für das Wohl der gesamten Kirchengemeinde verantwortliche Presbyterium als auch der KSV und die Kirchenleitung. Die Kl. hat keine Gesichtspunkte angeführt, die zu einer anderen Sichtweise führen. Nach der Begründung des Abberufungsbescheides vom 21. 8. 2007 haben zahlreiche Mitglieder der Kirchengemeinde die Arbeit der Kl. kritisiert und stehen ihr ablehnend gegenüber, Mitarbeiter denken über eine Kündigung im Fall des Verbleibs der Kl. nach, was eine erhebliche und irreparable Störung der Gemeindegemeinschaft befürchten lässt.

In der Zusammenschau ist zu konstatieren, dass in der Gemeinde – aus Gründen, die mit dem Verhalten der Kl., insbesondere mit ihren nicht eindeutigen Äußerungen zu ihrem Verhältnis zu Feng Shui und dem Umfang ihrer Distanzierung zu der Akademie für Feng Shui zusammenhängen –

mit großer Außenwirkung Unruhe entstanden und eine Spaltung der Gemeinde in Gegner und Befürworter der Arbeit der Kl. eingetreten ist. Es kann daher nicht angenommen werden, dass das Abberufungsverfahren der Versuch ist, nach den nicht durchgeführten bzw. beendeten anderen Verfahren nun das gewünschte Ergebnis zu erzielen.

Seitens der Bekl. und der Beigel., des KSV und des Presbyteriums der Kirchengemeinde Beigel. 2, ist auch in ausreichendem Maße der Versuch unternommen worden, um eine Befriedung der Situation herbeizuführen und ein gedeihliches Wirken der Kl. zu ermöglichen. Hierzu ist anzumerken, dass sowohl zahlreiche Gespräche auch mit der Kl. seitens des KSV, der Kirchenleitung und des Presbyteriums stattgefunden haben als auch eine Supervision, die letztlich gescheitert ist. Gerade die Supervision hat gezeigt, dass das Ergreifen vertrauensbildender Maßnahmen zur Konfliktlösung aufgrund der fehlenden Einfühlung der Kl. in die Befindlichkeit des Presbyteriums und der das Konfliktpotential im Umgang miteinander nicht wahr haben wollenden Wahrnehmung der problematischen Situation durch die Kl. nicht möglich gewesen ist. Das Presbyterium hat in erheblicher Weise versucht, den bestehenden Konflikt zu bereinigen, indem in zahlreichen Presbyteriumssitzungen eine Konfliktlösung versucht wurde und Gespräche stattgefunden haben. Auch die Begleitung der Sitzungen des Presbyteriums durch Mitglieder des KSV, durch den Supervisor und durch die Kirchenleitung zeigt, dass ernsthafte Versuche unternommen wurden, um zu einer einverständlichen und beruhigenden Lösung zu gelangen. Auch der mit 30 Berufsjahren erfahrene Supervisor sah letztlich vor dem Hintergrund der Haltung der Kl. keine andere Lösung, als die Trennung der Gemeinde von der Kl. – und umgekehrt – zu empfehlen.

Die Bekl. ist auch bei der Ausübung des ihr nach § 84 Abs. 1 PfdG zustehenden Ermessens nicht fehlerhaft verfahren. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Ermessensüberschreitung oder einen Ermessensmissbrauch im Sinne des § 46 VwGG.

Die Ausführungen in dem Abberufungsbescheid zeigen, dass ein Abwägungsprozess zwischen den Interessen der Kirchengemeinde und denen der Kl. stattgefunden, die Bekl. also das ihr im Falle der Bejahung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG eingeräumte Ermessen betätigt hat. Anhaltspunkte dafür, dass die Verursachung maßgeblich und so erkennbar anderen Personen und nicht der Kl. zugeordnet werden kann, dass bei diesen auch die Lösung zu suchen ist, bestehen nicht.

Soweit die Kl. vorträgt, die Bekl. habe die Tatsache, dass die Kl. in ihrem Alter kaum noch eine Arbeitsstelle finden werde, nicht ausreichend berücksichtigt, ist dies dem Abberufungsbescheid nicht zu entnehmen. Die Bekl. hat diesen Punkt angesprochen und den der Kl. drohenden Nachteilen die Nachteile entgegen gesetzt, die der Kirchengemeinde bei einem weiteren Verbleib der Kl. in der Gemeinde entstünden. Damit ist dem Erfordernis der Abwägung in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden. Dass die Bekl. die Gefahren für die Gemeinde höher eingeschätzt hat, ist vor dem Hintergrund der eingetretenen Spaltung der Gemeinde nicht zu beanstanden. Insoweit ist weder der Abwägungsvorgang noch das Abwägungsergebnis zu beanstanden. Es ist keine Möglichkeit erkennbar, wie die Situation auf andere Weise als durch die Abberufung der Kl. bereinigt werden könnte.

7.

Pfarrerdienstrecht, Wartestand

1. Beschäftigungsaufträge für Pfarrer im Wartestand nach § 90 Abs. 2 PfdG können grundsätzlich widerrufen werden. Dem Landeskirchenamt steht hierbei ein Ermessen zu, das an dienstlichen Belangen zu orientieren ist.

2. Die Landessynode kann Richtlinien beschließen, wonach die Zahl der Pfarrer im Wartestand mit Beschäftigungsauftrag möglichst zu reduzieren ist. Für die Entscheidung, welche Pfarrer im Wartestand einen Dienstauftrag erhalten, kann ein zentrales Auswahlverfahren durchgeführt werden. (Leitsätze der Redaktion)

§§ 46, 71 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) i. d. F. v. 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86), zul. geänd. 16. 5. 2008 (ABl. EKD S. 189); §§ 2 II 2, 27 I, II, 87 II 2, 90 II, III, 91, 106 S. 1 KG über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ev. Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz – PfdG) v. 15. 6. 1996 (ABl. EKD S. 470) zul. geänd. 30. 11. 2005 (ABl. EKD S. 574); § 1 I KG über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Ev. Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) v. 11. 1. 2002 (KABl. S. 84); Art. 128 I, 129 I d-g, 148 III a, 159 I Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland v. 10. 1. 2003 (KABl. 2004 S. 86), zul. geänd. 14. 1. 2005 (KABl. S. 102) [KO]; § 113 I 1 VwGO.

Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 11. 9. 2009 – VK 45/2008 –.

Der 1952 geborene Kläger (Kl.) ist verheiratet und Vater zweier Kinder (geb. 1992 und 1993). Im Personalbogen zu den Verwaltungsvorgängen des Landeskirchenamtes ist seine Erste theologische Prüfung 1982 mit »bestanden« und seine zweite 1984 mit »4« vermerkt. Von 1985 bis zu seiner Versetzung in den Wartestand zum 1. 11. 1997 war er Inhaber einer Pfarrstelle. Zum 1. 11. 1997 erhielt er einen Beschäftigungsauftrag im Umfang von 100 % der nachfolgend wiederkehrend verlängert wurde.

Mit Beschluss Nr. 9 beschloss die Landessynode der Beklagten (Bekl.) am 10. 1. 2007, für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene ein zentrales Auswahlverfahren durchzuführen. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die das zentrale Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben, sollen auf landeskirchlicher Ebene Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) errichtet werden. Nach Nr. II.5. des Beschlusses werden Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, die nicht in eine mbA-Stelle berufen worden sind, gemäß § 91 PfdG in der Regel nach drei Jahren in den Ruhestand versetzt.

Der Kläger nahm am 19. 8. 2008 am zentralen Auswahlverfahren teil. Mit Bescheid vom 26. 8. 2008 teilte das Landeskirchenamt der Bekl. dem Kl. mit, aufgrund der Empfehlungen der Auswahlkommission habe das Kollegium des Landeskirchenamtes in seiner Sitzung am 26. 8. 2008 den Beschluss gefasst, ihn nicht in eine mbA-Stelle zu berufen, weil eine entsprechende Eignung von der Auswahlkommission nicht festgestellt worden sei. Der Kl. habe zwar von den maximal möglichen 60 Punkten 31,1 erreicht, mithin entsprechend der Notwendigkeit mehr als die Hälfte der maximalen Punktzahl. Allerdings habe er in 3 von 8 Kompetenzbereichen nicht die erforderliche Mindestpunktzahl von 3 bzw. 4 Punkten erreicht.

Mit Bescheid vom 2. 10. 2008 widerrief das Landeskirchenamt gem. § 90 Abs. 2 PfdG den dem Kl. erteilten Beschäftigungsauftrag mit Ablauf des 31. 10. 2008.

Widerspruchsverfahren gegen die Bescheide vom 26. 8. 2008 und 2. 10. 2008 blieben ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kl. nicht in seinen Rechten (§ 71 VwGG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Das folgt daraus, dass

1. der dem Kl. erteilte Beschäftigungsauftrag grundsätzlich widerrufbar war,
2. der Widerruf mit der erfolglosen Teilnahme des Kl. am zentralen Auswahlverfahren begründet werden konnte und
3. die Widerrufsentscheidung nicht wegen unzureichender Berücksichtigung sonstiger Umstände des Einzelfalles zu beanstanden ist.

Zu 1. Grundsätzlich war der dem Kl. erteilte Beschäftigungsauftrag widerrufbar. Zwar enthielt er keinen entsprechenden Hinweis. Er war dem Kl. als Warteständler jedoch unter Bezug auf § 90 Abs. 2 PfdG erteilt worden, der die Möglichkeit der Übertragung einer widerruflichen Tätigkeit regelt. Jedenfalls außerhalb der 6-Monatsfrist (§ 90 Abs. 2 S. 2 PfdG) ist damit ein solcher Beschäftigungsauftrag, der dem Kl. zudem befristet erteilt und jeweils verlängert worden ist, widerrufbar (Urteile der Kammer vom 25. 6. 1996 – VK 17 und 18/1995 –).

Vertrauensgesichtspunkte stehen dem grundsätzlich nicht entgegen. Die Widerrufbarkeit ergibt sich aus dem Gesetz und deshalb muss ein Warteständler mit der Möglichkeit eines Widerrufs rechnen. Auch Fürsorgegesichtspunkte stehen im Grundsatz einem Widerruf nicht entgegen. Die allgemeine Fürsorgepflicht (§ 2 Abs. 2 S. 2 PfdG) und selbst die besondere Fürsorgepflicht gegenüber abberufenen Pfarrern (§ 87 Abs. 2 S. 2 PfdG) können die Versetzung eines Warteständlers nach Ablauf von drei Jahren, wenn ihm bis dahin keine neue Pfarrstelle übertragen worden ist und der Lauf der Frist nicht durch eine auftragsweise Beschäftigung gehemmt worden ist (§ 91 Abs. 1 S. 1 und 2 PfdG), nicht verhindern (VGH, Urt. v. 11. 5. 1990 – VGH 14/89 – RsprB ABl. EKD 1992, 20; Urt. v. 1. 3. 2002 – VGH 6/99 – RsprB ABl. EKD 2003, 7; B. v. 15. 9. 2005 – VGH 10.03 –). Eine Einschränkung gilt nur bei einer hier nicht gegebenen rechtsmissbräuchlichen Vereitelung der Bemühungen eines Pfarrers um eine neue Stelle durch das Landeskirchenamt. Folgt mithin aus dem Fürsorgegrundsatz weder ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer neuen Pfarrstelle noch die Übertragung eines Beschäftigungsauftrages, so kann grundsätzlich auch der Widerruf eines Beschäftigungsauftrages nicht gegen den Fürsorgegrundsatz verstoßen. Bestätigt wird dies letztlich auch durch § 90 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 PfdG. Die Vorschriften zeigen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit eines Beschäftigungsauftrages als Pflicht eines Warteständlers im Interesse der Kirche und nicht als Recht auf Verlängerung des Wartestandes geregelt hat.

Zu 2. Bei der Entscheidung, ob ein Beschäftigungsauftrag erteilt wird oder ein erteilter Auftrag widerrufen wird, steht dem Landeskirchenamt ein Ermessensspielraum zu. Gerichtlich ist die Entscheidung nur darauf zu prüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder hiervon in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (§ 46 VwGG).

Aus der Konzeption des Gesetzes (Eintritt in den Ruhestand nach drei Jahren, es sei denn, es wurde erneut eine Pfarrstelle übertragen, bei einer auftragsweisen Beschäftigung, die zudem widerruflich ist, tritt indes lediglich eine Hemmung der Frist für die Zeit der Beschäftigung ein) wird deutlich, dass ein Beschäftigungsauftrag nach dem Pfarrer-

dienstrecht der UEK – auch wenn die landeskirchliche Praxis offensichtlich lange anders war – als zeitlich begrenzte Zwischenzeit gedacht ist. Und aus § 90 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 PfdG wird zudem deutlich, dass die Entscheidung über einen Beschäftigungsauftrag wesentlich an dienstlichen Aspekten zu orientieren ist.

Im Rahmen des so gekennzeichneten Ermessensspielraums hat sich die Kirchenleitung bei ihrer Entscheidung maßgeblich von dem Beschluss der Landessynode 2007 leiten lassen:

Anhaltspunkte dafür, dass der Beschluss dabei in unzutreffender Weise ausgelegt worden ist, bestehen nicht. Der Beschluss zielt gerade auch auf die im Bereich der Beklagten besonders gravierende Wartestandsproblematik (ursprünglich rund 120 Pfarrern und Pfarrer im Wartestandsstatus). Die Lösung wird u.a. in Abschnitt I Ziffer 12 und Abschnitt II des Beschlusses 2007 vorgegeben (Ausweitung des Vorschlags- und Besetzungsrechts der Kirchenleitung, die dabei ausschließlich Pfarrern und Pfarrer im Wartestand, bevorzugt aus den Gruppen, die entweder das in dem Beschluss aufgezeigte zentrale Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben, Abschnitt II Ziffer 2, oder die davon befreit sind, Abschnitt II Ziffer 3, vorschlagen soll). Abschnitt II Ziffer 5 des Beschlusses (»... werden gemäß § 91 PfdG in der Regel nach drei Jahren in den Ruhestand versetzt«) verdeutlicht, dass die Synode eine Änderung der bisherigen Praxis anstrebte, nach der Warteständler offensichtlich in großem Umfang mittels Beschäftigungsaufträgen über drei Jahre hinaus im Wartestand verbleiben konnten. Die in dem Beschluss verwendete Formulierung »in der Regel« wurde dabei nach den Erläuterungen der Vertreter der Bekl. in der mündlichen Verhandlung, an denen zu zweifeln kein Anlass besteht, zur Verdeutlichung verwendet, dass dies für Pfarrern und Pfarrer gilt, die nicht bereits vor dem den Fristenlauf hemmenden Beschäftigungsauftrag anzurechnende Wartestandszeiten hatten. Falls solche Zeiten vorliegen, sollen diese auf den in Ziffer 5 des Beschlusses genannten Dreijahreszeitraum angerechnet werden und ihn entsprechend verkürzen.

Den Beschluss der Landessynode hatte die Kirchenleitung, unterstützt durch das Landeskirchenamt (Art. 159 Abs. 1 KO), bei ihrer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen (Art. 148 Abs. 3 a KO).

Rechtliche Bedenken gegen den Beschluss bestehen nicht:

Das gilt zunächst hinsichtlich des dem Beschluss zu entnehmenden Zieles, die Zahl der Warteständler mit Beschäftigungsauftrag zurückzuführen. Denn die Entscheidung über Beschäftigungsaufträge steht, wie ausgeführt, im Ermessen des Landeskirchenamtes, das vornehmlich an dienstlichen Belangen zu orientieren ist, und Beschäftigungsaufträge sind widerrufbar. Ein Verstoß gegen einen Grundsatz der Unversetzbarkeit von Geistlichen liegt darin nicht, wie sich schon aus der gesetzlichen Regelung über eine Widerrufbarkeit eines Beschäftigungsauftrages ergibt.

Bestand grundsätzlich – wie ausgeführt – schon bisher für einen Warteständler kein Vertrauensschutz in den Fortbestand eines Beschäftigungsauftrages, so gilt dies auch angesichts des neu beschlossenen Wartestandskonzeptes. Die Widerrufbarkeit nach § 90 Abs. 2 S. 1 PfdG verdeutlicht die mit einem Beschäftigungsauftrag verbundene unsichere Rechtsposition. Zu deren Festigung war und ist die erfolgreiche Bewerbung auf eine unbefristete Stelle erforderlich. Ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass künftig keine Veränderungen der Bewerbungsvoraussetzungen eintreten,

bestand und besteht nicht. Grundsätzlich kann eine in der Vergangenheit eingeführte Verwaltungspraxis aufgrund sachlicher Erwägungen geändert werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände als geboten erscheint.

Rechtliche Bedenken bestehen auch nicht hinsichtlich der Vorgabe, auf landeskirchlicher Ebene Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA – Stellen) zu errichten. Die Berechtigung zu dieser Vorgabe folgt aus der Leitfunktion der Landessynode (Art. 128 Abs. 1 KO), speziell auch für das Haushaltswesen (Art 129 Abs. 1 d – g KO). Die Umsetzung im Einzelnen konnte der Kirchenleitung übertragen werden, die für die Errichtung von Pfarrstellen der Landeskirche zuständig ist (§ 1 Abs. 1 PStG). Einer weiteren gesetzlichen Regelung für die Errichtung der speziellen landeskirchlichen Pfarrstellen bedurfte es nicht.

Die Synode konnte auch beschließen, dass die mbA – Stellen nur mit Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand zeitlich begrenzt besetzt werden sollen, die ein zentrales Auswahlverfahren durchlaufen haben, und dass die Kirchenleitung bei Ausübung des Besetzungsrechts ausschließlich Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, bevorzugt aus den in Abschnitt II Ziffer 2 und 3 genannten Gruppen, vorschlagen soll. Die Möglichkeit einer zeitlichen Begrenzung (mind. sechs Jahre) ergibt sich aus § 27 Abs. 1 und 2 PfdG. Die Möglichkeit einer Eingrenzung des Kreises der Bewerber auf die, die das zentrale Auswahlverfahren durchlaufen haben, ergibt sich aus §§ 27 Abs. 2, 106 S. 1 PfdG. Das von der Synode beschlossene Wartestandskonzept stellt eine Bestimmung i. S. d. § 106 S. 1 PfdG dar.

Grundsätzlich steht der Landeskirche bei der Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen, wie auch bei der Ausübung des Vorschlagsrechts, ein Auswahlermessen zu. Dazu können auch ermessensleitende Richtlinien erlassen werden. Um solche handelt es sich hier. Auch solche ermessensleitenden Richtlinien sind gerichtlich nur im Rahmen des § 46 VwGG überprüfbar. Im Rahmen dieser eingeschränkten Prüfung kann hier der Beschluss nicht beanstandet werden. Es steht im Ermessen eines Dienstherrn, Anforderungsprofile für Bewerber zu erstellen und Grundsätze zu entwickeln, anhand derer die Bewerber beurteilt werden. Das von der Synode vorgegebene Konzept hat die Kirchenleitung durch die »Richtlinien zum zentralen Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene« vom 29. 11. 2007, zuletzt geändert am 2. 4. 2009, ausgefüllt.

Das neu beschlossene »Wartestandskonzept« stellt bei alledem keine Regelung dar, die die Rechtsverhältnisse von Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand abweichend von den gesetzlichen Vorschriften in gliedkirchlicher Unzuständigkeit regelt. Das Konzept einschließlich der von der Kirchenleitung beschlossenen Richtlinien haben vielmehr den Charakter ermessensbindender Richtlinien, die die gesetzlichen Regelungen nicht ändern, sondern ausschöpfen und die keiner Gesetzesform bedürfen. Die Befugnis zum Erlass solcher untergesetzlicher Richtlinien gibt § 106 S. 1 PfdG. Es geht nicht um die Errichtung einer gesetzlich nicht geregelten Zugangsschwelle, sondern die Frage, mit welchen der zahlreichen Bewerber, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigung im pfarramtlichen Dienst erfüllen, die wenigen freien Pfarrstellen – nach Einweisung in eine mbA-Stelle – ermessensgerecht besetzt werden sollen. Die Detailplanung konnte die Synode dabei der Kirchenleitung übertragen und sich – wie erfolgt – auf eine Kontrolle beschränken. Ein gerichtlich zu beanstandender Ermessensfehler liegt darin nicht.

Die Richtlinien zielen auf eine Bestenauslese und sind dazu geeignet.

Das gilt zunächst für die Besetzung des Auswahl Ausschusses nach Ziff. 3 der Richtlinien. Dabei ist es nicht sachwidrig, jeweils auch zwei Gemeindemitglieder in einen Auswahl Ausschuss aufzunehmen. Immerhin geht es um die Frage der Berufung auf eine Stelle im Rahmen eines Stellenpools, der letztlich der künftigen Sicherstellung eines pfarramtlichen Dienstes dienen soll. Dabei ist auch die Vermittelbarkeit eines Bewerbers gegenüber der Gemeinde von Bedeutung. Schließlich wirken auch bei einem Besetzungsrecht der Gemeinde Laien mit.

Soweit die Richtlinien der Kirchenleitung für das Auswahlverfahren zwei Elemente vorsehen (Bewertung der schriftlichen Unterlagen und das Ergebnis eines Auswahltages), ist auch dieses nicht zu beanstanden. Soweit der Kl. eine zu geringe Bewertung der theologischen Prüfungen rügt, kann die Bekl. dem nachvollziehbar entgegen halten, dass ein bei Warteständlern in der Regel länger zurückliegendes Prüfungsergebnis in seiner Bedeutung gegenüber jüngeren Erkenntnissen relativiert werden kann. Im Übrigen hat der Kl. beide theologischen Prüfungen nicht mit Ergebnissen absolviert, die ihm gegenüber Mitbewerbern einen deutlichen Vorsprung vermitteln müssten. Soweit der Kl. rügt, die Ergebnisse seiner bisherigen Tätigkeit würden nicht ausreichend berücksichtigt, kann der Bekl. dem entgegenhalten, dass diese bei der Bewertung der schriftlichen Unterlagen von Bedeutung sind und in die Bewertung der Ergebnisse des Auswahltages mit einfließen. Ein »zentrales« Auswahlverfahren rechtfertigt es im Übrigen, unter vergleichbaren Voraussetzungen unmittelbar gewonnene Erkenntnisse stärker zu berücksichtigen als in der Vergangenheit unter unterschiedlichen Voraussetzungen erbrachte Leistungen, zumal dienstliche Beurteilungen nicht erteilt wurden.

Der vom Kl. geäußerte Zweifel am Aussagewert der Ergebnisse des Auswahltages vermag die Annahme einer Ermessensfehlerhaftigkeit der Richtlinien gleichfalls nicht zu begründen. Die erfolgreiche Teilnahme an Auswahltagen ist allgemein bei beruflichen Bewerbungen – unabhängig vom Alter der Bewerber – nicht unüblich, auch nicht in der durch die beanstandeten Richtlinien vorgenommenen Gewichtung. Dabei ist nicht ersichtlich, dass die für den Auswahltag vorgesehenen acht Kompetenzbereiche, die zu beurteilen sind, sachwidrig oder unvollständig sind und sie nicht auf die Beurteilung der Eignungen und Befähigungen gerichtet sind, die für den pfarramtlichen Dienst von Bedeutung sind.

Soweit der Kl. rügt, in Reaktion auf die allgemeine Beanstandung des Prüfungsverfahrens hätten sich über die Zeit offensichtlich die Maßstäbe zu Gunsten der Bewerber verändert, weil die Ergebnisse zunehmend positiv ausfielen, und darin liege eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, kann darin keine Beanstandung des Konzeptes liegen, sondern nur dessen Anwendung. Statistische Verschiebungen der Erfolgsquoten sind in der Prüfungspraxis indes allgemein und immer wieder festzustellen. Sie können vielfältige Gründe haben, vor allem auch abhängig von der Qualifikation der jeweiligen Kandidaten. Ein einklagbarer Anspruch eines schlechter beurteilten Bewerbers folgt daraus nicht. Eine nennenswerte Änderung einer vorgegebenen Beurteilungspraxis ist nicht erkennbar.

Zu 3. Die Widerrufsentscheidung dürfte auch nicht wegen unzureichender Berücksichtigung sonstiger Umstände des Einzelfalles zu beanstanden sein, jedenfalls beeinträchtigt sie nicht (mehr) eigene Rechte des Kl. Zwar bestehen erhebliche Bedenken, ob der erwähnte Beschluss der Abteilung I des Landeskirchenamtes, Beschäftigungsaufträge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand nach Feststellung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens einheitlich

zum Ende des auf die Entscheidung bzw. Bekanntgabe folgenden Monats zu beenden, eine ausreichende Grundlage für die hinsichtlich des Widerrufs vorzunehmende Ermessensentscheidung darstellt. Eine derart generelle Regelung berücksichtigt weder dienstliche Belange der Beschäftigungsstelle des betroffenen Pfarrers noch seine persönlichen Umstände. Der Beschluss der Abteilung I findet auch keine Grundlage in dem Beschluss der Synode oder den Richtlinien der Kirchenleitung. Gleichwohl kann dies nicht zum Erfolg der Klage führen. Zum einen hat das Landeskirchenamt in den angefochtenen Bescheiden auch eine Würdigung der persönlichen Umstände des Kl. vorgenommen und dargelegt, dass gleichwohl keine andere Entscheidung getroffen werde. Zum anderen hatten Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass der Kl. über den 31. 10. 2008 hinaus weiter unter Fortzahlung der Bezüge und mit der hemmenden Wirkung des § 91 Abs. 1 S. 2 PfdG seinen Beschäftigungsauftrag erfüllen konnte. Bei Würdigung der wechselseitigen Belange ist nicht ersichtlich, dass dem Kl. im konkreten Einzelfall eine längere Frist bis zum Ausscheiden aus dem Beschäftigungsauftrag, als er sie tatsächlich erhalten hat, hätte gewährt oder gänzlich von einem Widerruf hätte abgesehen werden müssen.

8.

Pfarrdienstrecht, Wartestand

1. Ein Pfarrer kann das Amt eines hauptamtlichen Seelsorgers in einer Justizvollzugsanstalt im kirchlichen oder im staatlichen Dienst versehen. Im ersteren Fall wird ihm die Pfarrstelle der Anstaltsgemeinde übertragen; ein Dienstverhältnis zum Land besteht nicht. Im letzteren Fall besteht neben dem Dienstverhältnis zum Land das Dienstverhältnis zur Kirche fort; dem Pfarrer wird allerdings keine Pfarrstelle übertragen.

2. Wird ein Pfarrer im Dienstverhältnis auf Probe zum hauptamtlichen Militärpfarrer in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit berufen, spricht viel dafür, dass er mit der Verleihung der Berufsfähigkeit nach Ablauf der Probezeit zugleich auch in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit zu berufen ist.

§§ 56 I 1, 67 II Kirchengerechtsordnung des Kirchengerechts der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg (Kirchengerechtsordnung – KiGerichtO/KGO)(GVOBl. 1974 S. 65); Art. 17 I Nr. 2 Vertrag der Ev. Kirche in Deutschland zur Regelung der ev. Militärseelsorge Militärseelsorgevertrag – MilSV) vom 22. 2. 1957 (BGBl. II 1957 S. 702); Art. 8 II Vertrag zwischen Land Schleswig-Holstein und den ev. Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. 4. 1957 (GVOBl. S. 31); §§ V, 26 S. 2 KG über die Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz – PfarrstellenG) der Ev.-Luth. Kirche Nordelbiens vom 28. 5. 1978 (GVOBl. S. 199), zul. geänd. 9. 10. 2007 (GVOBl. S. 266, 209); §§ 17 Abs. 3, 23, 92 I 1 KG zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 4. 4. 1989 (ABl. VELKD Bd. VI S. 82), zul. geänd. 17. 1. 2008 (GVOBl. 2008 S. 56).

VuVG der VELKD, Urteil vom 30. 1. 2010 – RVG 2/2008 –.

Der Kläger (Kl.) wendet sich gegen seine Versetzung in den Wartestand. Mit Wirkung vom 16. 12. 1987 übernahm die beklagte Landeskirche (Bekl.) den Kläger in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe. Seine Amtsbezeichnung lautete

»Pastor zur Anstellung« (Pastor z. A.). Er wurde mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der A-Gemeinde zu B beauftragt. Seit Herbst 1989 wurde sein Wechsel an das Bundeswehrkrankenhaus C in der Funktion eines Militärgeistlichen vorbereitet. Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr erteilte der Beklagten die Auskunft, dass auch ein Pfarrer z. A. in den hauptamtlichen Militärseelsorgedienst übernommen werden könne. Mit Schreiben vom 19. 6. 1990 bat das Ev. Kirchenamt für die Bundeswehr die Bekl. im Hinblick auf »die Vorgabe des Artikels 17, Absatz 1 Ziffer 2« (gemeint: des Militärseelsorgevertrages) um Bestätigung, dass »diese Voraussetzung erfüllt ist« und der Kl. »nach Ablauf der Probezeit in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit in die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche übernommen wird«. Mit Bescheid vom 29. 6. 1990 sicherte die Bekl. dem Kl. für die Zeit seiner Tätigkeit im Bundesdienst Anwartschaft auf Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung entsprechend § 11 Abs. 2 des Kirchenversorgungsgesetzes vom 14. 1. 1984 zu. Mit Schreiben vom selben Tag teilte die Bekl. dem Ev. Kirchenamt für die Bundeswehr mit, der Kl. sei durch diese Zusicherung »festangestellten Pastoren der NEK (auf Lebenszeit verbeamteten Pastoren der NEK) gleichgestellt«.

Vom 1. 7. bis 30. 9. 1990 wurde der Kl. zunächst im Angestelltenverhältnis zum Bund als Militärgeistlicher erprobt. Am 1. 10. 1990 wurde er unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum hauptamtlichen Militärpfarrer (Evangelischer Standortpfarrer) ernannt. Die Bekl. stellte ihn für diesen Dienst frei. Mit Bescheid vom 16. 6. 1991 verließ die Bekl. dem Kl. die Bewerbungsfähigkeit und wies ihn darauf hin, dass diese Entscheidung Grundlage für Bewerbungen hinsichtlich seines »späteren Wiedereinstiegs in den hiesigen pfarramtlichen Dienst« sei. Die Amtszeit des Kl. als Militärgeistlicher wurde mehrfach, letztmals bis zum 30. 9. 2002, verlängert; insoweit stellte die Bekl. ihn wiederum frei.

Nachdem verschiedene Bewerbungen des Kl. erfolglos blieben, zeichnete sich im Frühjahr 2003 eine Verwendung als Anstaltsseelsorger in der Justizvollzugsanstalt (JVA) D im Dienst des Landes Schleswig-Holstein ab. Mit Bescheid vom 18. 3. 2003 übertrug ihm das Nordelbische Kirchenamt die 17. Pfarrstelle der Bekl. zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag mit Wirkung vom 1. 4. 2003 bis zum 30. 4. 2003 und kündigte für den Fall, dass die Übertragung eines pfarramtlichen Dienstes bis zum 30. 4. 2003 nicht erfolgen würde, die Versetzung in den Wartestand an. Mit Bescheid vom 25. 4. 2003 beurlaubte ihn das Nordelbische Kirchenamt mit Wirkung vom 1. 5. 2003 für fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit zur Wahrnehmung des Amtes eines hauptamtlichen Seelsorgers in der JVA D vorbehaltlich seiner Ernennung durch die Ministerpräsidentin. Die Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck übertrug dem Kl. durch Berufungsurkunde vom 25. 4. 2003 mit Wirkung vom 1. 5. 2003 bis zum 30. 4. 2008 das Amt eines hauptamtlichen Seelsorgers in der JVA D. Diese Urkunde wurde dem Kl. vom Propst übergeben. Mit Schreiben vom 30. 4. 2003 teilte das Ministerium für Justiz mit, dass sich die Ernennung wegen der Notwendigkeit der Beteiligung des Hauptpersonalrates verzögern würde. Daraufhin übertrug das Nordelbische Kirchenamt dem Kl. mit Beschluss vom 13. 5. 2003 mit sofortiger Wirkung die 17. Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag und ordnete ihn in die JVA ab. Die Übertragung sollte mit dem Zeitpunkt der Ernennung durch das Land, spätestens aber am 31. 8. 2003, enden. Der Kl. war seit Mai 2003 tatsächlich als Anstaltsseelsorger bei der JVA tätig. Mit Schreiben vom 30. 5. 2003 teilte das Ministerium der Justiz mit, dass die Ernennung erst nach Beteili-

gung des Landesbeamtenausschusses, frühestens zum 1. 10. 2003, erfolgen könne, und sagte, wie bereits im Schreiben vom 30. 4. 2003, die Erstattung der Bezüge zu. Mit Bescheid vom 5. 8. 2003 hob das Nordelbische Kirchenamt seinen Bescheid über die Beurlaubung vom 25. 4. 2003 auf und übertrug dem Kl. weiterhin bis zu seiner Ernennung durch das Land, spätestens aber bis zum 30. 9. 2003, die 17. Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Bei einem Gespräch am 8. 10. 2003, an dem auch der Personaldezernent des Nordelbischen Kirchenamtes teilnahm, äußerte der Leiter der JVA gegenüber dem Kl. Kritik an seiner Leistungsfähigkeit und an seinem Verhalten im Dienst sowie bei einem Mietzahlungsstreit in Bezug auf eine kirchliche Dienstwohnung und erklärte, dass deshalb seine Ernennung zum Anstaltsseelsorger durch das Land nicht mehr möglich sei. Mit Bescheid vom 17. 11. 2003 verlängerte das Nordelbische Kirchenamt die Übertragung der 17. Pfarrstelle letztmals bis zum 30. 11. 2003. Mit Bescheid vom 27. 11. 2003 versetzte es den Kläger nach vorheriger Anhörung in den Wartestand und verwies insoweit auf § 24 Abs. 4 des Pfarrstellengesetzes.

Beschwerde und Klage gegen den Bescheid vom 27. 11. 2003 blieben ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision ist zulässig und begründet. [...]

B. Die Revision ist begründet. Das Kirchengericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen, denn sie ist zulässig und begründet. Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kl. dadurch in seinen Rechten (§ 56 Abs. 1 S. 1 KGO). Seine Versetzung in den Wartestand kann nicht auf die allein als Rechtsgrundlage in Betracht kommende Bestimmung des § 24 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz – PfarrstellenG) in der im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung, hier des Beschwerdebescheides der Beklagten vom 8. 6. 2004, geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. 9. 1994 (GVObI. S. 278), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. 3. 2004 (GVObI. S. 98), gestützt werden. Dabei kann auf sich beruhen, ob sich der Kl. noch im Pfarrerdienstverhältnis auf Probe – wie die Bekl. im Revisionsverfahren erstmals vorträgt – oder im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit befindet und ob es sich insoweit um eine Rechtsfrage oder eine – der Entscheidungskompetenz des Senats entzogene (vgl. § 67 Abs. 2 KGO) – Tatsachenfrage handelt.

I. Sollte der Kl. noch Pfarrer im Dienstverhältnis auf Probe sein und dies auch im Revisionsverfahren zugrunde gelegt werden dürfen, ist der angegriffene Bescheid rechtswidrig, weil nach § 17 Abs. 3 PFG Pfarrer auf Probe nicht in den Wartestand versetzt werden können. Davon geht auch § 24 Abs. 4 PfarrstellenG aus, nach dem ein Pfarrer in den Wartestand versetzt werden kann, wenn ein zeitgleicher Übergang in eine andere Pfarrstelle nicht erfolgt. Diese Vorschrift ist nur auf Pfarrer im Dienstverhältnis auf Lebenszeit anwendbar. Denn sie setzt in Verbindung mit § 24 Abs. 1 PfarrstellenG voraus, dass der Pfarrer aus »seiner«, d. h. der ihm übertragenen Pfarrstelle ausscheidet. Ein Pfarrer auf Probe hat jedoch keine eigene Pfarrstelle inne; er wird vielmehr nur mit der »Verwaltung« einer Pfarrstelle beauftragt (§ 14 Abs. 1 S. 1 PFG).

II. Sollte der Kl. hingegen Pfarrer im Dienstverhältnis auf Lebenszeit sein, findet die Versetzung in den Wartestand in § 24 Abs. 4 PfarrstellenG keine Grundlage, weil er im maßgeblichen Zeitpunkt des Beschwerdebescheides nicht im Sinne des § 24 Abs. 1 PfarrstellenG aus seiner Pfarrstelle

ausgeschieden war. Er hatte vielmehr die Pfarrstelle eines hauptamtlichen Seelsorgers in der JVA D inne, die ihm von der Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck mit Berufungsurkunde vom 25. 4. 2003 für den Zeitraum vom 1. 5. 2003 bis zum 30. 4. 2008 übertragen worden war. Bei dem »Amt« eines hauptamtlichen Seelsorgers in der JVA D, das ihm die Bischöfin nach dem Wortlaut der Berufungsurkunde übertragen hatte, handelt es sich um eine Pfarrstelle. Das Amt eines Pfarrers im konkret-funktionellen Sinn, d. h. der ihm übertragene Aufgabenkreis oder »Dienstposten« (vgl. zu den auch auf das Pfarrerdienstverhältnis anwendbaren Amtsbegriffen *Kunig*, Das Recht des öffentlichen Dienstes, in: Schmidt-Aßmann [Hrsg.], Besonderes Verwaltungsrecht, 13. Aufl. 2005, Rn. 70), kann nach § 23 Abs. 2 PFG grundsätzlich nur eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe sein (vgl. Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Urt. v. 30. 6. 2003 – RVG 7/2002). Mit dem »Amt« eines hauptamtlichen Seelsorgers in einer JVA ist insoweit die Pfarrstelle der betreffenden (Anstalts-)Gemeinde gemeint (vgl. § 26 S. 1 PfarrstellenG). Das Amt eines Pfarrers im abstrakt-funktionellen Sinn, d. h. die haushaltsrechtlich ausgewiesene Planstelle, ist demgegenüber ersichtlich nicht Gegenstand der Berufungsurkunde der Bischöfin.

Der Beurteilung des Kirchengerichts, der Berufungsurkunde der Bischöfin liege der Bescheid des Nordelbischen Kirchenamtes vom 25. 4. 2003 über die Beurlaubung des Kl. für fünf Jahre zugrunde, die unter dem Vorbehalt der Ernennung durch das Land Schleswig-Holstein erfolgte und mit Bescheid vom 5. 8. 2003 wieder aufgehoben wurde, vermag der Senat nicht zu folgen. Jener Bescheid war darauf gerichtet, dass der Kl. – wenn auch unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Bekl. – (zusätzlich) ein (aktives) Dienstverhältnis zum Land eingehen und von diesem den Auftrag zum Dienst als Seelsorger in der JVA erhalten sollte (vgl. § 92 Abs. 1 S. 1 PFG). Die Berufungsurkunde vom 25. 4. 2003 besagt jedoch das genaue Gegenteil. Nach ihrem eindeutigen Wortlaut wurde dem Kl. das Amt des Seelsorgers in der JVA von der Bischöfin und damit von der Bekl. übertragen. Er stand insoweit im kirchlichen und nicht im staatlichen Dienst.

Dafür spricht auch Art. 8 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein. Wenn danach statt der Kirche das Land Geistliche haupt- oder nebenamtlich als Anstaltsseelsorger anstellt – beide Formen werden in Schleswig-Holstein im Rahmen des Strafvollzuges praktiziert (vgl. *Eick-Wildgans*, Anstaltsseelsorge, 1993, S. 366) –, überträgt die Kirche, die insoweit ihr Einvernehmen erteilen muss, dem Geistlichen unbeschadet seines Dienstverhältnisses mit dem Land die pfarramtlichen Aufgaben. In einem solchen Fall wird dem Seelsorger mithin sein Amt als solches vom Land verliehen; von der Kirche empfängt er (begleitend) allein die pfarramtlichen Aufgaben, nicht aber das Amt oder eine Pfarrstelle (vgl. *Eick-Wildgans*, a. a. O., S. 368). Die Urkunde der Bischöfin beschränkt sich indes nicht auf eine Übertragung der pfarramtlichen Aufgaben und knüpft auch nicht erkennbar an eine Ernennung oder Anstellung durch das Land an. Mit ihr wird der Kl. stattdessen unmittelbar in das Amt eines hauptamtlichen Seelsorgers in der JVA im kirchlichen Dienst der Bekl. »berufen«. Das entspricht auch § 26 S. 2 PfarrstellenG, nach dem die Besetzung von (kirchlichen) Pfarrstellen – staatliche »Pfarrstellen« gibt es nicht – in Anstaltsgemeinden bischöflicher Entscheidung bedarf.

Die Berufungsurkunde der Bischöfin nimmt im Übrigen auch nicht auf den – ihr inhaltlich ohnedies zuwiderlaufenden – Bescheid des Nordelbischen Kirchenamtes über die

Beurlaubung des Kl. zwecks Begründung eines Dienstverhältnisses mit dem Land Bezug. Die Vertreterin der Bekl. hat im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Kirchengericht erklärt, sie habe bisher von der Berufungsurkunde der Bischöfin keine Kenntnis gehabt. Offenbar haben die Bischofskanzlei und das Nordelbische Kirchenamt die Personalangelegenheiten des Kl. unabhängig voneinander – und ohne inhaltliche Abstimmung – bearbeitet.

Daher kann der Bescheid des Nordelbischen Kirchenamtes über die Beurlaubung auch nicht als »Aufhebung« der Berufungsurkunde der Bischöfin verstanden werden, zumal für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes nach allgemeinen Regeln nur die erlassende Behörde selbst zuständig ist. Aus den gleichen Gründen ist es unerheblich, dass dem Kl. vom Nordelbischen Kirchenamt – infolge mangelnder inhaltlicher Koordinierung – zusätzlich die 17. Pfarrstelle der Beklagten zur besonderen Verwendung übertragen wurde und er aus jener Pfarrstelle mit Ablauf des 30. 11. 2003 ausschied. Denn die betreffenden Bescheide nehmen ihrerseits keinen Bezug auf die Berufungsurkunde der Bischöfin und können diese in ihrem Bestand nicht in Frage stellen. Nach dem Vorbringen der Bekl. diene die Übertragung jener Pfarrstelle zur besonderen Verwendung einer – im Hinblick auf die durch die Bischöfin vorgenommene Übertragung der Pfarrstelle in der JVA für die Dauer von fünf Jahren tatsächlich gar nicht notwendigen – Überbrückung in einer Übergangssituation. Dem Kl. blieb somit die ihm von der Bischöfin übertragene Pfarrstelle bis zum 30. 4. 2008 erhalten.

III. Wenn die Frage nach dem dienstrechtlichen Status des Kl. auch nicht entscheidungserheblich ist, sieht sich der Senat dennoch zu den folgenden Hinweisen veranlasst: Es spricht viel dafür, dass sich der Kl. im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit befindet oder zumindest einem Pfarrer im Dienstverhältnis auf Lebenszeit gleichzustellen ist.

Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Militärseelsorgevertrag, wonach Militärgeistliche zur Ausübung des Pfarramtes in einer Gliedkirche berechtigt sein müssen, geht offenbar davon aus, dass im Allgemeinen nur Pfarrer im Dienstverhältnis auf Lebenszeit – welches fortbesteht – hauptamtlich als Militärgeistliche tätig sind. Das lässt sich auch aus Art. 19 Abs. 3 Militärseelsorgevertrag entnehmen, nach dem die Militärgeistlichen mindestens für sechs bis acht Jahre in das Beamtenverhältnis berufen werden, denn die Zeit des Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe ist regelmäßig erheblich kürzer. Vor diesem Hintergrund erklärt sich das Schreiben des Ev. Kirchenamtes für die Bundeswehr vom 19. 6. 1990, mit dem es die Bekl. um Bestätigung bat, dass der Kl., der – ausnahmsweise – schon während seiner Probezeit in den hauptamtlichen Militärseelsorgedienst wechselte, nach deren Ablauf in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden würde. Zwar dürfte das Antwortschreiben der Bekl. vom 29. 6. 1990 nach seinem Zusammenhang mit dem an den Kl. gerichteten Bescheid vom selben Tag nur eine versorgungsrechtliche Gleichstellung mit Pfarrern im Dienstverhältnis auf Lebenszeit enthalten, zumal die Probezeit noch nicht abgelaufen war. Nachdem aber nach deren Ablauf die Bekl. mit Bescheid vom 16. 6. 1991 dem Kl. die Bewerbungsfähigkeit verliehen hatte, dürfte sie – entsprechend der auf Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Militärseelsorgevertrag gestützten Erwartung des Ev. Kirchenamtes für die Bundeswehr – verpflichtet gewesen sein, ihn auch in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit zu berufen. Sie war daran nicht dadurch gehindert, dass die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit grundsätzlich eine Ermessensentscheidung darstellt (vgl. § 22 Abs. 1 PFG) und mit ihr regelmäßig die Übertragung eines Amtes im kirchlichen Dienst verbunden ist (vgl. § 23 Abs. 2 PFG). Denn durch die

Freistellung des Kl. für den hauptamtlichen Militärseelsorgedienst für die Dauer von zunächst acht Jahren hatte die Bekl. ihre (positive) Ermessensentscheidung hinsichtlich seiner Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit – wenn auch unter dem Vorbehalt der Verleihung der Bewerbungsfähigkeit – gleichsam vorweggenommen. Es wäre im Übrigen ein unnötiger Formalismus gewesen, dem Kl. bei seiner Berufung zum Pfarrer auf Lebenszeit etwa für einen kurzen Zeitraum oder gar nur für eine juristische Sekunde ein Amt im kirchlichen Dienst zu übertragen und seinen Dienst als hauptamtlicher Militärgeistlicher insoweit zu unterbrechen, nur um der Regelvorgabe des Pfarrergesetzes Genüge zu tun. Unter diesen besonderen Umständen dürfte dem Kl. mit dem Erwerb der Bewerbungsfähigkeit auch ein Anspruch auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit oder zumindest auf vollständige Gleichstellung mit Lebenszeitpfarrern erwachsen sein.

Es spricht auch einiges für die Annahme, dass die gebotene Berufung des Kl. in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit auch tatsächlich mit der Aushändigung der Berufungsurkunde der Bischöfin vom 25. 4. 2003 nachgeholt wurde. Diese Urkunde hat nicht nur die Übertragung des (konkret-funktionellen) Amtes eines hauptamtlichen Seelsorgers in der JVA D, sondern ausweislich ihrer Bezeichnung auch eine »Berufung« zum Gegenstand. Der Begriff der Berufung wird jedoch im Pfarrergesetz ausschließlich für die Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses – auf Probe (§ 12 Abs. 1 PFG) oder auf Lebenszeit (§§ 22 ff. PFG) –, d. h. für die Verleihung des Amtes im statusrechtlichen Sinn verwendet. Das Amt im konkret-funktionellen Sinn wird hingegen lediglich »übertragen« (§ 23 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 PFG). Zwar gebraucht das Pfarrstellengesetz der Bekl. den Begriff der Berufung teilweise auch in einem weiteren Sinn (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 und § 27 Abs. 3 S. 1 PfarrstellenG). Andererseits ist Folgendes zu bedenken: Auch bei bereits im Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehenden Pfarrern ist jede spätere Übertragung einer Pfarrstelle in Anlehnung an die Regelungen über die ursprüngliche Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit vorzunehmen (§ 82 S. 1 PFG). Daraus könnte man schließen, dass letztere derart nochmals bestätigt wird. Daran anknüpfend ließe sich – weitergehend – vertreten, dass bei ursprünglich fehlender (wie hier) oder unwirksamer Berufung diese über eine deklaratorische Bestätigung hinaus erstmals konstitutiv bewirkt wird, zumal eine Übertragung einer Pfarrstelle ohne eine Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht denkbar ist. Immerhin setzt § 25 Abs. 2 PFG nur voraus, dass die Urkunde die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis (auf Lebenszeit) »ausdrückt«; sie muss damit offenbar nicht genau diese Worte enthalten.

9.

Militärseelsorge, Freistellungswiderruf

Zur Freistellung eines Militärpfarrers, wenn der Ev. Militärbischof und die zuständige Gliedkirche übereinstimmend zur Einschätzung kommen, dass die weitere Tätigkeit untunlich sei.

§ 19 II 2 KG zur Regelung der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr in der Fassung vom 7. 11. 2002 (ABl. EKD S. 387) – BundeswehrSG –.

VuVG der VELKD, Beschluss vom 9. 8. 2009 – RVG 4/2009 –.

Der Antragsteller (Ast.) wendet sich mit seinem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die An-

ordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs seiner Freistellung für den Dienst in der Evangelischen Militärseelsorge.

Der Ast. wurde mit Beschluss des Kollegiums der Föderation Ev. Kirchen in Mitteldeutschland, der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin (Ag.), vom 24. 10. 2006 für den Dienst als hauptamtlicher Geistlicher in der Seelsorge der Bundeswehr freigestellt. Mit Wirkung vom 16. 1. 2007 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren zum Militärpfarrer in der Bundeswehr ernannt. Ihm wurde das Amt des Ev. Standortpfarrers Erfurt übertragen. Weiter wurde er mit der Aufgabe des stellvertretenden Leitenden Militärdkans Berlin beauftragt.

Mit Schreiben vom 29. 8. 2007 teilte der Ev. Militärbischof der Rechtsvorgängerin der Ag. mit, dass das Vertrauensverhältnis im Dekanat Berlin zu dem Ast. gestört sei. Mit Schreiben vom 14. 4. 2008 erklärte der Ev. Militärbischof, dass nach Auskunft des Ev. Kirchenamtes für die Bundeswehr und aufgrund seiner eigenen Einsicht ein gedeihliches Zusammenwirken mit dem Ast. in Erfurt nicht mehr gegeben sei. Er bitte, die Beurlaubung des Ast. für den Dienst in der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr baldmöglichst zu beenden. Die weitere Verwendung des Ast. in der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr sei auch im Blick auf das Verhältnis zu Kirche und Staat einerseits und Landeskirche und Militärseelsorge andererseits unzulässig.

Mit Bescheid vom 3. 6. 2008 widerrief daraufhin die Rechtsvorgängerin der Ag. die Beurlaubung des Ast. für den Dienst in der Militärseelsorge mit Wirkung vom 15. 6. 2008.

Den vom Ast. dagegen eingelegten Widerspruch wies die Rechtsvorgängerin der Ag. mit Widerspruchsbescheid vom 2. 10. 2008 zurück. In dem Widerspruchsbescheid wurde die sofortige Vollziehung des Widerrufs der Freistellung des Ag. angeordnet.

Mit der am 29. 10. 2008 erhobenen Klage begehrt der Ast. die Aufhebung der genannten Bescheide. Gleichzeitig hat er die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage beantragt. Das Verwaltungsgericht der Ev. Kirche in Mitteldeutschland hat mit Beschluss vom 28. 4. 2009 den Antrag des Ast. auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. [...]

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 3. 6. 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. 10. 2008 rechtlich nicht zu beanstanden ist. Das kirchliche Interesse an dem sofortigen Vollzug des Bescheides über den Widerruf der Freistellung des Antragstellers für den Dienst in der Ev. Militärseelsorge überwiegt das Interesse des Ast., bis zum Abschluss des Klageverfahrens vom Vollzug des Bescheides verschont zu bleiben. Denn bei der in diesem Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage spricht, worauf schon das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat, Überwiegendes dafür, dass der von der Rechtsvorgängerin der Ag. verfügte Widerruf der Freistellung für den Dienst als Militärpfarrer rechtmäßig ist.

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 BundeswehrSG kann der Widerruf der Freistellung eines Pfarrers für den Dienst als Seelsorger in der Bundeswehr erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem Ev. Militärbischof darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des Geistlichen für die Seelsorge in der Bundeswehr unzulässig ist. Danach haben die Gliedkir-

che und der Ev. Militärbischof anlassbezogen zunächst jeweils eigenständig eine Prüfung der tatsächlichen Umstände, eine Würdigung der Persönlichkeit des Militärpfarrers sowie eine Einschätzung seiner künftigen Tätigkeit für die Militärseelsorge vorzunehmen. Diese Bewertungen müssen darin übereinstimmen, dass die weitere Verwendung des Pfarrers für die Seelsorge in der Bundeswehr »unzulässig« ist.

Bei der gerichtlichen Überprüfung der nach § 19 Abs. 2 S. 2 BundeswehrSG ergangenen Bescheide ist zu beachten, dass zwar grundsätzlich die Pflicht der Kirchengerichte besteht, die Tatbestandsmäßigkeit der angefochtenen Ermessensentscheidung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig zu überprüfen. Nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen ist es geboten, der beteiligten Gliedkirche bei der Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs einen eigenen, der gerichtlichen Kontrolle nur noch beschränkt unterliegenden Beurteilungsspielraum einzuräumen. Ein solcher Ausnahmefall liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der erkennende Senat anschließt, unter anderem vor, wenn schon in der anzuwendenden Rechtsvorschrift der Wille des Gesetzgebers deutlich wird, dass der Verwaltung die abschließende Einschätzung übertragen worden ist, ob die Voraussetzungen für die Anwendung eines im Gesetz aufgeführten unbestimmten Rechtsbegriffs vorliegen. Das ist der Fall, wenn gesetzlich besonders bezeichneten Behörden die Einschätzung der tatsächlichen Umstände und die prognostische Bewertung einer künftigen Entwicklung übertragen worden ist. In solchen Fällen besteht für die Entscheidung der Verwaltung ein der gerichtlichen Kontrolle nur beschränkt unterliegender Beurteilungsspielraum (vgl. BVerwG, Urteil v. 25. 11. 1993 – BVerwGE 94, 307, 309 f, Urteil v. 14. 12. 1994 – BVerwGE 97, 203, 209, *Kopp*, VwGO, 15. Aufl., § 114 Rdnr. 24, 28; *Gerhardt*, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Kommentar, Stand Oktober 2008, § 114 Rdnr. 57).

Diese Grundsätze gelten hier für die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheides der Rechtsvorgängerin der Ag. nach § 19 Abs. 2 S. 2 BundeswehrSG. In dieser Vorschrift setzt zum einen die im Einzelfall zu treffende Entscheidung über den Widerruf der Freistellung eines Pfarrers vom Dienst in der Gliedkirche voraus, dass die zuständige Gliedkirche und der Ev. Militärbischof zur gleichen Einschätzung der weiteren Tätigkeit des Pfarrers für die Militärseelsorge kommen. Das bedeutet, dass die Entscheidung über den Widerruf der Freistellung nur getroffen werden kann, wenn die vom Gesetzgeber ausdrücklich dafür berufenen kirchlichen Organe in ihrer Bewertung der Voraussetzungen für den Widerruf der Freistellung des Pfarrers übereinstimmen. Zum anderen müssen die Gliedkirche und der Ev. Militärbischof bei der Feststellung, ob »die weitere Verwendung des Geistlichen in der Seelsorge der Bundeswehr unzulässig ist« prognostisch abschätzen, ob die weitere Tätigkeit des Pfarrers in der Militärseelsorge unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls noch zweckmäßig ist und eine angemessene Aufgabenerfüllung erwarten lässt oder ob es sinnvoll ist, die entsprechende Tätigkeit zu beenden. Diese Zweckmäßigkeitserwägungen und prognostischen Einschätzungen sind kein Vorgang reiner Rechtsanwendung unter Auslegung und Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs »unzulässig«, sondern sind maßgeblich geprägt von der im Einzelfall vorzunehmenden Bewertung der bisherigen Tätigkeit des Militärpfarrers und der Einschätzung seines weiteren Wirkens in der Militärseelsorge. Deshalb ist bei der kirchengerichtlichen Überprüfung der auf § 19 Abs. 2 S. 2 BundeswehrSG gestützten Entscheidung ein der gerichtlichen Kontrolle nur beschränkt

unterliegender Beurteilungsspielraum der dazu berufenen kirchlichen Organe anzuerkennen.

Damit unterliegt der angefochtene Bescheid der Rechtsvorgängerin der Ag. nur einer beschränkten gerichtlichen Nachprüfung. Die Kirchengerichte können die Entscheidung nur daraufhin überprüfen, ob die Ag. von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, ob alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte erkannt und angemessen berücksichtigt worden sind, ob sich die Behörde von sachgerechten Erwägungen hat leiten lassen und ob in der Abwägung die Interessen der Militärseelsorge und des Militärpfarrers angemessen berücksichtigt und abgewogen worden sind (dazu *Kopp*, VwGO, 15. Aufl., § 114 Rdnr. 28 m. w. N.).

Unter Berücksichtigung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes ist bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage festzustellen, dass der angefochtene Bescheid voraussichtlich rechtmäßig ist. Aus den im Widerspruchsbescheid im Einzelnen aufgeführten Vorgängen, auf die hier verwiesen werden kann, wird erkennbar, dass der Ast. das für seine Tätigkeit als Militärseelsorger unabdingbare Vertrauen seiner ihm zugeordneten Pfarrhelfer wohl nicht besitzt und das dienstliche und persönliche Verhältnis zum Ast. mindestens in zwei Fällen zerstört ist. Das gilt auch für seine Tätigkeit als Stellvertreter des Militärdekans. Das für diese Aufgabe erforderliche Vertrauensverhältnis zu den Pfarrhelfern des Dekanats, aber auch zu seinen Vorgesetzten ist wohl ebenfalls beeinträchtigt und konnte, trotz entsprechender Versuche, nicht wieder hergestellt werden. Unerheblich ist, dass der Ast. offenbar eine andere Wahrnehmung seiner Tätigkeit hat und deshalb auch nicht willens oder in der Lage war, sein dienstliches Verhalten zu ändern. In diesem Verfahren ist deshalb davon auszugehen, dass die Rechtsvorgängerin der Ag. bei ihrer Entscheidung von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist. Sie hat die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte erkannt und angemessen berücksichtigt, hat sich von sachgerechten Erwägungen leiten lassen und hat die Interessen der Militärseelsorge und des Militärpfarrers gegeneinander abgewogen. Das führt dazu, dass die Einschätzung der Rechtsvorgängerin der Ag., die weitere Tätigkeit des Ast. als Militärseelsorger sei »untunlich« auch unter Berücksichtigung der persönlichen Belange des Ast. bei summarischer Prüfung ohne Rechtsfehler getroffen worden ist. Im Hauptsacheverfahren wird das Verwaltungsgericht allerdings ggf. noch vertiefend nachzuprüfen haben, wie die vom Ast. bestrittenen Sachverhalte im Einzelnen gelagert sind und ob von der Ag. bei ihrer Entscheidung alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte erkannt und berücksichtigt worden sind.

Für die Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist es unerheblich, dass die Ag., offenbar in Bezug auf das noch nicht abgeschlossene gerichtliche Verfahren über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, ihren mit Sofortvollzug versehenen Widerspruchsbescheid bisher nicht vollzogen hat (vgl. dazu *Kopp*, VwGO, 15. Aufl., § 80 Rdnr. 96).

Da weitere Gründe für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Maßnahme weder erkennbar noch vom Ast. vortragen sind und ein kirchliches Interesse an dem sofortigen Vollzug hinreichend dargelegt ist, bestehen gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der Freistellung keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken mit der Folge, dass die Beschwerde des Ast. gegen den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts zurückzuweisen ist.

10.

Kirchenbeamtenrecht, Versetzung

1. Für die Versetzung eines Diakons in den Wartestand ist im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Bayern nicht der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft, sondern die oberste Dienstbehörde sachlich zuständig.

2. Die Versetzung eines Diakons in den Wartestand gem. § 60 Abs. 1 KBG.EKD setzt als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, dass dieser bei der von einer Umstrukturierung betroffenen kirchlichen Behörde eine Planstelle innehat.

§§ 11 I 3, 13, 16–19 KG über die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg (Diakonengesetz – DiakG) i. d. F. v. 10. 4. 2003 (KABl. S. 143); §§ 56, 58, 60, 61 I, III KG über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG. EKD) v. 10.11.2005 (ABl. EKD 2005 S. 551); §§ 61 I, III KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVGG) v. 9. 12. 1992 (KABl. S. 372; 1993 S. 270).

VuVG der VELKD, Urteil vom 4. 8. 2009 – RVG 1/2009 –.

Der Kläger (Kl.) wehrt sich mit seiner Klage gegen seine Versetzung in den Wartestand vom 1. 4. 2008 bis 31. 3. 2009.

Der Kl. wurde 1983 als Diakon auf Lebenszeit im Dienst der Beklagten (Bekl.) berufen. Ab 1. 5. 1994 war er im Rechnungsprüfungsamt der bayerischen Landeskirche tätig. Nach einer zwischenzeitlichen Versetzung in den Ruhestand wurde dem Kl. mit Bescheid des Rektors der Rummelsberger Bruderschaft mit Wirkung vom 1. 3. 2007 die Stelle eines Verwaltungsdiakons im Kirchengemeindeamt München übertragen. Die Stelle wurde zunächst für einen Zeitraum von sieben Monaten über den Diakonenhaushalt der Landeskirche finanziert. Spätestens zum 30. 9. 2007 sollte eine Überprüfung des Einsatzes des Kl. durchgeführt werden. Im Kirchengemeindeamt München wurde der Kl. »kommissarisch, überplanmäßig« als Abteilungsleiter in der Zentralabteilung auf einer mit A 13 bewerteten Stelle eingesetzt. Aufgrund eines Grundsatzbeschlusses der Dekanatsynode wurde mit Wirkung zum 31. 3. 2008 die vom Kl. besetzte Stelle des Abteilungsleiters in der Zentralabteilung ersatzlos gestrichen.

Mit Bescheid des Rektors der Rummelsberger Bruderschaft vom 25. 3. 2008 wurde dem Kl. mitgeteilt, dass sein weiterer Verbleib im Kirchengemeindeamt München über den 31. 3. 2008 hinaus nicht möglich sei. Deshalb ende sein Dienst als Verwaltungsdiakon im Kirchengemeindeamt München zu diesem Zeitpunkt. Weil ihm keine neue Stelle übertragen werden könne, weil eine Planstelle nicht zur Verfügung stehe, werde der Kl. vorläufig von der weiteren Dienstleistung befreit und ab 1. 4. 2008 in den Wartestand versetzt. Der vom Kl. am 8. 4. 2008 dagegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid der Bekl. vom 8. 5. 2008 als unbegründet zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht der Ev.-Luth. Kirche in Bayern hat durch Urteil vom 28. 10. 2008 den Bescheid vom 25. 3. 2008 und den Widerspruchsbescheid vom 8. 5. 2008 aufgehoben.

Aus den Gründen:

Die Bekl. hat die Revision nach deren Zulassung durch das Verwaltungsgericht gemäß § 61 Abs. 1 und 3 KVGG form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Klageverfahren hat sich entgegen der Auffassung des Kl. nicht da-

durch erledigt, dass er zum 1. 4. 2009 eine Stelle als Diakon im Bereich der Bekl. angetreten hat und damit der hier streitbefangene Wartestand beendet worden ist. Wie die Bekl. zu Recht ausführt, hängt von der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides u. a. die Höhe der dem Kl. in der Zeit des Wartestandes zu zahlenden Dienstbezüge ab, sodass nach wie vor ein Rechtsschutzinteresse der Bekl. an der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides besteht.

Die Revision ist jedoch unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht der Klage stattgegeben, weil der Bescheid des Rektors der Rummelsberger Bruderschaft vom 25. 3. 2008 über die Versetzung des Kl. in den Wartestand in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bekl. vom 8. 5. 2008 rechtswidrig ist. Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Der angefochtene Bescheid vom 25. 3. 2008 ist bereits formell rechtswidrig. Der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft ist nicht befugt, den Kl. in den Wartestand zu versetzen.

Gem. § 61 Abs. 1 KBG.EKD wird die Versetzung eines Beamten in den Wartestand von der obersten Dienstbehörde verfügt. Diese Befugnis ist für die Diakone, die im Dienste der Ev.-Luth. Kirche in Bayern stehen, nicht auf den Rektor der Rummelsberger Bruderschaft übertragen worden. Zwar übt gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 DiakG der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft für die Ev.-Luth. Kirche in Bayern im Vollzug der Brüderordnung die Dienstaufsicht über alle Diakone aus. Dabei ist er gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 DiakG dem Landeskirchenrat gegenüber für den ordnungsgemäßen Einsatz der Diakone und für seine Entscheidungen im Rahmen seiner Dienstaufsicht und nach diesem Gesetz (§§ 16–19) verantwortlich und untersteht insoweit der Dienstaufsicht des Landeskirchenrates.

Die Versetzung eines Diakons in den Wartestand gem. § 60 Abs. 1 KBG.EKD ist keine Aufgabe, die dem Rektor der Rummelsberger Bruderschaft gem. § 13 DiakG übertragen worden ist. Die Versetzung in den Wartestand ist keine Maßnahme der »Dienstaufsicht« im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 2 DiakG, sondern eine statusrechtliche Maßnahme für den Kirchenbeamten. Sie ist dem Rektor der Rummelsberger Bruderschaft entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht im Rahmen der personalrechtlichen Befugnisse nach §§ 16 bis 19 DiakG übertragen worden. Gemäß der hier nur in Betracht kommenden Vorschrift des § 16 Abs. 1 DiakG kann der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft die Versetzung eines Diakons im Einvernehmen mit dem Rechtsträger, in dessen Bereich der Diakon eingesetzt werden soll, anordnen. Als Versetzung nach § 16 Abs. 1 DiakG ist nach dem Wortlaut der Regelung aber nur die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn im Sinne des § 58 KBG.EKD, nicht aber die Versetzung in den Wartestand, zu verstehen. Das ergibt sich auch aus § 11 Abs. 1 S. 3 DiakG, in dem die Versetzung gem. § 16 DiakG im Zusammenhang mit der Entsendung des Diakons in einen bestimmten Dienst aufgeführt wird. Weitere Regelungen zu dieser Frage sind im Diakonengesetz nicht enthalten.

Das bedeutet, dass der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft zwar die dienstrechtliche Befugnis hat, den Diakon zu einem anderen Dienstherrn zu versetzen, mit dem das Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt wird. Für die Versetzung eines Diakons in den Wartestand nach § 60 KBG.EKD ist jedoch gemäß § 61 Abs. 1 KBG.EKD nach wie vor allein die oberste Dienstbehörde zuständig. Die Bekl. als oberste Dienstbehörde hat hier nicht über die Versetzung

des Kl. in den Wartestand entschieden. Die Bekl. hat sich zwar in dem von ihr erstellten Widerspruchsbescheid vom 8. 5. 2008 mit der Rechtmäßigkeit der Versetzung des Kl. in den Wartestand befasst. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hat sie damit aber nicht die vom Gesetz geforderte eigene Entscheidung über die personalrechtliche Maßnahme getroffen, sondern hat im Widerspruchsbescheid ausdrücklich bestätigt, dass nicht sie, sondern der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft für diese Personalmaßnahme zuständig sei. Außerdem fehlt es an dem in der bayerischen Landeskirche vorgesehenen Verwaltungsvorfahren für die Versetzung eines Kirchenbeamten in den Wartestand, sodass auch aus diesem Grunde mit dem Widerspruchsbescheid keine ordnungsgemäße eigene Entscheidung der Beklagten über die Versetzung des Kl. in den Wartestand getroffen worden ist.

Die Versetzung des Kl. in den Wartestand ist auch in der Sache, worauf das Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen hat, rechtswidrig.

Gemäß § 60 Abs. 1 KBG.EKD kann ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden kann. Zum 1. 4. 2008 ist im Kirchengemeindeamt München eine wesentliche Änderung des Verwaltungsaufbaus dadurch erfolgt, dass die Stelle des Abteilungsleiters in der Zentralabteilung weggefallen ist. Dennoch ist die daraufhin verfügte Versetzung des Kl. in den Wartestand rechtswidrig, weil hier die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 KBG.EKD nicht gegeben sind. Die Besonderheit dieses Falles besteht darin, dass der Kl. ab 1.4.2008 weder ein Kirchenbeamter war, der im Kirchengemeindeamt München nicht weiterverwendet werden konnte, noch ein Kirchenbeamter, der nach § 58 Abs. 2 KBG.EKD nicht versetzt werden konnte. Denn dem Kl. war, worauf das Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen hat, keine Planstelle in dem Kirchengemeindeamt übertragen worden, was bewirkt hätte, dass der Kl. die Zuweisung einer anderen amtsangemessenen Planstelle im Dekanat beanspruchen konnte oder dass die Versetzung auf eine Planstelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn möglich gewesen wäre. Diese Alternativen stellten sich hier gar nicht, weil der Kl. nur zur »Bewährung« bei dem Kirchengemeindeamt München tätig und die Stelle während dieser Zeit von der Bekl. weiterfinanziert wurde. Dienstherr des Kl. war damit weiterhin die Bekl. geblieben. Mit der Aufhebung der Stelle des Abteilungsleiters in der Zentralabteilung im Kirchengemeindeamt München endete lediglich die Möglichkeit der weiteren Beschäftigung des Kl. auf dieser Stelle und in dieser Funktion. Mit Ablauf des 31. 3. 2008 endete folglich seine Abordnung gem. § 56 KBG.EKD an das Kirchengemeindeamt München. Von diesem Zeitpunkt an stand er der Rummelsberger Bruderschaft wieder uneingeschränkt zur Dienstleistung zur Verfügung und konnte seine amtsangemessene Weiterbeschäftigung als Diakon auf einer anderen landeskirchlichen Stelle beanspruchen. Die Frage der Weiterverwendung im Kirchengemeindeamt oder die Versetzung des Kl. an eine andere kirchliche Behörde gegen seinen Willen stellte sich deshalb nach dem 31. 3. 2008 nicht.

Weil Umstrukturierungen oder ähnliche Maßnahmen im Diakonenbereich der bayerischen Landeskirche nicht vorgesehen waren, lagen ab 1. 4. 2008 die Voraussetzungen für die Versetzung des Kl. in den Wartestand nach § 60 Abs. 1 KBG.EKD nicht vor. Schon deshalb war seine Versetzung in den Wartestand rechtswidrig, ohne dass es darauf an-

kommt, ob der Kl. zu Recht oder zu Unrecht eine ihm durchaus zumutbare gemeindliche Diakontätigkeit abgelehnt hat.

Aus alledem folgt, dass mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen ist, dass als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in § 60 Abs. 1 KBG. EKD für die Versetzung in den Wartestand vorausgesetzt wird, dass der Kirchenbeamte bei der von der Umstrukturierung betroffenen kirchlichen Behörde eine Planstelle innehat. Nur in diesem Fall stellt sich die Frage, ob der Kirchenbeamte bei dieser kirchlichen Dienststelle auf einer anderen Planstelle amtsangemessen weiter beschäftigt oder ob er gegen seinen Willen gemäß § 58 Abs. 2 KBG. EKD an eine andere Dienststelle versetzt werden kann. Diese Personalmaßnahmen sind nur erforderlich, wenn der Beamte vor der Versetzung in den Wartestand Inhaber einer Planstelle bei der kirchlichen Behörde gewesen ist, bei der es infolge wesentlicher Änderungen im Verwaltungsaufbau oder der zu erfüllenden Aufgaben zu dem Wegfall der dem Kirchenbeamten übertragenen Planstelle gekommen ist. Dafür spricht auch die Regelung des § 61 Abs. 3 S. 2 KBG. EKD. Nach dieser Vorschrift verliert der Kirchenbeamte mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. Der genannte Verlust kann aber nur eintreten, wenn der Kirchenbeamte eine entsprechende Planstelle auch tatsächlich innehatte, was hier nicht der Fall war.

Lagen somit die Voraussetzungen für die Versetzung des Kl. in den Wartestand ab 1. 4. 2008 nicht vor, sind die angefochtenen Bescheide rechtswidrig und ist die Revision nach alledem unbegründet.

11.

Mitarbeitervertretungsrecht, Mitarbeiterversammlung

*Alternativen zum Dritten Weg sind kein zulässiger Bera-
tungsgegenstand für eine Mitarbeiterversammlung.* (Leit-
satz der Redaktion)

§§ 31, 32, 35 ff., 62 KG über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) i. d. F. v. 1. 1. 2004 (ABl. EKD S. 7), zuletzt geändert 25./26. 1. 2007 (ABl. EKD S. 97); § 80 II ArbGG; § 256 I ZPO; § 45 S. 1 BetrVG; § 51 BPersVG.

Schiedsstelle der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der Diakonischen Werke Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe, Beschluss vom 8. 9. 2009 – 1 VR MVG 53/09 –.

Die Beteiligten streiten über die Rechtswirksamkeit von Maßnahmen im Zusammenhang mit einer am 4. 5. 2009 durchgeführten Mitarbeiterversammlung. Unter dem 22. 4. 2009 übersandte die Antragstellerin (Ast.) dem Antragsgegner (Ag.) die Tagesordnung zu einer Mitarbeiterversammlung, die am 4. 5. 2009 stattfinden sollte. Behandelt werden sollten drei Tagesordnungspunkte:

TOP 1 Tarifrunde 2008: Stand (Scheitern) der Verhandlungen in der ARK-DW EKD, Bericht durch ein Mitglied der ARK-DW EKD;

TOP 2 Tarifbewegung Diakonie: Alternative zum gescheiterten 3. Weg, Frau H, Gewerkschaftssekretärin ver.di Bezirk Hannover;

TOP 3 Verschiedenes.

Mit E-Mail vom 22. 4. 2009 wandte sich die Geschäftsführerin des Antragsgegners an die Antragstellerin und wies

darauf hin, dass ihres Erachtens die Tarifrfrage kein Gegenstand für eine Mitarbeiterversammlung sein könne. Natürlich bestehe die Möglichkeit, sachkundige Personen als Gäste zu der Versammlung einzuladen; es könne aber nicht sein, die Mitarbeiterversammlung zu einer gewerkschaftspolitischen Veranstaltung umzudefinieren. Daher bat die Geschäftsführerin die Ast. nachdrücklich, bis zum 27. 4. 2009 zu bestätigen, dass keine Mitarbeiterversammlung zu dem genannten Thema unter Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern durchgeführt werde. Anderenfalls behalte sie sich weitere Schritte vor.

Am 29. 4. 2009 kam es zu einem persönlichen Gespräch zwischen der Geschäftsführerin des Ag. und dem Vorsitzenden der Ast. Die Geschäftsführerin forderte den Vorsitzenden der Ast. auf, den Tagesordnungspunkt 2 von der Tagesordnung der Mitarbeiterversammlung abzusetzen. Weil dies der Vorsitzende der Ast. ablehnte, forderte die Geschäftsführerin des Ag. diesen durch E-Mail vom gleichen Tag erneut auf, »die Tarifrfrage nicht zum Gegenstand für eine Mitarbeiterversammlung unter Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern zu machen«.

Am 4. 5. 2009 fand die Mitarbeiterversammlung wie in der Tagesordnung vorgesehen unter Beteiligung der Gewerkschaftssekretärin H statt. Der Vertreter des Ag., Herr Dr. H, sprach gegenüber der Gewerkschaftssekretärin H außerhalb der Mitarbeiterversammlung und außerhalb der Räumlichkeiten, in denen die Mitarbeiterversammlung stattfand, ein Hausverbot aus, dem die Gewerkschaftssekretärin jedoch nicht nachkam. Der Ag. verzichtete jedoch auf die Durchsetzung des Hausverbots.

Die Ast. beantragt,

1. festzustellen, dass das von dem Vorsteher/Geschäftsführer »B« Dr. H am 4. 5. 2009 ausgesprochene Hausverbot gegenüber der Gewerkschaftssekretärin, Frau H, unwirksam ist,

2. festzustellen, dass die Aufforderung der Geschäftsführerin der Ag., Frau S, am 22. 4. 2009, bis zum 27. 4. 2009 zu bestätigen, dass die Ast. keine Mitarbeiterversammlung unter Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern durchführt, unwirksam ist und eine Behinderung der Mitarbeitervertretung darstellt,

3. festzustellen, dass die Anordnung der Geschäftsführerin der Ag., Frau G, vom 29. 4. 2009, die Ast. habe TOP 2 der Ladung zur Mitarbeiterversammlung vom 4. 5. 2009, »Tarifbewegung Diakonie« zu streichen, unwirksam ist und eine Behinderung der Mitarbeitervertretung darstellt,

4. festzustellen, dass die Anordnung der Geschäftsführerin der Ag. per Email vom 29. 4. 2009 gegenüber der Ast., »die Tarifrfrage nicht zum Gegenstand für eine Mitarbeiterversammlung unter Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern zu machen«, unwirksam ist und eine Behinderung der Mitarbeitervertretung darstellt,

5. einen Streitwert für das Schiedsverfahren in Höhe von 6.000,00 € festzusetzen.

Der Ag. beantragt,

1. die Anträge abzulehnen,

2. festzustellen, dass die Ast. nicht berechtigt war, in der Mitarbeiterversammlung am 4. 5. 2009 den Tagesordnungspunkt »Alternative zum gescheiterten 3. Weg« unter Beteiligung der Gewerkschaftssekretärin aufzunehmen und zu behandeln,

3. festzustellen, dass die Ast. mit der Weigerung, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen gegen die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Ag. verstoßen hat.

Die Ast. beantragt, die Anträge des Ag. abzulehnen.

Aus den Gründen:

Die Anträge der Ast. und des Ag. sind nicht deshalb unzulässig, weil in der Dienststelle des Ag. nicht das MVG-K, sondern das MVG-EKD angewendet wird. Vielmehr ist trotz der Anwendung des MVG-EKD als Rechtsgrundlage für das materielle Recht und für das Verfahrensrecht die Zuständigkeit der angerufenen Schiedsstelle aufgrund der Mitgliedschaft der Dienststelle im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. gegeben (vgl. Beschluss des Kirchengerichtshofs vom 22. 4. 2008 – KGH. EKD II-0124/P6-08).

Die Anträge zu 1. und 2. der Ast. sind jedoch unzulässig, weil dem Antrag das nach § 62 MVG-EKD i. V. m. § 80 Abs. 2 ArbGG und § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse fehlt.

Nach den genannten Regelungen ist für die Zulässigkeit eines Feststellungsbegehrens im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren, d.h. demnach auch für das zu entscheidende Schiedsverfahren ein besonderes rechtliches Interesse daran erforderlich, dass das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt wird. Für eine nur auf die Vergangenheit gerichtete Feststellung, aus der sich keinerlei Rechtsfolgen für die Zukunft mehr ergeben, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis regelmäßig nicht. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, einem Beteiligten zu bescheinigen, dass er im Recht war oder eine die Verfahrensbeteiligten interessierende Rechtsfrage gutachterlich zu klären. Allerdings kann ein in der Vergangenheit liegender Streitfall Anlass sein, das Bestehen eines Mitbestimmungsrechts für die Zukunft feststellen zu lassen. Das Bestehen, der Inhalt oder der Umfang eines Mitbestimmungsrechts können im Beschlussverfahren losgelöst von einem konkreten Ausgangsfall geklärt werden, wenn die Maßnahme, für die ein Mitbestimmungsrecht in Anspruch genommen wird, häufiger im Betrieb auftritt und sich auch künftig jederzeit wiederholen kann. Das Feststellungsinteresse fehlt regelmäßig, wenn der Ast. sein Recht im Wege eines Leistungs- oder Gestaltungsantrags verfolgen kann und nicht Gründe der Prozessökonomie einen Feststellungsantrag ausnahmsweise als sachdienlich erscheinen lassen (BAG, Beschluss v. 15. 4. 2008 – 1 ABR 14/07 – NZA 2008, 1020 f. m.w.N.; so auch Bundesverwaltungsgericht, Beschluss v. 12. 11. 2002 – BVerwG 6 P 2.02 – Personalvertretung 2003, 189 f. m.w.N.).

Dies zugrunde gelegt, hat die Ast. kein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass das von dem Vertreter des Ag. am 4.5.2009 ausgesprochene Hausverbot gegenüber der Gewerkschaftssekretärin H unwirksam ist. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Feststellung der Unwirksamkeit der Aufforderung der Geschäftsführung des Ag. am 22. 4. 2009, bis zum 27. 4. 2009 zu bestätigen, dass die Ast. keine Mitarbeiterversammlung unter Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern durchführt und dass dieses eine Behinderung der Mitarbeitervertretung darstellt. Beide Ereignisse, auf die sich die beantragten Feststellungen beziehen, liegen in der Vergangenheit. Ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses bestände daher nur, wenn sich hieraus Folgen für die Gegenwart oder für die Zukunft ergäben. Dies ist indes nicht der Fall. Das gegenüber der Gewerkschaftssekretärin H am 4. 5. 2009 vom Vertreter des Ag. ausgesprochene Hausverbot hat keine Folgen für die Gegenwart oder die Zukunft, weil sich dieses Hausverbot erkennbar nur auf die am 4. 5. 2009 durchgeführte Veranstaltung und nicht auf weitere Veranstaltungen der Ast. mit der genannten Gewerkschaftssekretärin bezieht. Der Vertreter des Ag., Dr. H, hat in der mündlichen Verhandlung vor

der Schiedsstelle am 8. 9. 2009 bekräftigt, dass sich das gegenüber Frau H am 4. 5. 2009 ausgesprochene Hausverbot nur auf die an diesem Tag durchgeführte Mitarbeiterversammlung beziehe. Die Erklärung von Dr. H ist auch deshalb in dieser Weise zu verstehen, weil § 31 Abs. 3 MVG-EKD ausdrücklich vorsieht, dass die Mitarbeitervertretung zu einzelnen in der Mitarbeiterversammlung zu behandelnden Themen sachkundige Personen wie hier die Gewerkschaftssekretärin H zur Beratung [hinzuziehen kann].

Die Aufforderung der Geschäftsführerin des Ag. vom 22. 4. 2009 bezieht sich erkennbar ebenfalls auf die Mitarbeiterversammlung am 4. 5. 2009. Zwar hat die Geschäftsführerin der Ag. ihre Aufforderung nicht ausdrücklich auf die Mitarbeiterversammlung am 4. 5. 2009 allein bezogen. Der Zusammenhang mit der Übersendung der Tagesordnung durch die Ast. am gleichen Tag sowie die Fristsetzung bis zum 27. 4. 2009 weisen daraufhin, dass sich diese Aufforderung allein auf die für den 4. 5. 2009 geplante Veranstaltung bezog. Folgen für eine zukünftig einzuberufende Mitarbeiterversammlung ergeben sich hieraus nicht.

Den Anträgen zu 3. und 4. der Ast., mit denen die Ast. festgestellt wissen will, dass die Aufforderung der Geschäftsführerin des Ag. vom 29. 4. 2009, den Tagesordnungspunkt 2 der Mitarbeiterversammlung vom 4. 5. 2009 zu streichen und nicht zum Gegenstand der Mitarbeiterversammlung am 4. 5. 2009 unter Beteiligung der Gewerkschaftssekretärin H zu machen, unwirksam ist und daher eine Behinderung der Ast. darstellt fehlt nicht das Feststellungsinteresse, weil der Ag. für sich in Anspruch genommen hat, eine seines Erachtens unzulässige Themenstellung für die Mitarbeiterversammlung am 4. 5. 2009 zu rügen; die Frage, ob die gerügte Themenstellung »Tarifbewegung Diakonie, Alternative zum gescheiterten 3. Weg« zulässiger Erörterungsgegenstand in einer Mitarbeiterversammlung sein kann, ist zwischen den Beteiligten streitig und kann auch zukünftig zum Gegenstand der Erörterung in einer Mitarbeiterversammlung von der Ast. gemacht werden, wie dies in der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am 8. 9. 2009 deutlich geworden ist.

Die Anträge der Ast. zu 3. und 4. sind jedoch unbegründet. Diese beziehen sich auf die »Aufforderung« der Geschäftsführerin G in ihrer E-Mail vom 29. 4. 2009. Sowohl der Inhalt dieser E-Mail als auch der Rechtscharakter der »Aufforderung« sind auslegungsbedürftig. Ob es sich hierbei um eine Arbeitgeberweisung handelt, wie die Ast. offenbar meint, kann indes dahinstehen; für eine derartige Weisung, mit der die Behandlung eines etwa unzulässigen Themas in der Mitarbeiterversammlung unterbunden werden könnte, gibt es im MVG-EKD keine Rechtsgrundlage. Ob in Fällen einer rechtlich unzulässigen Themenwahl in einer Mitarbeiterversammlung das Hausrecht für die Veranstaltung wieder auf die Dienststellenleitung zurückfällt, ist rechtlich umstritten. Vielmehr könnte die Behandlung unzulässiger Themen ggf. allenfalls im Nachhinein sanktioniert werden (vgl. *Fabricius*, in: GKBetrVG, § 42, Rdnr. 54 ff; *Eisemann/Koch*, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 9. Auflage 2009, Rn. 4 zu § 45 BetrVG m.w.N.).

Nach ihrem gesamten Vorbringen geht es der Ast. indes in den unter 3. und 4. formulierten Anträgen um die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Behandlung in einer Mitarbeiterversammlung des unter dem Tagesordnungspunkt 2 zur Mitarbeiterversammlung am 4. 5. 2009 genannten Themas, also um die Feststellung, dass das Thema »Tarifbewegung Diakonie – Alternative zum gescheiterten 3. Weg« zulässiges Thema einer Mitarbeiterversammlung i. S. des § 31 MVG-EKD sein kann. Diese von der Ast. vertretene Auffassung trifft indes nicht zu. Gem. § 32 Abs. 1 S. 1 MVG-

EKD nimmt die Mitarbeiterversammlung den Tätigkeitsbereich der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Der Wortlaut dieser Regelung entspricht nicht demjenigen des § 45 S. 1 BetrVG und auch nicht der Regelung des § 51 Bundespersonalvertretungsgesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Personalversammlung.

Während der Wortlaut des § 45 S. 1 BetrVG ausdrücklich vorsieht, dass tarifpolitische, sozialpolitische, umweltpolitische und wirtschaftliche Fragestellungen Gegenstand einer Erörterung in einer Betriebs- oder Abteilungsversammlung sein können, ist der Gegenstand der in einer Mitarbeiterversammlung zulässigerweise erörterbaren Themen beschränkt auf die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören.

Aus dem Vergleich des Wortlauts der Regelungen des § 32 Abs. 1 S. 1 MVG-EKD einerseits und dem des § 45 S. 1 BetrVG und des § 51 S. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz andererseits lässt sich demnach herleiten, dass der Themenbereich einer Mitarbeiterversammlung gegenüber demjenigen einer Betriebs- bzw. Personalversammlung eingeschränkt ist. Die in einer Mitarbeiterversammlung zulässigerweise erörterbaren Themen beschränken sich demnach auf die in den §§ 35 ff. MVG-EKD genannten allgemeinen und speziellen Aufgaben der Mitarbeitervertretung (so auch VerwG.EKD, Beschluss vom 23. 8. 2001, II-0124/F28-01). Indes ist darauf hinzuweisen, dass die Behandlung an sich unzulässiger Themen ohne nachteilige Folgen für die Teilnehmer bzw. die Mitarbeitervertretung als Versammlungsleitung bleibt, falls die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung mit der Erörterung derartiger Themen einverstanden sind (*Eisemann/Koch*, a. a. O.).

Die Schiedsstelle hat keinen Zweifel, dass Thema einer Mitarbeiterversammlung danach auch die Befassung mit der Vergütung der Beschäftigten sein kann. Dies folgt nach Auffassung der Kammer aus dem Umstand, dass die Mitarbeitervertretung die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern hat (§ 35 Abs. 1 S. 1 MVG-EKD). In ihrem Beschluss vom 21. 4. 2009 (1 VR MVG 71/08) hat die Kammer betont, dass die Umstände und die Höhe der Vergütung zwar nicht allein maßgebend für die wirtschaftliche und soziale Situation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind. Diese werde indes hierdurch wesentlich bestimmt. Vergütungsfragen könnten daher durchaus Gegenstand von Mitarbeiterversammlungen sein.

Die Themenstellung des Tagesordnungspunktes 2 der Mitarbeiterversammlung vom 4. 5. 2009 ist indes nicht auf die Inhalte und Bedingungen des bestehenden Vergütungssystems, der AVR, beschränkt, sondern der Themenstellung ist zu entnehmen, dass unter TOP 2 Gegenstand der Mitarbeiterversammlung eine Befassung mit einer Alternative zu dem geltenden Vergütungssystem sein sollte. Diese Themenstellung überschreitet den Rahmen zulässiger Befassung in einer Mitarbeiterversammlung, weil es nicht zu den Aufgaben der Mitarbeitervertretung gehört, sich in dieser Eigenschaft um die Ablösung der AVR als Vergütungssystem und Einführung eines geänderten Vergütungssystems zu bemühen. Daher kann auch eine Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein derartiges verändertes Vergütungssystem nicht Gegenstand einer Mitarbeiterversammlung sein, wenn auch nachvollziehbar ist, dass die Beschäftigten an den Bedingungen und Inhalten etwa einer tarifvertraglichen Regelung umso eher interessiert sind, je mehr das auf das Arbeitsverhältnis anzuwendende Vergütungssystem als nicht ausreichend empfunden wird. Die Befassung hiermit im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung ist aus den o. g. Gründen jedoch unzulässig.

Es ist den Beschäftigten natürlich völlig unbenommen, sich und andere, etwa im Rahmen gewerkschaftlicher Betätigung über Alternativen zu den AVR zu informieren und sich hierfür zu engagieren.

Handelt es sich demnach bei der Themenstellung zu TOP 2 der Mitarbeiterversammlung vom 4. 5. 2009 um ein unzulässiges Thema, sind die auf die Zulässigkeit dieser Themenstellung gerichteten Anträge zu 3. und 4. der Ast. unbegründet.

Der Antrag zu 2. des Ag. ist zulässig. Insbesondere ist für diesen Antrag ein Rechtsschutzbedürfnis vorhanden, weil die Beteiligten, wie oben ausgeführt, über die Frage der Zulässigkeit einer solchen Themenstellung in einer Mitarbeiterversammlung auch in Zukunft streiten werden.

Der Antrag ist auch begründet. Dies folgt aus den obigen Ausführungen, wonach die Themenstellung unter TOP 2 der Mitarbeiterversammlung vom 4. 5. 2009 den durch § 32 i. V. m. §§ 35 ff. MVG-EKD beschriebenen Rahmen zulässiger Themenstellung überschreitet. Daher ist auch die Beteiligung eines Vertreters der Gewerkschaft, gegen dessen Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung gem. § 31 Abs. 2 MVG-EKD Einwände grundsätzlich zulässigerweise nicht erhoben werden können, unzulässig.

Der Antrag zu 3. des Ag. ist unzulässig, weil kein rechtliches Interesse des Ag. an der Feststellung besteht, dass die Ast. durch ihre Weigerung, den Tagesordnungspunkt 2 von der Tagesordnung zu nehmen, gegen die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Ag. verstoßen hat. Es handelt sich hierbei um einen in der Vergangenheit liegenden, abgeschlossenen und nicht rückgängig zu machenden Sachverhalt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass insbesondere nach der nunmehr von der Kammer entschiedenen Rechtsfrage künftig zwischen den gleichen Beteiligten sich diese Rechtsfrage erneut stellen wird.

12.

Mitarbeitervertretungsrecht, Intranetnutzung

Kirchliche Mitarbeitervertretungen sind bei lohnpolitischen Themen nicht zur Neutralität verpflichtet. Sie sind jedoch an die Schranken der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG gebunden. (Leitsatz der Redaktion)

§ 35 I KG über Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG.EKD) v. 6. 11. 1992 (ABl. EKD S. 445), zul. geänd. 6. 11. 2003 (ABl. EKD S. 408, 414); Art. 5 I GG.

Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle der Ev. Landeskirche in Baden, Beschluss vom 2. 2. 2009 – 2 Sch 55/2008 –.

In den X-Anstalten steht ein so genanntes Intranet zur Information der Mitarbeiter zur Verfügung. In dieses Intranet darf die Mitarbeitervertretung (Ast.) Informationstexte einstellen. Eine mit der Ast. vereinbarte Grundlage bzw. diesbezügliche interne Regelungen, die bei der Einstellung von Texten in das Intranet zu berücksichtigen sind, bestehen keine. Nach Auskunft der Verfahrensbeteiligten wird derzeit über diesbezügliche Vorgaben und Beschränkungen zwischen Dienststellenleitung (Ag.) und Ast. verhandelt.

Die Ast. hatte unter anderem das Lied »8 Prozent« Anfang Mai 2008 in das Intranet eingestellt. Am 9. 5. 2008 teilte der Geschäftsführer der Ag. dem damaligen Vorsitzenden der Ast. mit, dass er dieses Lied habe sperren und

schwärzen lassen. Anstelle der von der Mitarbeitervertretung ins Intranet eingestellten Liedpassage war aufgrund dieser Maßnahme des Geschäftsführers zu lesen, dass das Lied entfernt worden sei, weil es Behinderte diskriminiere und Pflegeberufe diskreditiere. Gespräche zwischen Ast. und Ag. brachten keine Einigung.

Aus den Gründen:

Die Ag. ist verpflichtet, die Übermittlung des Liedtextes »8 Prozent« über das von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzte Intranet dahingehend zu dulden, dass von der Mitarbeitervertretung in einem Vorspann darauf hingewiesen wird, dass durch den Text des Liedes in keiner Weise zu betreuende Personen herabgewürdigt bzw. in ihrem Ansehen gekränkt werden sollen. [...]

Zwischen den Verfahrensbeteiligten ist unstreitig, dass die Mitarbeitervertretung berechtigt war und ist, das bei den X-Anstalten eingerichtete Intranet als Informationsplattform zu nutzen. Es ist juristisch unumstritten, dass Betriebs- und Personalräte im Betrieb vorhandene IT-Systeme uneingeschränkt unter Beachtung rechtlicher Vorgaben zur Information der Beschäftigten nutzen können. Insoweit muss der Ast. durch die Kammer das Recht zugebilligt werden, Textbeiträge in das bei den X-Anstalten eingerichtete Intranet einstellen zu dürfen.

Die Mitarbeitervertretung hat im Rahmen dieser Tätigkeit allerdings zu berücksichtigen, dass die von ihr in das Intranet eingestellten Beiträge sich im Rahmen der der Mitarbeitervertretung durch das MVG übertragenen Zuständigkeiten halten. Diese Zuständigkeiten werden durch § 35 Abs. 1 S. 1 MVG.EKD programmatisch und generalisierend dahingehend beschrieben, dass die Mitarbeitervertretung die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern hat.

Entgegen der Darstellung der Ast. geht die Kammer davon aus, dass vorliegend – aus der Sicht eines objektiven Beobachters – der Liedtext »8 Prozent« bewusst im Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen und Gesprächen der Arbeitsrechtlichen Kommission in das Intranet eingestellt wurde. Die von der Mitarbeitervertretung insoweit – rechtfertigend – in das Verfahren eingebrachten Argumente erscheinen der Schlichtungsstelle vordergründig und scheinheilig. Die Wirkung dieses zu diesem Zeitpunkt sowie im Zusammenhang mit laufenden Gesprächen der Arbeitsrechtlichen Kommission in das Intranet eingesetzten Liedtextes ist offenkundig und soll Mitarbeiter aufrütteln, die entsprechende Forderung nach 8 Prozent mehr Vergütung zu unterstützen und – ggf. – auch die Arbeitgeberin (Dienststelle) zu veranlassen, im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen über die arbeitgeberseitig in die Gespräche eingebrachten Vergütungsvorstellungen nachzudenken.

Ogleich in diesem Zusammenhang an die den Betriebsräten und Personalräten auferlegte Neutralitätsverpflichtung gedacht werden muss, ist die Kammer der Ansicht, dass ein derartiges Vorgehen der Mitarbeitervertretung durch die über § 35 Abs. 1 S. 1 vorgegebene Aufgabenzuweisung gedeckt ist.

Im Gegensatz zur Privatwirtschaft bzw. dem öffentlichen Dienst gibt es im Bereich des kirchlichen Dienstes bzw. der Diakonie keinen Arbeitskampf, der auf Abschluss von Tarifverträgen abzielen kann. Insoweit wird – vergütungsbezogen – der Weg über die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt, die – arbeitgeberseitig und mitarbeiterbezogen – paritätisch besetzt über Vergütung sowie die sonstige Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen verhandelt.

Da die Arbeitsrechtliche Kommission auch durch Mitarbeiter paritätisch besetzt ist, da die Mitarbeiter durch Mitar-

beitervertretungen in den Einrichtungen vertreten werden, ist das Vertreten der eigenen Position in den Gesprächen der Arbeitsrechtlichen Kommission nur dem Bereich der sachlichen Information zuzurechnen. Insbesondere wird hier eine eigene Rechtsposition vertreten, nicht jedoch eine sonstige Rechtsposition (beispielsweise einer Gewerkschaft) unterstützt.

In diesem Sachzusammenhang verhandlungsbezogene Positionen, d. h. die Unterstützung der arbeitnehmerseitig in die Gespräche eingebrachten Forderungen in der Einrichtung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber darzustellen bzw. zu erklären, verstößt daher nicht gegen ein Neutralitätsgebot, da systembedingt von der Mitarbeitervertretung Neutralität überhaupt nicht abverlangt werden kann.

Die Mitarbeitervertretung hat jedoch im Rahmen ihrer diesbezüglichen Äußerungen die Grenzen der Meinungsfreiheit zu berücksichtigen. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Eine Zensur findet nicht statt.

Die insoweit auch der Mitarbeitervertretung, bezogen auf ihre informierenden Äußerungen, zustehende Meinungsfreiheit ist jedoch nicht grenzenlos gewährleistet, denn dieses Recht findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen und dem Recht der persönlichen Ehre.

Der Liedtext »8 Prozent« umschreibt eine in die Gespräche der Arbeitsrechtlichen Kommission arbeitnehmerseitig eingebrachte bzw. einzubringende Vergütungsforderung. Diese Forderung ist in Form eines Liedtextes gefasst und daher auch dem Bereich der Kunstfreiheit zuzuordnen. Der Liedtext ist daher nach Ansicht der Kammer auch unter Beachtung der aufgenommenen künstlerischen Ansätze zu würdigen.

Die Kammer gibt der Ag. zwar dahingehend Recht, dass die Aussagen, die in diesem Liedtext getroffen werden, nicht die Meinung der Pflegekräfte sein müssen. Die Kammer gibt der Dienststellenleitung auch dahingehend Recht, dass der Liedtext, wenn man die entsprechenden Textpassagen herausgelöst liest, dazu geeignet sein könnte, behinderte Menschen sowie zu pflegende Menschen in ihrer Menschenwürde bzw. in ihrem Persönlichkeitsrecht zu diskriminieren.

Nach voller Überzeugung der Kammer ist diese Schlussfolgerung aber nur dann zu ziehen, wenn man unberücksichtigt lässt, dass durch diesen Liedtext eine Zweckbestimmung verfolgt wird und die entsprechenden Textpassagen in diesem Zusammenhang eingelesen werden müssten.

Es ist in der Pflege eine Tatsache, dass pflegende Personen Arbeiten zu erledigen haben, die sie mit Speichel, Exkrementen und gelegentlich Blut in Verbindung bringen. Die entsprechenden Arbeiten, die Pflegepersonen wahrzunehmen haben, können bzw. werden oftmals von anderen Menschen nicht wahrgenommen werden. Sieht man diese erschwerten Arbeitsbedingungen, so ist die Schlussfolgerung auf eine angemessene Vergütung – aus Sicht der pflegenden Person – zumindest verständlich. Es ist auch nicht lebensfremd, dass im Bereich der Pflege die pflegenden Person ohne Negativreaktion hinnehmen (müssen), bespuckt, beschimpft oder geschlagen zu werden. Auch hier muss berücksichtigt werden, dass diese erschwerten Arbeitsbedingungen angesprochen werden, um eine angemessene Vergütung fordern zu können.

Stellt man diese im Liedtext erkennbare Verknüpfung in den Vordergrund, so verlieren die entsprechenden Textpas-

sagen die seitens des Geschäftsführers der X-Anstalten in den Vordergrund gestellte Aussagekraft. Die Kammer ist daher der Ansicht, dass die Mitarbeitervertretung den von ihr ausgewählten Liedtext in das Intranet einstellen durfte und – auch zukünftig – darf, ohne durch die Schranken des Artikels 5 GG eingeschränkt zu werden.

Damit eindeutig klargestellt wird, dass die Mitarbeitervertretung durch den angesprochenen Liedtext zu betreuenden Personen in keinsten Weise herabwürdigend bzw. in ihrem Ansehen kränken will, ist es nach voller Überzeugung der Kammer aber gleichwohl geboten, der Aufnahme des Liedtextes in das Intranet einen diesbezüglichen Vorspann beizufügen, damit die Zweckbestimmung der Information zweifelsfrei und auch Dritten erkennbar vorgegeben wird.

Die Kammer erlaubt sich am Ende noch nachfolgende Hinweise:

Die Vorgehensweise des Geschäftsführers der X-Anstalten begegnet nach voller Überzeugung der Kammer starken rechtlichen Bedenken. Auch in dem Bereich, der durch kirchengerichtliche Verfahren in seinem Rechtsschutz betroffen ist, gilt der Rechtsgrundsatz, dass für Selbstjustiz kein Platz ist. Keinesfalls war der Geschäftsführer der X-Anstalten daher berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung einseitig den angesprochenen Liedtext zu zensieren und aus dem Intranet zu entfernen.

Die Ast. sollte bei ihrer Tätigkeit ihrerseits berücksichtigen, dass sie in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten hat. Zwar hat die Ast. sich vorliegend bezogen auf die Veröffentlichung des angesprochenen Liedtextes nach Ansicht der Kammer nicht rechtswidrig verhalten. Sie ist jedoch bezogen auf den Inhalt des Liedtextes an die Grenzen des Zumutbaren gestoßen. Die Vorgehensweise der Dienststelle wird zwar hierdurch nicht entschuldigt bzw. gerechtfertigt, aber zumindest erklärbar. Denn aus Sicht von betreuten Personen wird hier deren Hilflosigkeit in einer Art und Weise angesprochen, dass eine zu betreuende Person zumindest betroffen reagieren kann.

Da sich die Ast. – auf der Grundlage des vorliegenden Beschlusses – diesbezüglich klarstellend und einschränkend erklären muss, ist hier unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit sowie künstlerischen Gestaltungsfreiheit eine Vorgehensweise möglich, die derartige Schlussfolgerungen ausschließt und die Zweckbestimmung des Liedtextes hervorhebt. Diesen Weg ohne gerichtliche Vorgabe zu wählen, hätte sich der Mitarbeitervertretung nach voller Überzeugung der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle der Ev. Kirche in Baden aufdrängen müssen, will sie der auch ihr durch das MVG.EKD vorgegebenen Verpflichtungen entsprechen. [...]

Verschiedenes

13.

Abstrakte Normenkontrolle

Nach dem kirchlichen Recht der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist das abstrakte Normenkontrollverfahren nicht statthaft.

§§ 2 III, 19, 20, 21 I, II, 71 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) der Union Ev. Kirchen in der EKD vom 16.6.1996 (ABl. EKD S. 390) i. d. F. v. 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86), geändert durch KG v. 13. 5. 2006 (ABl. EKD S. 242); § 2 I, II KG zur Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) i. d. F. v. 1. 1. 2005 (AGVwGG); Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Ev. Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) vom 31. 8. 2007 (KABl. S. 139); §§ 40, 42, 43, 47 I, II VwGO.

VGH der Union Ev. Kirchen, Beschluss vom 12. 2. 2008 – VGH 2/08 –.

Die Antragsteller (Ast.) haben vor dem Verwaltungsgericht – unter anderem – eine Normenkontrollklage mit dem Antrag erhoben festzustellen, dass die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) vom 31. August 2007 (KABl. S. 139) nichtig sei (VG 7/07). Im vorliegenden Verfahren begehren sie, im Wege der einstweiligen Anordnung anzuordnen, dass diese Verordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Normenkontrollantrag nicht anzuwenden sei. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung wenden sich die Ast. mit der Beschwerde.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde bleibt erfolglos. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht den Erlass der begehrten einstweiligen An-

ordnung abgelehnt. Den Ast. kann vorläufiger Rechtsschutz bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht wegen des Antrags, die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) vom 31. 8. 2007 (KABl. S. 139) für nichtig zu erklären, nicht gewährt werden. Denn bereits jetzt ist sicher, dass der Normenkontrollantrag abzuweisen sein wird. Er ist unzulässig, weil die abstrakte Normenkontrolle nach dem kirchlichen Recht der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) nicht statthaft ist.

Die kirchlichen Verwaltungsgerichte dürfen Rechtsschutz nur gewähren, wenn und soweit sie hierzu kirchengesetzlich berechtigt sind. Für die beklagte Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz finden sich die Regelungen über Art und Umfang des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes im Verwaltungsgerichtsgesetz und im Ausführungsgesetz. Beide Kirchengesetze enthalten keine Rechtsgrundlage für ein abstraktes Normenkontrollverfahren.

Zu den nach § 21 VwGG zulässigen Klagen gehört das Normenkontrollverfahren nicht. Nach § 21 Abs. 1 VwGG können nur kirchliche Entscheidungen Gegenstand einer Klage sein. Die Vorschrift entspricht § 42 VwGO. Statt vom »Verwaltungsakt« ist hier von einer »kirchlichen Entscheidung« die Rede; im Übrigen sind die Vorschriften gleich. Kirchliche Normen fallen weder nach dem Wortlaut des § 21 VwGG noch nach dem Sinn dieser Vorschrift unter den Begriff der »kirchlichen Entscheidung«. Gemäß § 21 Abs. 2 VwGG statthaft ist ferner die Feststellungsklage, insbesondere zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Die Wirksamkeit einer Rechtsnorm gehört hierzu nicht. § 21 Abs. 1 VwGG entspricht § 43 VwGO, der ebenfalls nicht Rechtsgrundlage für eine abstrakte Normenkontrolle sein kann.

Eine dem § 47 VwGO entsprechende Vorschrift für das Normenkontrollverfahren enthält das Verwaltungsgerichtsgesetz dagegen nicht. Diese Vorschrift ist auch nicht über § 71 VwGG im kirchlichen Verwaltungsprozess anwendbar. Zwar gelten gemäß § 71 VwGG ergänzend die Vorschriften der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung in entsprechender Anwendung, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist und die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen. Sehr zweifelhaft ist aber bereits, ob ein derart spezieller Rechtsbehelf wie das abstrakte Normenkontrollverfahren nicht der ausdrücklichen Zulassung im kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetz bedürfte. Das Verwaltungsgerichtsgesetz regelt alle wesentlichen Fragen des kirchlichen Verwaltungsprozesses selbst und verweist nur im Übrigen – »ergänzend« – auf die Vorschriften der Verwaltungsprozessordnung. Aber selbst wenn man eine Verweisung auf § 47 VwGO für grundsätzlich möglich halten würde, bliebe die abstrakte Normenkontrolle im kirchlichen Recht der Beklagten ausgeschlossen. Denn nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO – nur diese Vorschrift käme in Betracht – ist Voraussetzung für das Normenkontrollverfahren eine die Zulässigkeit der Normenkontrolle bestimmende (landesrechtliche) Regelung. Eine solche Regelung gibt es im kirchlichen Recht der Beklagten nicht.

Zu Unrecht macht die Beschwerde geltend, die Rechtslage habe sich durch das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes der beklagten Landeskirche zum Verwaltungsgerichtsgesetz geändert. Zwar ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AGVwGG das Verwaltungsgericht in allen kirchenrechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zuständig, soweit nicht die Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AGVwGG greifen. § 2 AGVwGG betrifft jedoch nur den kirchlichen Rechtsweg. Wie sich aus seiner Überschrift ergibt, modifiziert er allein die Regelungen der §§ 19 und 20 VwGG und erweitert insoweit die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte auf grundsätzlich alle kirchenverwaltungsrechtlichen Streitigkeiten. Die Vorschrift entspricht § 40 VwGO. Ebenso wie diese enthält sie keine Aussage zu der Frage, in welcher Weise der Rechtsstreit durchgeführt werden kann; zur Zulässigkeit des Normenkontrollverfahrens lässt sich beiden Normen nichts entnehmen. Ob die beklagte Landeskirche zur Einführung des abstrakten Normenkontrollverfahrens überhaupt berechtigt wäre – etwa auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 VwGG –, kann dahinstehen; sie hat es objektiv nicht eingeführt und dies, wie die Bezugnahme auf die §§ 19 und 20 VwGG zeigt, auch nicht tun wollen.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb aus der Eröffnung des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs die Zulässigkeit der abstrakten Normenkontrolle folgen soll, weil es auf die Regelung einer bestimmten Klageart nicht ankomme, wie die Beschwerde meint. Zu den Grundregeln des staatlichen wie

des kirchlichen Verwaltungsprozessrechts gehört, dass die Eröffnung des (staatlichen oder kirchlichen) Verwaltungsrechtswegs nur eine von mehreren Zulässigkeitsvoraussetzungen bildet. Im staatlichen Recht besteht Einigkeit darüber, dass die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle nicht verfassungsrechtlich geboten ist (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 16. 1. 2003 – 4 CN 8.01 –, ZfBR 2003, 476). Unstreitig ist ferner, dass sie nicht schon gemäß § 40 VwGO statthaft ist, obwohl die Kontrolle untergesetzlicher Rechtsnormen, wie die Beschwerde zutreffend darlegt, materiell zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gehört. Zulässig ist das Normenkontrollverfahren vor den staatlichen Verwaltungsgerichten nur, weil und soweit dies in § 47 Abs. 1 VwGO ausdrücklich geregelt ist. Warum die Rechtslage im kirchlichen Recht prinzipiell anders sein soll, lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Sollte die Beschwerde meinen, ohne das abstrakte Normenkontrollverfahren wäre die Eröffnung des kirchenverwaltungsgerichtlichen Rechtswegs sinnlos, weil dann untergesetzliche Normen nicht auf ihre Wirksamkeit überprüft werden könnten, so würde sie die Rechtsfigur der Inzidentkontrolle übersehen. Im Rahmen einer zulässigen Klage ist – soweit hierzu Anlass besteht – auch von den kirchlichen Verwaltungsgerichten stets zu prüfen, ob eine entscheidungserhebliche Vorschrift mit höherrangigem Recht vereinbar ist (vgl. zuletzt VGH der UEK, Urteil vom 7. 9. 2007 – VGH 11/06 –). Davon gehen übrigens sogar die Ast. selbst in ihren noch beim Verwaltungsgericht anhängigen Klagen gegen Beschlüsse der Kirchenleitung vom 31. 8. 2007 aus.

Weil die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften im Rahmen einer zulässigen Klage inzident überprüft werden kann, ist schließlich auch kein Bedürfnis für ein abstraktes Normenkontrollverfahren in der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erkennen. Während es im staatlichen Bereich in jedem Bundesland regelmäßig mehrere Verwaltungsgerichte gibt, so dass eine schnelle Klärung der Gültigkeit einzelner Normen vorab durch das für sie in letzter Instanz zuständige Obergericht jedenfalls zweckmäßig ist, würde das Normenkontrollverfahren im kirchlichen Bereich keine Vorteile bringen. Denn zuständig wäre – auch nach der Rechtsauffassung der Beschwerde – das einzige Verwaltungsgericht der jeweiligen Landeskirche, das ohnehin auch für die nach § 21 VwGG zulässigen Klagen zuständig ist, mit der das eigentliche Rechtsschutzziel verfolgt werden kann. Sollte die Beschwerde meinen, mit einem Normenkontrollantrag Ziele erreichen zu können, die sie mit einer Klage nach § 21 VwGG nicht erreichen kann, so würde sie irren. Denn nach § 47 Abs. 2 VwGO, der gemäß § 71 VwGG entsprechend anzuwenden wäre, könnte auch ein Normenkontrollantrag nur dann Erfolg haben, wenn eine Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden kann; in diesem Fall kann das Rechtsschutzziel aber auch durch eine Klage nach § 21 VwGG erreicht werden.

Abkürzungen

ABl.	=	Amtsblatt	LAG	=	Landesarbeitsgericht
AG	=	Amtsgericht	UEK	=	Union Evangelischer Kirchen in der EKD
ArbG	=	Arbeitsgericht	VELKD	=	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht	VG	=	Verwaltungsgericht
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht	VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
EKD	=	Evangelische Kirche in Deutschland	VK	=	Verwaltungskammer
G	=	Gesetz	VuVG	=	Verfassungs- und Verwaltungsgericht
KABl.	=	Landeskirchliches Amtsblatt	ZevKR	=	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
KG	=	Kirchengesetz	ZMV	=	Zeitschrift für Mitarbeitervertretungsrecht
KGH	=	Kirchengerichtshof			
KirchE	=	Entscheidungen in Kirchensachen			

Weitere Abkürzungen richten sich nach dem Abkürzungsverzeichnis der Rechtsquellennachweise, Heft 8 des ABl. EKD.

INHALTSVERZEICHNIS

Kirchenordnung (Verfassung), Gemeinden und höhere Verbände, kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Patronatsrecht	
<i>Kirchengemeinden, Strukturveränderung</i>	
Verwaltungsgericht der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Urteil vom 9. 6. 2008 – VG 2/07 –	2
<i>Kirchengemeinden, Namensgebung</i>	
VuVG der Ev. Kirche der Pfalz, Urteil vom 29. 8. 2008 – XIII 102/09-155 –	4
Kirchlicher Dienst, Vorbildung, Rechtsverhältnisse, Versorgung, Dienststrafrecht	
<i>Pfarrdienstverhältnis, Teildienstverhältnisse</i>	
VuVG der VELKD, Urteil vom 7. 7. 2009 – RVG 1/2008 –	7
<i>Pfarrerdienstrecht, Amtszimmer</i>	
Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 6. 11. 2009 – VK 4/2008 –	9
<i>Pfarrerdienstrecht, Disziplinarverfahren</i>	
Kirchengerichtshof der EKD, Senate in Disziplinarsachen, Urteil vom 23. 3. 2009 – 0125/1-08 –	10
<i>Pfarrerdienstrecht, gedeihliches Wirken</i>	
Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 6. 3. 2009 – VK 2/2008 –	13
<i>Pfarrerdienstrecht, Wartestand</i>	
Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 11. 9. 2009 – VK 45/2008 –	15
VuVG der VELKD, Urteil vom 30. 1. 2010 – RVG 2/2008 –	18
<i>Militärseelsorge, Freistellungswiderruf</i>	
VuVG der VELKD, Beschluss vom 9. 8. 2009 – RVG 4/2009 –	20
<i>Kirchenbeamtenrecht, Versetzung</i>	
VuVG der VELKD, Urteil vom 4. 8. 2009 – RVG 1/2009 –	22
<i>Mitarbeitervertretungsrecht, Mitarbeiterversammlung</i>	
Schiedsstelle der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der Diakonischen Werke Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe, Beschluss vom 8. 9. 2009 – 1 VR MVG 53/09 –	24
<i>Mitarbeitervertretungsrecht, Intranetnutzung</i>	
Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle der Ev. Landeskirche in Baden, Beschluss vom 2. 2. 2009 – 2 Sch 55/2008 –	26
Verschiedenes	
<i>Abstrakte Normenkontrolle</i>	
VGH der Union Ev. Kirchen, Beschluss vom 12. 2. 2008 – VGH 2/08 –	28